

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 20.12.1905

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 20. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg für das Finanzjahr 1906. 1. Lesung. (Anlage 31.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze. 1. Lesung. (Anlage 1.)
 3. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogtums Oldenburg für das Finanzjahr 1906. (Anlage 37.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Willich, Cz., Minister Ruhlstrat I, Cz., Geh. Oberregierungsrat Dugend, Geh. Oberbaurat Janßen, Geh. Oberbaurat Tenge, Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberfinanzrat Dr. Meyer, Oberfinanzrat Meyer, Reg.-Assessor Zeidler.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Abg. Falz verliest das Protokoll.)

Präsident: Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? Es ist nicht der Fall. Dann ist dasselbe damit genehmigt.

Eingegangen ist eine Petition des Hausmanns zu Feddeloh in Hauwid, Gemeinde Westerstedde und des Hausmanns S. D. zu Feddeloh in Feddeloh I, Gemeinde Edewecht, betreffend Veranlassung der Verhütung der Schädigungen der Einwirkung des Hunte-Ems-Kanals. Ich glaube, die Petition dem Verwaltungsausschuß zu überweisen, ist richtig. Der Landtag ist einverstanden. Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg, für das Finanzjahr 1906,

und zwar zunächst Titel Einnahmen. Ich halte es für richtig, zunächst eine allgemeine Debatte über den ganzen Gesetzentwurf zu eröffnen und gebe das Wort dem Berichtserstatter Herrn Abg. Wilken.

Abg. **Wilken:** Ich habe zunächst ein paar Zahlen zu berichtigen. Im Bericht auf Seite 345 muß die Zahl 36 800 ersetzt werden durch die Zahl 41 184,37, dann muß in der dritten Zeile die Zahl 33 518,05 ersetzt werden durch 37 085. In der 5. Zeile muß die Zahl 3281,95 ersetzt werden durch 4099,37. Ich werde mir erlauben, ein berechtigtes Exemplar in der Registratur niederzulegen. M. G.! Nach dem Zeitalter der dreijährigen Finanzperiode unseres Staatshaushaltes treten wir jetzt in die einjährige Finanzperiode ein. Wir stehen heute zum ersten Mal im Begriff, einen einjährigen Voranschlag zu beraten, der naturgemäß viel einfacher und übersichtlicher ist als seine Vorgänger. Die früheren Voranschläge, die sich über drei Jahre erstreckten, waren selbstverständlich, wie es nicht anders sein konnte, recht ungenau, so daß man nur im Stande war,

das erste Jahr einigermaßen richtig zu beurteilen. Es war kaum mehr möglich, das zweite Jahr richtig zu übersehen und fast unmöglich, das dritte Jahr richtig zu veranschlagen. Der Voranschlag für 1903/05 sollte mit einem Fehlbetrage von *M.* 363 000 abschließen, er wird voraussichtlich nach näherer Feststellung nicht nur mit einem Fehlbetrage abschließen, sondern er wird mit einem Kassenüberschuß von *M.* 1 600 000 abschließen, so daß der Unterschied zwischen Voranschlag und Wirklichkeit etwa im ganzen 2 Millionen Mark beträgt. Wenn man diese Summe über die drei Jahre gleichmäßig verteilt, macht das pro Jahr etwa *M.* 700 000 Unterschied aus. Das ist eine große Verschiebung und Sie werden einsehen, daß derartige Unregelmäßigkeiten bei den einjährigen Voranschlägen nicht wieder vorkommen werden. Ich habe gesagt, daß der einjährige Voranschlag viele Vorzüge habe, er ist einfacher, übersichtlicher, genauer, und infolgedessen auch zuverlässiger. Auch ist man in der Lage, wenn ein kleiner Fehler vorkommen sollte, diesen im nächsten Jahre zu korrigieren. Der Voranschlag für 1906, der uns vorliegt, hat leider eine große Schattenseite und diese Schattenseite ist die, daß er uns ein ungünstiges Bild unserer Finanzlage vor Augen führt. Die ordentlichen Einnahmen sind bei weitem nicht imstande, die Ausgaben zu decken. Es ist eine Summe von 1 300 000 *M.* erforderlich, um den Fehlbetrag auszugleichen. Das ist ein sehr ungünstiges Verhältnis. Hätten wir nicht aus der Finanzperiode von 1903/05 die großen Ueberschüsse, dann wäre es nicht möglich gewesen, das Jahr 1906 ohne besondere Maßnahmen finanziell durchzuführen. Es hätten entweder ein tiefer Eingriff in die Eisenbahnbetriebskasse gemacht werden müssen oder es hätte ein hoher Einkommensteuernzuschlag erhoben werden müssen. Aber nur aus dem Grunde, daß ein bedeutender Kassenbestand vorhanden ist, ist es möglich, daß das Jahr 1906 so einzurichten ist, daß besondere Maßnahmen nicht notwendig sind. Der Voranschlag für 1903/05 war fast ebenso ungünstig, wie derjenige für 1906. Auch in dieser Zeit war es notwendig, die Eisenbahnbetriebskasse mit zu Hilfe zu nehmen und außerdem auch einen Zuschlag zur Einkommensteuer zu erheben. Aus der Eisenbahnbetriebskasse ist eine Summe von 2 383 000 *M.* übernommen und der 25^o/oige Zuschlag zur Einkommensteuer hat betragen jährlich reichlich 400 000 *M.* oder in drei Jahren 1 200 000 *M.* Diese Summe kommt uns jetzt sehr gut zu statten.

M. H.! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen auch kurz einige Mitteilungen über die Verhältnisse unserer Einnahmen aus den direkten Steuern mache. In erfreulicherweise sind auch in den letzten Jahren die direkten Steuern gewachsen, wie Sie aus der Uebersicht, die dem Berichte des Ausschusses anliegt, gesehen haben werden, es ist namentlich die Einkommensteuer, die beständig steigt. Aus der Zusammenstellung, die hier vorliegt, und die nicht uninteressant ist, möchte ich kurz mitteilen: Die Einkommensteuer hatte im Jahre 1890, jetzt vor 15 Jahren, einen Betrag von reichlich 900 000 *M.*, die Grundsteuer hat damals betragen etwa 760 000 *M.* und die Gebäudesteuer 170 000 *M.* Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer zusammen haben im Jahre 1890 etwa genau so viel betragen, wie die Einkommensteuer allein. Die Einkommensteuer ist seit der Zeit,

seit 1890, bedeutend gestiegen, aber nicht ruckweise, sondern langsam und sicher bewegt sie sich auf steigendem Aft. 1895, 5 Jahre später, betrug die Einkommensteuer reichlich 1 Millionen Mark und im Jahre 1900 1 400 000 *M.* und jetzt ist sie angewachsen auf 1 783 000 *M.* Also, *m. H.*, sie ist in der Zeit von 1890 bis 1906 fast auf das Doppelte angewachsen, ein sehr erfreuliches Zeichen in Bezug auf die steuerlichen Verhältnisse unseres Landes. Man sieht, daß überall der Wohlstand sich mehrt und daß wir weiter kommen. Etwas anderes ist es mit der Grundsteuer. Die Grundsteuer hat 1890 760 000 *M.* betragen, sie ist gestiegen jetzt auf 790 000 *M.*, sie hat in den 15 Jahren nur eine Zunahme von etwa 30 000 *M.* aufzuweisen; sie ist eine Steuer, die wenig fortschreitet. Die Gebäudesteuer hat betragen im Jahre 1890 etwa 170 000 *M.* und ist gestiegen auf 290 000 *M.*, es ist also auch hier eine bedeutende Zunahme zu verzeichnen. Wenn man heute die Grundsteuer und die Gebäudesteuer zusammenzählt, so sieht die Sache ganz anders aus, als 1890. Jetzt ist die Einkommensteuer fast doppelt so hoch, als die Grund- und Gebäudesteuer zusammengenommen. Weiter ist ja sehr erfreulich, daß die Eisenbahnbetriebskasse erhebliche Mittel besitzt, die uns gestatten, Eingriffe in dieselbe zu machen. Der Ausschuß hat seine Ansicht auch niedergelegt, er glaubt, daß die Eisenbahnbetriebsüberschüsse zu den laufenden Einnahmen gehören und daß sie den zeitlichen Steuerzahlern wohl zu gute kommen dürfen. Es ist richtig, daß man mit diesen Betriebsüberschüssen nicht bestimmt rechnen darf, man darf nicht allzu viel Hoffnung darauf setzen, jedenfalls aber ist es günstig, daß sie zur Zeit in solch beträchtlichem Umfange vorhanden sind. Aus allem geht hervor, daß, wenn unsere Finanzlage zur Zeit auch nicht als eine günstige zu bezeichnen ist, sie dennoch zu ertragen ist und wir getrost in die Zukunft blicken dürfen. Da nun im Jahre 1906 Uebergänge in die Eisenbahnbetriebskasse nicht gemacht werden, so ist es möglich, daß wir uns vielleicht noch ein Jahr weiter helfen, indem wir am Schluß 1906 eine beträchtliche Summe in der Eisenbahnbetriebskasse haben werden, die vielleicht reichlich genügen wird, um einen etwaigen Fehlbetrag des Jahres 1907 zu decken. Aber, meine Herren, auf die Dauer geht dies nicht, wir können uns wohl noch 2 Jahre weiter helfen, aber länger nicht. Es muß dann in irgend einer Weise Abhilfe geschaffen werden. Wir werden nicht umhin können, neue Einnahmequellen zu erschließen, ob in Form neuer Steuern oder in welcher anderen Weise, darüber werden wir im Laufe der Tagung uns noch genügend unterhalten können. Jedenfalls muß man das zur Zeit sagen, daß wir auf die Dauer so nicht weiter wirtschaften können, daß wir unbedingt Mittel und Wege finden müssen, um uns Geld zu verschaffen. Der Ausschuß hat dann im einzelnen kleine Verschiebungen gemacht, die wenig ins Gewicht fallen und unbedeutend sind. Ich bitte Sie, soweit die Anträge auf Einnahme in Frage kommen, dieselben annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Ich möchte nur zwei Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Wilken sagen. Bezüglich der Verwendung der Ueberschüsse aus den Eisenbahnen

möchte ich mich nicht in alle Ewigkeit festgelegt haben. Ich habe seinerzeit, vor 3 Jahren, ohne weiteres infolge der schlechten Finanzlage eingewilligt, aber ich bin ganz entschieden dagegen, daß die Einnahmen aus den Eisenbahnen die Grundlage unserer Finanzen für die Zukunft bilden sollen. Da möchte ich mich dahin aussprechen, daß die Ueberschüsse aus den Eisenbahnen in höherem Umfange verwendet werden dürfen zunächst für den Ausbau unserer Bahnen, soweit sie zu übersehen sind, und zweitens, daß die Gehälter und Löhne der Arbeiter und unteren Beamten derart ausgestaltet werden, daß darüber keine Klage mehr besteht.

Präsident: Das Wort zur allgemeinen Beratung wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die allgemeine Beratung und wir treten in die Einzelberatung des Titels ein. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 1 des Ausschusses:

Der Landtag wolle genehmigen, daß zum § 1 315 000 *M.* eingestellt werden,

und zum § 1 der Einnahmen, und gebe das Wort dem Herrn Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: *M. H.!* Die Forstverwaltung, wenigstens der Forstdistrikt Delmenhorst, ist mehr und mehr dazu übergegangen, die Holzverkäufe nicht an Ort und Stelle, sondern in der nächstgelegenen Wirtschaft abzuhalten. Ich würde die Angelegenheit nicht zur Sprache gebracht haben, wenn nicht eine Eingabe des landwirtschaftlichen Vereins durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer an das Ministerium nicht nur ohne Erfolg geblieben wäre, sondern auch in dem Bescheide des Staatsministeriums darauf hingewiesen wäre, daß es nicht unmöglich sei, daß die Forstverwaltung mehr als bisher zu dieser Verkaufsart übergehen werde. Weite Kreise der Käufer sind aber mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. In dem Bescheide des Staatsministeriums ist darauf hingewiesen, daß die Forstverwaltung sehe, daß es im Interesse der Käufer liege, die Verkäufe nicht an Ort und Stelle, sondern in Wirtschaften abzuhalten. Das mag für die Holzhändler berechtigt sein, jedenfalls aber bilden die Holzhändler nicht die Mehrzahl der Käufer, sondern die in der betreffenden Gegend ansässigen Leute, und für diese ist es nicht erwünscht, daß die Verkäufe in der Wirtschaft abgehalten werden. Ich will nur darauf hinweisen, wie schwer es dann hält für die Leute, sich das Holz anzusehen, weil sie nicht bekannt sind in den Forsten. Sie müssen sich an Beamte, an den Holzwärter, wenden, das bedeutet sowohl Zeitverlust als auch doppelte Wege. Wenn der Verkauf an Ort und Stelle abgehalten wird, so ist das viel zweckmäßiger, sich das Holz anzusehen und zu kaufen. Ich möchte die Staatsregierung bitten, die Forstverwaltung anzuweisen, die Verkäufe von Holz, namentlich von Brennholz — die ja die Regel bilden werden —, an Ort und Stelle abzuhalten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberfinanzrat Bödefeker.

Oberfinanzrat Bödefeker: *M. H.!* Die Regel ist bisher noch, daß die Holzverkäufe an Ort und Stelle abgehalten werden und nicht im Wirtschaftshaus oder in einem son-

stigen Hause. Im letzten Forstrechnungsjahre sind von 81 Holzverkäufen nur 20 im Wirtschaftshaus abgehalten worden. Der Herr Abg. Hollmann hat schon darauf hingewiesen, welche Gründe die Forstverwaltung hat, unter Umständen die Holzverkäufe im Wirtschaftshaus abzuhalten. Es ist unter anderem der Hauptgrund, wie schon erwähnt, die Rücksicht auf die Holzhändler, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß bei größeren Holzverkäufen, besonders von Nuthölzern, die Holzhändler nur dann sich einfinden, wenn der Verkauf im Wirtschaftshaus stattfindet, und diesem Umstande sind die Oberförster Rechnung zu tragen verpflichtet mit Rücksicht auf den finanziellen Erfolg der Verkäufe. Die Staatsregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkte, den sie auch der Landwirtschaftskammer mitgeteilt hat, daß sie es für unrichtig hält, wenn bei dem Absatz von Holz, wo es sich also um eine kaufmännische Tätigkeit der Forstverwaltung handelt, den Oberförstern strikte Vorschriften gemacht würden dahingehend, daß sämtliche Holzverkäufe an Ort und Stelle abgehalten werden sollen, weil sie es nicht für richtig hält, den Spielraum der Oberförster einzuschränken, der vorhanden sein muß mit Rücksicht auf die örtlichen, überall verschieden liegenden Verhältnisse. In diesem Standpunkt glaubt die Regierung festhalten zu müssen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Feldhus.

Abg. Feldhus: Ich muß dem Herrn Abg. Hollmann beistimmen. Ich gebe auch einestheils der Staatsregierung recht, wenn sie sagt, daß die Verkäufe größerer Bestände im Wirtschaftshaus stattfinden müssen. Das halte ich für richtig. Wenn aber Einzelverkäufe, Verkäufe einzelner Stämme, stattfinden, so ist es ein Unding, sie im Wirtschaftshaus abzuhalten. Solche Verkäufe müssen absolut an Ort und Stelle abgehalten werden im Interesse des Publikums sowohl als im Interesse des Staates.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Wilken.

Abg. Wilken: Hier sind 5000 *M.* mehr eingestellt, an sich eine kleine Summe. Ich hätte auch das Wort nicht genommen, aber im Ausschuß ist angeregt worden, daß in den Dammer Forsten eine schärfere Durchforstung nötig sei. Ich führe dies nur an, damit die Staatsregierung die Sache prüfen kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Was ich ausführen wollte, ist schon von Herrn Kollegen Feldhus gesagt worden. Ich habe ausdrücklich in meinen ersten Ausführungen gesagt, daß es sich in der Hauptsache um Brennholz handelt, und da kommen nicht die Holzhändler, sondern die Arbeiter in Betracht. Es handelt sich bei den meisten Verkäufen, bei mindestens 95 Prozent, um Brennholz, ich sehe darnach nicht ein, wie man die Verkäufe im Wirtschaftshaus damit begründen will, daß die Holzhändler den Verkauf lieber im Wirtschaftshaus haben wollen. Es ist wiederum von einem Verein an den Vorstand der Kammer das gleiche Ersuchen gerichtet, und Sie wollen daraus ersehen, daß weite Kreise der Bevölkerung mit diesem Zustande nicht zufrieden sind. Das wollte ich nur feststellen, daß die Forstverwaltung den Grund gar nicht in Betracht gezogen hat. Es sind nicht in erster Linie die Holzhändler, die in Frage kommen, sondern es sind in erster Linie die Arbeiter, die am Orte wohnenden Leute.



Wenn es sich um besseres Nutzholz handelt, dann gebe ich Herrn Kollegen Feldhus recht, aber für Brennholz und geringes Nutzholz wünscht man allgemein den Verkauf an Ort und Stelle und nicht im Wirtshause.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Enneking.

Abg. **Enneking:** M. H.! Einrichtungen, die sich als gut bewährt haben, sollte man nicht kurzerhand beseitigen, und das ist die Einrichtung mit dem Verkauf an Ort und Stelle. In unserer Gegend hat man auch seit einer Reihe von Jahren mit diesen Verkäufen — es handelt sich namentlich um minderwertiges Holz — aufgehört. Die Leute aus der benachbarten preussischen Gegend waren gute Abnehmer. Die Ansässigen kamen weniger, weil sie meistens selbst Holzbestände haben. Später wurde in Losen vergeben und im Wirtshause der Verkauf abgehalten. Die Privatfundschaft blieb nach und nach weg, wodurch die Preise heruntergingen; die Händler bekommen jetzt so zu sagen das minderwertige Holz im Kauf zu.

Ich möchte darauf zurückkommen, was Kollege Wilken sagt, daß man wohl etwas mehr aus den Forsten machen könnte, und das trifft gerade in unserem Bezirke zu. Ich bin der Ansicht, daß eine Luxuswirtschaft getrieben wird durch den längeren Umtrieb. Einem Privaten fällt es nicht ein, das Holz so lange stehen zu lassen, bis es schweres Nutzholz ist, sondern es wird meistens schon verkauft, wenn es als Grubenholz brauchbar ist, mit 40 bis 50 Jahren. Dann komme ich noch auf die hohen Aufforstungskosten, indem für ca. 50—60 cm breites und tiefes Umarbeiten für den laufenden Meter, allein bei 120—140 cm Abstand, 4 Pfennige bezahlt werden. Wenn Sie das berechnen, so ergibt sich ein Kostenaufwand von 320 M. pro Hektar. Rechne ich 180 M. Bodenwert, so wären das zusammen 500 M. Wenn man das verkapitalisiert mit Zinsszinsen, ich rechne pro Hektar 500 M. nach 16, 32, 48 bezw. 63 Jahren, so macht das 8000 M. Wo soll das herkommen für ein Hektar Kiefernholz? Da geht man zu weit, da muß man wirtschaften wie andere Private; und ich halte es für angebracht, wenn dementsprechend nicht so hohe Kosten aufgewendet werden. Dann hat man begonnen, Buchen zu pflanzen auf sandigem Boden, wo die Buche nicht fortkommt. Einem Privaten würde das nicht einfallen, und wenn man Umfragen in der Nachbarschaft gehalten hätte, so würde man gewiß nicht dazu gekommen sein. Dann ist außerdem Gefahr vorhanden bei der Aufforstung mit Buchen, daß die Wildschweine herüberkommen. Es mag wohl sein, daß man für die Jagd gern Wildschweine hat; jedoch ist der Schaden, welcher den Grundanliegern dadurch entstehen kann, ganz bedeutend, und sollten deshalb schon keine Buchen angepflanzt werden. Dem hätte vorgebeugt werden können, wenn die Herren ein bißchen Lehre von Leuten aus der Praxis und der Umgebung annehmen wollten. Das ist leider nicht der Fall; es herrscht der Bürokratismus. Ich bin der Ansicht, diese eingestellten 315 000 M. sind viel zu wenig. Unsere Forsten müssen viel mehr einbringen. Ich habe neulich einen Vortrag gehört, daß unsere Forsten zu wenig einbrächten prozentual, trotzdem wir mit billigen Lohnverhältnissen arbeiten, und wenn man praktisch wirtschaftet, glaube ich, müßten wir etwas höher mit dem Prozentsatze kommen.

Präsident: Das Wort hat Se. Exz. Herr Minister Ruhlstrat I.

Minister **Ruhlstrat I,** Exz.: Der Herr Vorredner scheint der Forstverwaltung nicht sehr grün zu sein. Ich halte mich für verpflichtet, insbesondere den Oberförster in Cloppenburg durchaus in Schutz zu nehmen. Er ist ein tüchtiger Beamter, der gerade deshalb nach Cloppenburg gesetzt ist und dort belassen wird, weil er die Sache so versteht, wie sie im Interesse der Forstverwaltung verstanden werden muß. Die einzelnen Zahlen, die der Herr Vorredner angegeben hat, kann ich so nicht kontrollieren, weil er nicht vorher mitgeteilt hat, daß er diese Angriffe machen würde. Ich kann nur darauf hinweisen, daß es sonderbar erscheint, wie die sehr große Steigerung der Einnahmen aus den Forsten, die in den letzten Jahren vorgekommen ist, sich vereinigen soll mit einer derartigen Wirtschaft, wie der Herr Vorredner sie hingestellt hat, wo bloßer Luxus getrieben wird und man das Geld sozusagen aus dem Fenster hinauswirft. Unsere Forstverwaltung steht auf der Höhe.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulte.

Abg. **Schulte:** Ich bin auch der Ansicht mit Herrn Abg. Hollmann, wenn es sich nicht um ganze Lose, sondern um Einzelverkäufe handelt, daß diese nicht in den Wirtshäusern stattfinden dürfen. Es ist dies im Interesse der Käufer sowohl, wie im Interesse des Verkäufers. Ein Privatmann wird nie einen Holzverkauf im Wirtshause abhalten, sondern an Ort und Stelle, weil dann der betreffende Käufer besser sich die einzelnen Nummern ansehen kann. Wer weiß es denn, daß er gerade die Nummern, die er sich im Walde ausgesucht hat, auch schließlich bekommen wird. Er muß eine andere Nummer haben und da kann er nicht erst hineingehen und sie sich im Walde ansehen. Ich glaube wohl, daß die Holzhändler wünschen, daß der Verkauf im Wirtshause stattfindet, denn dadurch werden die Privatkäufer mehr oder weniger zurückgedrängt. Ich möchte dahin wirken, daß da, wo es sich um einzelne Nummern handelt, nicht allein Brennholz, sondern auch Nutzholz, an Ort und Stelle verkauft wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Enneking.

Abg. **Enneking:** Ich bedaure außerordentlich, daß der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, ich wäre der Forstverwaltung nicht grün, namentlich dem Herrn Oberförster. Ich kenne den Herrn Oberförster von Cloppenburg persönlich gar nicht. Ich habe vom sachlichen Standpunkt aus gesprochen und hielt dies auch für notwendig. Ich glaube, die Äußerung von dem Herrn Regierungsvertreter ist einfach vom Zaun gerissen und ich muß sie entschieden zurückweisen.

Präsident: Das Wort hat Se. Exz. Herr Minister Ruhlstrat I.

Minister **Ruhlstrat,** Exz.: Ich habe nicht behauptet, Herr Abg. Enneking wäre dem Herrn Oberförster in Cloppenburg nicht grün, sondern ich habe nur gesagt, es scheine mir, daß Herr Enneking der Forstverwaltung nicht grün sei. Eine derartige Bemerkung glaube ich mir wohl erlauben zu dürfen. — Was im übrigen die Frage des Holzverkaufs im Wirtshause betrifft, so mag diese nochmals geprüft werden. Ich muß nur darauf hinweisen, daß

wir die Eingabe von Dötlingen selbstverständlich nicht ohne weiteres zurückgewiesen haben, sondern wir haben sorgfältige Ermittlungen angestellt und diese haben ergeben, daß die Verkäufe in den Wirtshäusern für die Staatskasse nicht unwesentlich mehr eingebracht haben als die Verkäufe unter gleichartigen Verhältnissen in den bestimmten Bezirken, wenn sie in den Forsten abgehalten wurden. Insbesondere trat auch hervor, daß, wenn in Wirtshäusern Verkäufe stattfanden, die eingeseffenen Käufer sich nicht so zusammensteckten und niedrige Preise boten, wie es bei den Verkäufen im Forst der Fall war. Aus diesen Gründen haben wir geglaubt, verpflichtet zu sein, die Erträge der Forstverwaltung möglichst hoch zu bringen und dafür einzutreten, dem Oberförster zu gestatten, die Verkäufe in den Wirtshäusern vorzunehmen, wo sie es im Interesse der Staatskasse gelegen halten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel:** Der § 1 gibt mir Veranlassung, auf einen Uebelstand hinzuweisen, über den wir früher geredet haben und der eben noch von Herrn Abg. Enneking angeregt worden ist. Es ist der Wildschaden, wie er sich im Amte Cloppenburg und auch in benachbarten Aemtern zum großen Schaden der Landwirtschaft und namentlich der weniger in festen Schuhen stehenden Landwirtschaft bemerkbar gemacht hat. Sie werden sich erinnern, daß wir in der 2. Versammlung des 28. Landtages, es war im März 1904, aus den Aemtern Cloppenburg und Wildeshausen eine Petition erhalten haben, welche dahin zielt, man möge Mittel und Wege finden, um dem überhandnehmenden Wildschaden abzuwehren. Diese Petition wurde hier seinerzeit im Landtage eingehend behandelt und entbrannte ein furchtbarer Kampf gegen die Wildschweine (Heiterkeit). Ausrottung mit Stumpf und Stil, Vernichtung, Kampf bis zum Neuzerßen und wie die Kraftworte alle heißen, flogen durch diesen Saal. Wir gingen zurück mit dem befriedigenden Bewußtsein, unsere Pflicht auf diesem Gebiete voll und ganz erfüllt zu haben und vor unserem geistigen Auge sahen wir eine stattliche Strecke von Wildschweinen (Heiterkeit). Die Regierung hat allerdings seinerzeit dem Gefühle der Ohnmacht Ausdruck gegeben, sie hat bekannt, daß sie nicht in der Lage sei, Abhilfe zu schaffen, da die Jagd ein Vorrecht der Krone sei. Später hat man gehört, daß die Staatsforsten zum größten Teil verpachtet seien, aber der Uebelstand, den wir bekämpften, ist nach wie vor derselbe geblieben; es ist wenig oder gar nichts geschehen. Was soll aber auch geschehen, wenn man hört, daß die Pächter der Staatsforsten in ihren Verpachtungsbedingungen Vorkehrungen treffen, wonach diesem Uebel nicht nur nicht abgeholfen wird, sondern das Uebel noch zu einem größeren wird, die Tiere — ich bitte mir den Ausdruck zu verzeihen — geradezu gezüchtet werden. Wenn diese Pächter Bedingungen aufstellen, daß nur eine bestimmte Anzahl von diesen Besten zur Strecke gebracht werden darf, dann sind unsere ganzen Mittel und Wege für das Wohl der kleinen Landwirtschaft machtlos, und ich möchte die heutige Gelegenheit, die sich mir beim § 1 des Voranschlags pro 1906 bietet, benutzt haben, um nochmals die Staatsregierung recht dringend zu bitten im Namen des Volkes, daß sie alles ansetzt, um diesem Uebel zu steuern. Es muß doch Mittel und Wege geben, welche

dahin zielen, was wir erstrebt haben, eine Verminderung, oder wenn möglich, eine gänzliche Ausrottung dieser Tiere. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Gramberg.

Oberregierungsrat **Gramberg:** M. H.! Ich glaube, daß ein Schaden vorhanden ist, das unterliegt wohl gar keinem Zweifel und muß unbedingt eingeräumt werden. Der Herr Abg. Feigel hat selbst schon gesagt, es muß Mittel geben, um den Schaden zu beseitigen, aber er hat nicht hinzugefügt, welche Mittel das wohl sein möchten, und an der Schwierigkeit, die geeigneten Mittel zu finden, daran scheiterte es, daß bisher in der Sache Gründliches, Durchschlagendes nicht hat geschehen können. Ein Mittel gäbe es freilich, das wäre eine Aenderung der Jagdgesetzgebung. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat für den Wildschaden aufzukommen, derjenige, der Inhaber der Jagdberechtigung ist. Rechtlich ist es so, daß jeder auf seinem Grund und Boden, wo er jagdberechtigt ist, nur dafür sorgen mag, daß ihm kein Schaden zugefügt wird. Er kann ja das Wild, was ihm Schaden zufügt, abschießen; dazu ist er als Jagdberechtigter nach unserem jetzigen Jagdgesetz in der Lage. Das tatsächlich dies auch nicht viel hilft, muß eingeräumt werden, weil die Wildschweine ein Wild ist, welches ungeheure Strecken zurückzulegen pflegt und sich nicht ständig aufzuhalten pflegt an einer und derselben Stelle, kein eigentliches Standwild ist, und deshalb sehr schwer zu erlangen ist. Gründlich geholfen würde nur dann werden können, wenn größere Jagdgelände-Komplexe gebildet würden, in denen allein die Jagd ausgeübt werden darf und alsdann den Jagdberechtigten die Entschädigung derjenigen Grundbesitzer des betreffenden Jagdbezirkes, die von den Wildschweinen Schaden erlitten haben, auferlegt werden könnte, wie im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen ist. Dazu würde erforderlich sein eine Aenderung der Jagdgesetzgebung. Es ist aber hinreichend bekannt, daß das bei den Grundbesitzern des Herzogtums großen Bedenken begegnet. Trotzdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es garnicht so ungeheuerlich wäre, wie es auf den ersten Anblick scheinen mag, denn in dem Fürstentum Birkenfeld, wo ja dasselbe Staatsgrundgesetz gilt, wie für das Herzogtum, da hat man bekanntlich derartige Bestimmungen, da hat man es trotz des Staatsgrundgesetzes garnicht für unmöglich gehalten, zu trennen das Jagdrecht und die Ausübung des Jagdrechtes. Das Jagdrecht bleibt den Grundbesitzern, die Ausübung wird ihm beschnitten, es wird an die Bedingung geknüpft, daß bestimmte größere Flächen vorhanden sind und im übrigen tritt die Gemeinde ein und kann eine Jagdverpachtung vornehmen. Im weiteren Verlauf ist dann im Fürstentum Birkenfeld auch ein Wildschaden-Ersatzgesetz erlassen und vorgesehen, wie den durch Wild Geschädigten dieser Schaden ersetzt werden kann. Wenn im Landtage wenigstens die Neigung hervortreten möchte, daß die Möglichkeit, diesen Weg zu betreten, geschaffen würde durch eine Aenderung der Gesetzgebung, etwa in der Weise, daß im Jagdgesetz ein Zusatz gemacht würde, daß, wenn z. B. die Amtsräte eines Amtsverbandes sich dafür aussprechen, die Regelung in der gleichen Art stattfindet, wie in Birkenfeld, daß es abhängig gemacht würde von den Vertretern der



Amtsverbände, dann würde das nach Ansicht der Regierung ein wohlaußführbarer Weg sein, ohne daß zu befürchten wäre, daß dem Prinzip des Staatsgrundgesetzes zu nahe getreten wäre. Es ist nun heute Klage geführt über die in der Tat hervorgetretenen Schäden. Hier ist ein Weg, auf dem möglicherweise abgeholfen werden könnte. Es wäre wünschenswert, wenn aus der Mitte des Landtages in gleicher Weise man sich dahin ausdrücke, daß die Betretung des Weges seitens der Regierung auf Gegenliebe stoßen würde, dann würde die Regierung kein Bedenken tragen, diesen Weg zu betreten. Wenn dieser Weg aber nicht betreten werden kann, dann, das muß scharf betont werden, liegt es eben daran, daß man diesen Grundsatz nicht ändern will, wenn Schäden hervortreten und ihnen nicht abgeholfen werden kann, und dann muß diesem Zustande es zugeschrieben werden, wenn solche unliebsamen Folgen eintreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schulte.

Abg. Schulte: Der Herr Regierungskommissar hat hervorgehoben, daß die einzelnen Anlieger sich selbst helfen könnten, indem sie das Jagdrecht auf den eigenen Grundstücken hätten. Dieses Jagdrecht auszuüben, ist aber für die meisten Anlieger vollständig ausgeschlossen, weil sie anderweit mit Arbeiten für ihren Lebensunterhalt beschäftigt sind; sie müssen tagsüber schwer arbeiten und können nicht abends auf diese Tiere Jagd machen. Es ist zu bedauern, daß die Wildschweine, die hier in Frage kommen, denn das andere Wild ist ja nicht so sehr schädlich, sich immer noch vermehren. Diese müßten als Raubzeug freigegeben werden und es müßte auch dem einzelnen hier und da Mittel gegeben werden, daß die Tiere vollständig ausgerottet werden. Nicht Verminderung ist am Platze, sondern vollständige Ausrottung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schwarting.

Abg. Schwarting: Bei dieser Position möchte ich auf einen Uebelstand hinweisen, der bei den Verkäufen in den Staatsforsten herrscht. Wenn ein Privater einen Holzverkauf stattfinden läßt — und diese Verkäufe finden meist entfernt vom Wirtshause statt —, so wird es in der Regel nicht ganz ausbleiben, daß dabei geschenkt wird; die Betreffenden werden in erhebliche Brüche genommen, während es beim Verkauf in den Staatsforsten fast ständiger Gebrauch ist, daß dort geschenkt wird. Es ist dies ein Uebelstand, der etwas mißstimmt und ich möchte bitten, das Schenken bei Verkäufen in Staatsforsten ganz zu verbieten oder doch keine Ausnahme zu machen und die privaten Holzverkäufe so zu behandeln, wie die Verkäufe von Staatswegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Burlage.

Abg. Burlage: Ob unser Jagdgesetz geändert werden kann, weiß ich nicht. Das käme auf einen Versuch an, und wenn man dem Amtrrate eine entscheidende Gewalt in der angedeuteten Beziehung beilegen könnte, so ließe sich vielleicht darüber reden. Nur möchte ich bitten, in diesem Winter keine Jagdgesetzworlage mehr zu machen (Heiterkeit). Der Vorrat an gesetzgeberischen Entwürfen reicht aus. Ich meine aber, solange dieser Weg nicht beschritten ist, sollte man gegenwärtig nach Mitteln sich umsehen, welche geeignet sind, dem Wildschaden vorzubeugen. Das wäre in erster

Linie eine zweckentsprechende Durchforstung. Man soll die Schlupfwinkel, die Dickichte, in denen die „Biester“, — so heißt es ja wohl, nicht wahr? (Heiterkeit) — haufen, ihnen nehmen, und wenn man sie von seiten der Forstverwaltung rationell durchführen würde, so meine ich, würde dem Aufenthalt der Wildschweine doch ein Riegel vorgehoben werden. Dann käme eine intensive jagdliche Verfolgung in Betracht, und da gebe ich zu, nachdem die Jagd verpachtet ist, daß diese Verfolgung in den Händen der Pächter liegt. Aber ich möchte noch auf einen Satz des Herrn Abg. Feigel zurückkommen. Es ist erzählt worden, daß eine Jagdgesellschaft, welche eine Jagd im Münsterlande gepachtet hat — sie soll namentlich aus Offizieren bestehen —, unter sich bestimmt hat, daß für einen gewissen Zeitraum auf den Abschluß von Schwarzwild Strafe gesetzt wird. M. H., die soziale Anschauung dieser Herren steht so hoch, daß man darüber besser nicht redet (sehr richtig), ich meine aber, wenn das vorgekommen ist, dann sollte man bei späterer Jagdverpachtung darauf halten, daß solche Herren die Jagd nicht wiederbekommen oder man sollte veranlassen, daß diese Bestimmung, die ich parlamentarisch nicht charakterisieren kann, beseitigt wird. Denn da hört doch die Gemütslichkeit auf, wenn diese Herren für ihr sportliches Vergnügen das Schwarzwild züchten wollen und kein Verständnis haben für die kleinen Landwirte.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Rühstrat I.

Minister Rühstrat I, Erz.: Was den Wunsch anlangt, daß die Dickichte mehr durchforstet werden möchten, so habe ich im vorigen Landtage schon erklärt, daß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Durchforstung verstärkt würde und das ist auch angeordnet. Wir haben auch nachgesucht, die Mittel zu gewähren, um noch stärker durchforsten zu können. Was nun im übrigen die Jagdverträge, die eben erwähnt sind, betrifft, so sind mir die natürlich unbekannt. Was die Pächter unter sich verabredet haben, das entzieht sich meiner Kenntnis. Wie ich früher schon gesagt habe, ist die Jagd vorbehaltenes Krongut und die Jagdverpachtung steht der Hofverwaltung zu, jedenfalls nicht dem Staatsministerium. Wir haben auf diese ganze Einrichtung nicht mehr Einfluß, als auf die Jagdverpachtung jedes einzelnen Privatmannes. Wenn wir die Jagdverpachtung bekannt machen und die Termine durch die Aemter bekannt geben, so tun wir das lediglich als gewissermaßen Beauftragte der Hofverwaltung, wozu wir auf Grund der Vereinbarung zwischen Staat und Landesherren verpflichtet sind. Im übrigen haben wir weder auf die Jagdbedingungen noch auf die Zuschlagserteilung irgend welchen Einfluß, sondern haben lediglich das zu tun, was die Hofverwaltung wünscht. In der Beziehung ist das vorbehaltene Krongut ganz selbständig und wir können nichts tun, als unsere Wünsche auszusprechen. Das haben wir nach Kräften getan und damit auch, wie der Herr Abg. Enneking erwähnt hat, im großen ganzen erreicht, daß die Jagd verpachtet ist, was früher nicht so oder in viel geringerem Umfange der Fall war.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Es ist vom Herrn Regierungsvertreter gesagt worden, daß die Staatsregierung bisher der Ansicht

gewesen sei, daß eine Aenderung unseres Jagdgesetzes bei der Stellung unseres Landtages aussichtslos wäre. Ich habe mich zu der Aeußerung sehr gefreut, hier im Landtage ist aber gewissermaßen widersprochen worden und das möchte ich redressieren. Ich möchte wünschen, daß die Staatsregierung dauernd die Ueberzeugung habe, daß ein solches Gesetz hier aussichtslos ist. Ich bin der Ueberzeugung, daß sich wohl etwas machen lassen wird, gegen die Uebelstände, die im Süden vorhanden sind. Wenn ich recht unterrichtet bin, gibt es doch Bestimmungen für die Aemter, nach welchen der Abschuß der Wildschweine polizeilich angeordnet werden kann, mag die Jagd verpachtet sein oder nicht. Ich habe gehört, daß das wohl mal geschehen wäre, daß dann aber die Leute in die Luft geschossen hätten. Wenn die Bestimmungen ordentlich gehandhabt werden, so müßte sich doch auf dem Wege etwas machen lassen.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat I:

Minister **Ruhstrat I**, Erz.: Ich habe eben gesagt, wir sind hier bei § 1, betreffend Einnahme aus den Forsten, und so weit ich es zu vertreten habe, habe ich alles gesagt, was wir machen konnten und gemacht haben. Wenn im übrigen gesagt ist, daß durch polizeiliche Verordnungen angeordnet werden könnte, Wildschweine abzuschließen, so ist da die Forstverwaltung ganz unbeteiligt und absolut ohne irgend welchen Einfluß; das ist reine Polizeisache. Dazu kann ich mich als Vertreter der Forstverwaltung nicht äußern.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Der Herr Kollege Tanzen hat mich mißverstanden, wenn er glaubte, daß ich ihm widersprochen hätte darin, daß eine grundsätzliche Aenderung der Jagdgesetzgebung ausgeschlossen sei. Ich habe früher schon sehr scharf meinen Standpunkt dahin ausgesprochen, daß dieses Recht der Grundbesitzer beibehalten werden müßte. Es ist aber eine anderweite praktische Regelung denkbar. Und ich muß gestehen, daß ich auch aus meinem Wahlkreise andere Anschauungen gehört habe, als die des Herrn Tanzen, und so käme es auf einen Versuch an. Was nun die Jagd auf Wildschweine anbelangt, so muß ich doch auch betonen, daß die Schädigungen, welche die Wildschweine den Landwirten zufügen, ein landwirtschaftliches Interesse betreffen, und daß das Staatsministerium verpflichtet ist, die Interessen der Landwirtschaft tunlichst wahrzunehmen. Ich glaube deswegen, daß das Staatsministerium von dieser Frage berührt wird. Im übrigen glaube ich, daß es genügt, solche verwerfliche Abmachungen der Jäger hier öffentlich zu erwähnen, um sie der öffentlichen Mißbilligung preiszugeben — immer vorausgesetzt, daß sie richtig sind — und ich glaube, daß das Urteil der Öffentlichkeit einen gewissen Einfluß ausüben könnte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Wenke.

Abg. **Wenke:** M. H.! Ich teile auch die Ansicht des Herrn Abg. Tanzen. Wir haben ein freies Jagdrecht im Herzogtum Oldenburg und ich bin der Meinung, daß wir dies behalten müssen. Die Regierung wird wohl nicht darauf eintreten, denn wenn es dem Amtsvorstand in die Hand gegeben würde, das könnte ein wunderbares Resultat ergeben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Beratung zum Antrag 1 und § 1. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum Antrage 2:

Annahme der §§ 2 bis 8 einschließlich.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen sofort zur Abstimmung über Antrag 2.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) zur Geschäftsordnung.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte doch empfehlen, die alte Art und Weise, die wir bisher bei der Beratung geübt haben, nämlich daß die einzelnen Paragraphen aufgerufen werden, beizubehalten. Es sind in den Anträgen mehrere Paragraphen zusammengefaßt, und das kann Veranlassung geben zu Irrtümern. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten bitten, jedesmal den Paragraphen aufzurufen und dann zu beraten.

Präsident: Ich hebe den Schluß der Beratung zu Antrag 2 wieder auf und will die einzelnen Paragraphen aufrufen; Sie werden es mir wohl erlassen, daß ich die Titel verlese. — § 6.

Das Wort hat der Herr Abg. Wilken.

Abg. **Wilken:** In der Begründung zum § 6 sind 8000 *M.* verzeichnet, die eingegangen sind für verkaufte Baupläze auf der Insel Wangerooge. Der Ausschuß hat sich eine Uebersicht von der Staatsregierung erbeten über die Einnahmen, die für verkaufte Baupläze in den letzten Jahren eingegangen sind. Nach dieser Uebersicht sind in den Jahren von 1895 bis 1900 8 Baupläze verkauft worden für 5038 *M.* und die sind verkauft á Quadratmeter von 60 *M.* bis 1 *M.* In der Zeit von 1900 bis 1905 sind noch weitere 28 Baupläze verkauft worden, die eine Summe von 95000 *M.* ergeben haben und der Preis für einen Quadratmeter ist gestiegen in einem Falle auf 12,75 *M.* In der Zeit von 1895 bis 1906 sind im ganzen 36 Baupläze verkauft worden, die im ganzen 100038 *M.* gebracht haben. Sie sehen also, daß die Insel Wangerooge, die uns große Kosten verursacht hat, jetzt anfängt, uns wieder Einnahmen zuzuführen. Die Staatsregierung hat nun die Absicht, einen Bebauungsplan anzufertigen und wird derselbe in nächster Zeit fertiggestellt sein. Es wäre erwünscht, wenn auch die Gemeinde Wangerooge einen ähnlichen Plan aufstellen möchte, da alsdann zu hoffen ist, daß auch in den nächsten Jahren nicht unbeträchtliche Summen für verkaufte Baupläze der Staatskasse zugeführt werden.

Präsident: § 8. — Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung zu §§ 2 bis 8. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 2 und bitte ich die Herren, welche den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 3:

Annahme der §§ 9, 10 und 11.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 3 und zu §§ 9, 10, 11. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen sofort zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 4:

Der Landtag wolle zum § 12 55 000 *M.* genehmigen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 4 und zum § 12. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 5:

Annahme des § 13.

Ich eröffne die Beratung, — schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 6:

Der Landtag wolle zum § 14 die Einstellung von 38 000 *M.* genehmigen.

Ich eröffne die Beratung; wenn sich niemand zum Worte meldet, schließe ich sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, welche den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 7:

Annahme der §§ 15 und 16.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 7 und zu den §§ 15 und 16. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 8:

Der Landtag wolle zu § 17 die Einstellung von 15 000 *M.* genehmigen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Abg. Koch.

Abg. **Koch**: Hier war im vorigen Voranschlag der Betrag von 10 000 *M.* eingestellt; tatsächlich sind beinahe jedes Jahr 25 000 *M.* gelöst. Der Grund dieser Mehreinnahmen ist, wie bemerkt wurde, daß umfangreiche Verkäufe von Bermen und Holz stattgefunden haben. Ich habe erhebliche Bedenken dagegen, ob es richtig ist, in diesem Umfange die Bermen an den staatlichen Chaussees zu verkaufen. Ich glaube, daß Zukunftswerte darin stecken, die bedeutender sind, als die Werte, die jetzt gelöst werden. Es handelt sich um Veräußerung von Staatsgut, dessen Erlös verwendet wird zu den laufenden Ausgaben, und ich glaube nicht, daß dieses notwendig ist, um den Staatshaushalt zu balancieren. Auch dadurch, daß der Staat solche zu früh verkauft, haben wir große Verluste gehabt. Wenn beispielsweise in Delmenhorst die Bermen erhalten geblieben wären, dann würden Werte dem Staate erhalten geblieben sein, die von großer Bedeutung gewesen wären, denn heute

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

ist das großes und wertvolles Bebauungsterrain. Nun mag das nicht überall der Fall sein, aber die industrielle Entwicklung geht so schnell, daß wir gar nicht wissen können, wie diese Bermen schließlich noch verwendet werden können. Die Entwicklung des Automobilverkehrs wird, wenn nicht noch größere Unzuträglichkeiten entstehen sollen, wie sie zur Zeit schon bestehen, auf die Dauer dahin dringen, daß besondere Automobilstraßen gemacht werden müssen. Dann würden wir die Bermen, die wir für Geringes verkauft haben, zu einem hohen Betrage wieder ankaufen müssen, um Automobilstraßen zu schaffen. Auch der Gesichtspunkt veranlaßt mich, an die Staatsregierung die Frage zu richten, ob bei dem Verkauf von Bermen die nötige Vorsicht geübt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Dugend.

Geh. Oberregierungsrat **Dugend**: Diese Verkäufe von Bermen sind im wesentlichen aus der Rücksicht erfolgt, wenn es sich darum handelt, daß anliegende Grundbesitzer das Grundstück bebauen wollten und dadurch dann die Möglichkeit erhielten, ihrem Grundstück eine bessere Lage zu geben. Alsdann fallen diese Verkäufe unter die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, wonach sie zulässig sind auch ohne Zustimmung des Landtags, wenn es sich um den Bau eines Hauses oder um Förderung der Kultur handelt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine andere Sache zur Sprache bringen und hinweisen auf die Gefahren, welche durch die Automobile auf den Staatschauffeen verursacht werden. Es sind in der Nähe von Oldenburg, auf der Bremer Chaussee in der letzten Zeit Unglücksfälle vorgekommen, und wenn nicht die Vorsicht in letzter Zeit eine viel größere geworden wäre, dann wäre noch viel mehr passiert. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß man die Automobile von den Staatschauffeen verbannen soll; sie haben daselbe Recht wie andere Fuhrwerke, aber ich meine, es müßten ganz scharfe Bestimmungen getroffen werden, um Unglücksfälle zu verhüten. Wenn ein Landmann oder Fuhrmann eine Stränge nicht abgeschlagen hat, so wird er bestraft; wenn ein Fuhrmann zwei Wagen in derselben Spur laufen läßt, so wird er bestraft; wenn aber ein Automobil mit Schnellzugsgeschwindigkeit durch dichtbewohnte Ortschaften läuft, dann passiert nichts. *M. H.!* Ich will, wie gesagt, die Automobile nicht von der Straße verbannen, aber es müßten jedenfalls regierungsseitig Bestimmungen dahin getroffen werden, daß die Führer der Automobile wenigstens in dichtbewohnten Ortschaften die Geschwindigkeit mäßigen. Bei der Bahn ist vorgeschrieben, daß Schnellzüge beim Durchfahren von Stationen die Geschwindigkeit um die Hälfte ermäßigen müssen. Das könnte man auch den Automobilen vorschreiben, dann würde manches Unglück verhütet werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Dugend.

Geh. Oberregierungsrat **Dugend**: Schon gegenwärtig haben wir in den Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung Vorschriften über die Geschwindigkeit der Automobile,



und die sind so bemessen, daß insbesondere in geschlossenen Orten nur mit ermäßigter Geschwindigkeit gefahren werden darf. Wenn das nicht beobachtet ist, so sind das Fälle, die nicht zur Kenntnis der Polizei gekommen sind. Im übrigen schweben zwischen den Bundesregierungen Verhandlungen wegen Festsetzung einheitlicher Grundsätze über den Automobilverkehr, und es ist zu hoffen, daß das zum Ziele führen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Feldhus.

Abg. Feldhus: Ich möchte auf die Äußerungen des Herrn Kollegen Koch zurückkommen. Diesen Verkauf von Wegebermen zu inhibieren, davor möchte ich durchaus warnen. Es handelt sich nicht allein um Chauffeebermen, sondern größtenteils um Wegebermen an Gemeindewegen. Wie sind denn diese Bermen entstanden? Es sind gewöhnlich Auskühlungen an beiden Seiten des Weges, entstanden dadurch, daß man Sand herausgeholt hat zum Bau des Weges. Wenn nun der Sand vollständig heraus ist, so bilden diese Auskühlungen durchaus keine Verschönerung der Gegend. Es sind Stücke, die den Anliegern nur im Wege liegen. Wollte man nun auf diese drücken, daß sie eine überaus große Summe zahlen, so bin ich der Ansicht, daß das nicht in der Natur der Sache liegt, denn wertlos sind diese Streifen in den allermeisten Fällen. Sie erhalten nur Wert dadurch, daß der Anlieger sie kultiviert und mit seinem Grundstück vereinigt. Gewöhnlich sind es nur schmale Streifen. Also, ich möchte davor warnen, diesen Verkauf zu inhibieren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Es ist hier die Automobilfrage berührt. Der Herr Abg. Ahlhorn hat gesagt, die Automobile hätten dasselbe Recht, die Chauffeen und Wege zu befahren, wie andere Fuhrwerke. Ich glaube aber, die Sache liegt doch etwas anders. Alle Wege, die wir haben, die sind natürlich nicht mit Rücksicht auf diesen Verkehr, sondern mit Rücksicht auf den Verkehr eingerichtet, der damals bekannt war, und das ist der Gespannverkehr in der Hauptsache. So viel muß doch feststehen, daß kein Verkehrsmittel die Staatswege und die Gemeindewege befahren darf, das die Verkehrssicherheit gefährdet, und die Verkehrssicherheit wird stellenweise in hohem Grade gefährdet durch das Automobilfahren. Die polizeilichen Bestimmungen, die der Herr Regierungsbevollmächtigte erwähnt hat, sind da, die reichen aber nicht aus, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, einmal deshalb, weil gar nicht zu kontrollieren ist, wie rasch gefahren wird — ich glaube wohl, daß die Automobilfahrer selbst gar nicht das Gefühl haben — und ehe man es sich versieht, sind sie über alle Berge und man kann nicht feststellen, wer es gewesen ist. Die Bestimmungen, die da sind, reichen nur in dem einen Falle aus, daß man von der allgemeinen Bestimmung Gebrauch macht und den Automobilverkehr auf allen Wegen des Bezirks verbietet. Nun sagt der Herr Regierungsvertreter, es seien einheitliche Grundsätze im Werden für das ganze Reich. Das ist ganz schön, wenn die aber an die Staatsregierung kommen, möchte ich bitten, zu berücksichtigen, daß hier im Herzogtum Oldenburg ganz verschiedene Verhältnisse vorhanden sind. Einheitliche Grundsätze werden wir im Herzogtum schon deshalb gar nicht gebrauchen können, weil in den Marschen

mit den Gräben und Sieltiefen an beiden Wegseiten die Gefahren viel größer sind, die der Automobilverkehr mit sich bringt, als in anderen Gegenden. Deshalb möchte ich bitten, daß das genügend berücksichtigt werde seitens der Staatsregierung. Ich habe gelesen, daß der landwirtschaftliche Hauptverein in Ostfriesland einstimmig beschlossen hat, Schritte zu tun, um die Uebelstände, die sich im Automobilverkehr ergeben haben, möglichst zu beschränken, und der hat beschlossen, daß eine Mindestbreite der Straßen, für die der Automobilverkehr zulässig ist, festgesetzt werde, und zwar eine Breite der Steinbahn von 6 Meter. Auf diesen Straßen, meint der Hauptverein, könnten auch Automobile fahren, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden, auf allen anderen nicht. Ich wollte das nur anführen; der Zug geht durch weite Kreise, man empfindet es als eine schwere Schädigung der Verkehrsinteressen, die man nicht guthießen kann. Nur ein Beispiel. Wie viel Chauffeen sind da, die in der Hauptsache von Anliegern bezahlt sind, zu dem Zwecke natürlich, um ihre Grundstücke günstig und besser bewirtschaften zu können. Nun werden sie mit Automobilen befahren, und die Grundbesitzer, die die Chauffeen bezahlt haben, können nicht darauf fahren. Das sind Zustände, die gehören sich nicht und wenn jetzt eine Mindestbreite beantragt wird, so ist das vielleicht ein Ausweg. Dann muß in den Gegenden, wo diese breiten Wege nicht vorhanden sind, der Automobilverkehr sich eigene Straßen suchen, gleich wie die Eisenbahn.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schulte.

Abg. Schulte: Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, weil der Herr Regierungsvertreter sagte, daß Verhandlungen schwebten im deutschen Reiche, um durch einheitliche Gesetze den Automobilverkehr zu regeln. Ich möchte der Staatsregierung die Anregung geben, auch die Bedingungen ziemlich scharf zu setzen für die Automobile, denn es ist auf dem Lande wirklich eine Kalamität. Auf den Staatschauffeen sowohl als auch auf denjenigen Chauffeen, die von Landwirten gebaut sind, da ist der Fuhrwerksverkehr so sehr erschwert, daß man stellenweise die Chauffeen nicht ohne Gefahr für das Leben befahren darf. Auch in Bezug auf die Schnelligkeit möchte ich ein Maß festgesetzt wissen. Die Kleinbahn, die ihre eigenen Straßen, ihre eigene Fahrbahn hat, die darf, wenn keine Aufsicher vorhanden sind, nur eine ganz minimale Schnelligkeit fahren; die Automobile dagegen fahren häufig in einer Schnelligkeit, die noch schneller ist als die der Schnellzüge. Es muß dahin gestrebt werden, daß sie nur ziemlich langsam fahren dürfen und daß Sondervorschriften gegeben werden, wenn Gespanne oder Kühe auf der Straße verkehren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: Was der Herr Kollege Tanzen über die Automobile gesagt hat, das kann ich alles unterschreiben. Ich glaube auch, daß eine Regelung von großem Wert sein wird, besonders für die Marschchauffeen. Unsere Vorschriften reichen nicht aus und ich hoffe, daß die Vereinbarungen des Bundesrats zu schärferen Vorschriften führen werden. — Bezüglich des Verkaufs der Chauffeebermen hat Herr Kollege Feldhus mich mißverstanden, wenn er meint, ich wolle den Verkauf von Bermen ganz

und gar unterlassen sehen. Gewiß nicht. Und wenn es sich um schmale Bermen handelt, die am Wege liegen und es für den Grundbesitzer notwendig ist, daß sie ihm überlassen werden, so soll man keine Bedenken hegen, ich habe aber die Meinung, daß heute nach der Schablone verfahren wird und zu häufig diese Bermen verkauft werden. Man liest in den Zeitungen von dem Verkauf dieser Bermen in der Gemeinde Osterburg und anderen Orten. Ich glaube, daß man da noch garnicht übersehen kann, welche Zukunftswerte in den Bermen stecken. Es ist unrichtig, solche zu verkaufen. Im übrigen, wenn die Berme notwendig ist für das anliegende Grundstück, für den Betrieb, so kann man sie ja auf Erbpacht geben, aber man sollte sie nicht dauernd aus der Hand des Staats geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** M. H.! Die Gefährlichkeit der Automobile auf den Straßen legt es auch nahe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß der Großherzog auf sein Straßen-Vorrecht bei Benutzung des Automobils verzichtet. Ich meine, man kann einem Automobil nicht ansehen, ob es dem Großherzog gehört oder einem anderen. Es ist nicht so wie bei einem Fuhrwerk; das kann man von weitem sehen. Ich meine, die Art und Weise des Verkehrs mit Automobilen läßt ein solches Vorrecht nicht mehr zu. Er würde sich nichts vergeben, wenn er auf sein Vorrecht verzichtete. Es liest sich die Verordnung, welche dem Publikum das Vorrecht zur Kenntnis bringt, ist recht eigentümlich, wenn man an den modernen Verkehr denkt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Wenke.

Abg. **Wenke:** M. H.! Es ist eine große Kalamität mit den Automobilen in den Marschen, wo schmale Straßen sind, Straßen von $3\frac{1}{2}$ m Breite. Wenn man da einem Automobil entgegenkommt, wo soll man da so rasch hin? In den Graben? (Heiterkeit.) Da ist dringend zu wünschen, daß Abhülle geschaffen wird. Wir haben auf verschiedenen Straßen verboten, mit dem Automobil zu fahren, aber trotz alledem sind noch mehrere Chaussees, wo mit Automobilen gefahren wird. Wenn man fahren will, muß man erst fragen, sollte auch wohl ein Automobil kommen. Ich möchte die Staatsregierung dringend bitten, dahin zu wirken, daß das Automobilfahren beschränkt werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Wilken.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Herr Kollege Koch hat die Erhöhung der Position bemängelt. M. H.! Die Erhöhung um diese kleine Summe von 5000 M. ist im Anschluß reichlich erwogen worden. Wenn Sie sich die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre ansehen, so werden Sie sagen müssen, daß es durchaus begründet erscheint, diese Position um 5000 M. zu erhöhen. — Was nun den Verkauf von Bermen anlangt, so bin ich der Meinung des Herrn Kollegen Feldhus, daß der Verkauf solcher Streifen auch weiterhin stattfinden muß. Im großen ganzen verunzieren diese Bermen die ganze Straße und es ist sehr erwünscht, wenn sie in die Hände der Landanlieger gelangen, die dieselben mit ihrem Lande vereinigen, kultivieren und dadurch die Gegend verschönern. Die heutige Bodenkultur

veranlaßt die Grundbesitzer, Anträge auf den Verkauf dieser Bermen zu stellen. Die unschönen Bermen werden verschwinden und ein wogendes Roggenfeld wird man an der Straße sehen. Man muß diesen Bestrebungen entgegenkommen und ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses, die Summe auf 5000 M. zu erhöhen, anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag *Nr* 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt Antrag 9:

Annahme der §§ 18 bis 22 einschließlich.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 9 und zum § 18, schließe sie — § 19, schließe sie — § 20, schließe sie — § 21, Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Ich möchte bei dieser Gelegenheit anregen, daß es sich doch empfehlen würde, seitens der Staatsregierung auch den Landtagsabschied den Abgeordneten zukommen zu lassen, genau so, wie die Abgeordneten die Vorlagen zugestellt bekommen. Es ist ein eigentümlicher Zustand, daß, wenn ein Abgeordneter sich informieren will, er sich das Gesetzblatt kaufen oder sonst versuchen muß, den Landtagsabschied zu bekommen. Es würde doch nicht mehr als richtig sein, wenn man diesen Abschied den Abgeordneten zustellen würde, da er doch mit der parlamentarischen Tätigkeit der Abgeordneten in engstem Zusammenhange steht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum § 21 und eröffne sie zum § 22. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 10:

Annahme der §§ 23 und 24.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 10 und § 23. Ich schließe die Beratung und eröffne sie zu § 24. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, da auch hier der Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen über den Antrag 10 ab, und bitte ich diejenigen Herren, die für den Antrag 10 stimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 11:

Der Landtag wolle zum § 25 statt 1 715 000 M. die Summe von 1 750 000 M. einstellen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 11 und zum § 25 und gebe das Wort Sr. Excellenz Herrn Minister Ruhstrat.

Minister **Ruhstrat** I, Cz.: Ob die 35 000 M. mehr oder weniger herauskommen, ist schwer zu sagen. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß diese Summe nur dann einkommt, wenn das Gesetz vom Jahre 1902, das am 1. Mai n. Zs. abläuft, demnächst verlängert wird. Ich möchte daran die Bitte knüpfen, daß dieses Gesetz bald nach dem Wiederzusammentritt des Landtags möge erledigt werden, weil für den Fall, daß es nicht angenommen wird, weitläufige Druckarbeiten usw. vorgenommen werden müssen, um nach dem Wiederinkrafttreten des alten Gesetzes die Schätzung vornehmen zu können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 12:

Annahme der §§ 26, 27 und 28.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 12 und zum § 26. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe sie. — § 27. Ich schließe die Beratung. — § 28. Ich schließe die Beratung auch hier. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 13:

Annahme der §§ 29 bis 33.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 13 und den § 29. Ich schließe sie. — § 30. Schließe sie. — § 31. Schließe sie. — § 32, 33. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 14:

Annahme der § 34, 35 und 36.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 14 und zum § 34, 35, 36. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit sind die Einnahmen erledigt.

Wir kommen zu den Ausgaben:

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogtums Oldenburg im Jahre 1906.

Als Berichterstatter tritt Herr Abg. Tappenbeck ein. Antrag 1 der Ausgaben:

Annahme der §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 1 und zum § 1 der Ausgaben und gebe das Wort dem Herrn Abg. Hug.

Abg. **Hug:** M. H.! Wie ich schon angemeldet habe, habe ich zu diesem Paragrafen einige Klagen vorzubringen. Zunächst die Nichtbestätigung meiner Person als Gemeindevorsteher und die Nichtbestätigung meiner Freunde Zeidler, Boß und Muß in der Gemeinde Schwartau. Ich erkläre von vornherein, daß ich die Maßnahme der Staatsregierung nicht als gegen mich persönlich gerichtet halte, sondern daß sie nach gewissen Grundsätzen gehandelt hat. Ich darf daher auch wohl annehmen, daß die verehrten Herren Kollegen des Landtags nicht der Ansicht sind, daß ich aus persönlichen oder aus materiellen Interessen meine Sache hier selbst führe, sondern nur wegen der grundsätzlichen Bedeutung. Ich kenne die Grundsätze, aus denen die Regierung gehandelt, sehr wohl und weiß, daß sie der Landtag leider in seiner Mehrheit auch teilt; aber darum kann ich sie nicht als gerecht und stichhaltig anerkennen. Ich weiß wohl, Sie werden sagen, sowohl die Herren von Regierungs-

tisch als die Herren Abgeordneten: Ja, nach dem, was in Deiner Partei in den letzten Jahren passiert ist, darf die Regierung noch viel weniger einem Sozialdemokraten eine solche Stellung geben. Meine Herren, die Ansicht ist nicht richtig. Als ich das erstemal hier die Sache vortrug, wo es sich um einen Beigeordneten handelte, da hat man die Sache begründet damit, daß ich ein bestraffter Presseverbrecher, ein politischer Agitator sei. In der Verhandlung hat man den Schwerpunkt auf den Agitator gelegt. Nun, bei dieser Wahl, meine Herren — und das ist der springende Punkt — hat es sich absolut nicht darum gehandelt, einen Stützpunkt für die gefürchtete Partei zu gewinnen, sondern ich habe offen und ehrlich erklärt, daß es selbstverständlich sei, wenn ich diese Stelle annehmen würde, es mit meiner agitatorischen Tätigkeit ein Ende haben müsse. Das wird wohl kein Mensch von mir verlangen, daß ich damit meine ganze Gesinnung, eine politische Tätigkeit von 25 Jahren auch verleugnen soll. Das würden Sie mir sogar als eines ehrlichen Menschen unwürdig verdenken. Es hat sich nur darum gehandelt, einen Mann, der 25 Jahre das Gemeinwesen mit hochgezogen hat, darum ein gewisses Maß von Kenntnissen hat, den an die Stelle zu setzen. Hätten wir einen politischen Akt daraus machen wollen, dann hätte ich schon 8 Jahre vorher gewählt werden können, ja schon 16 Jahre vorher, aber gerade um der Entwicklung unseres Gemeinwesens die politische Seite zu nehmen, haben wir der Entwicklung unserer Gemeinde kein Hemmnis aus politischen Rücksichten in den Weg legen wollen. Aber nun zu dem Grundsatz, meine Herren! Wenn der Grundsatz, der hier Anwendung findet, richtig ist, dann geht eben Macht vor Recht. Dann ist es nicht der Grundsatz eines Rechtsstaates, nach welchem jeder Bürger nach gleichem Recht handelt werden soll, sondern dann ist es der Grundsatz der Macht: Ich fürchte Dich und das, was Du tust und in Zukunft tun könntest und darum will ich Dich nicht an der Stelle haben. Sonst wird nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nur der verurteilt, der etwas getan hat, hier aber greift man vor. Ich habe die feste Ueberzeugung, wenn man die betreffenden Artikel der Gemeindeordnung aufmerksam nachlesen würde, so würde man finden, daß die Gesetzgeber ganz andere Motive gehabt haben, indem sie der Regierung das Bestätigungsrecht gaben. Das Bestätigungsrecht ist eine Beschränkung der Selbstverwaltung, darüber besteht kein Zweifel. Aber, meine Herren, die Gesetzgeber sind von der Ansicht ausgegangen, man müsse der Regierung das Recht lassen, unfähige Männer von solchen Ämtern fern zu halten, oder solche Männer, die ihr eigenes Interesse über das Interesse der gesamten Gemeinde stellen. Ein anderes Motiv haben die Gesetzgeber nicht gehabt. Es ist mir von früheren Abgeordneten mitgeteilt worden, daß der Gesetzgeber nie die Absicht gehabt habe, daß politisch dieser Artikel angewendet werde. Ich habe in meinem Leben viel Unrecht erduldet und manche Demütigung erfahren, ich lege das, was meine Person anlangt, zum anderen; ich lege aber Protest ein gegen die Grundsätze, die dabei gewaltet haben. Die Sache liegt aber viel schlimmer bei meinen Freunden Zeidler, Boß und Muß. Mich kann man etwa noch als einen gefährlichen Menschen betrachten (Heiterkeit), jene aber nicht. Das sind einfache Arbeiter

die keine hervorragende Rolle gespielt haben, nur mag sich vielleicht der eine von dem andern dadurch unterscheiden, daß er leidenschaftlicher in der Rede ist, sonst sind es 3 ganz unschuldige Kerle (Heiterkeit). Bei mir hat man als ausschlaggebend hingestellt: „Du bist Agitator“. Diese sind keine. Mein Freund Zeidler hat in einer Versammlung präsiert, in der ich gesprochen habe, Muß ist ein durchaus ruhiger Mensch; man muß ihn quälen, wenn er ein paar Worte herausbringen soll. Es lag für die Regierung gar keine Veranlassung vor, diesen Leuten die Bestätigung zu versagen; ich finde darin vielmehr eine Rancune der Gemeindeverwaltung, welche die Regierung wohl nicht hat durchschauen können. Sie hat den Berichten von dort mehr Rechnung getragen, als sie hätte Rechnung tragen dürfen (Sehr richtig und Widerspruch). Aber ich widerspreche auch hier dem angewandten Grundsatz, weil er dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Es scheint aber, daß man gegen die Gemeinde Bant eine Art Abneigung hat. Ich gestehe, im allgemeinen ist mir die Verwaltung des Ministeriums des Innern viel sympathischer, als die Schneidigkeit, die ich bei einer Reihe von Richtern finde. Im großen ganzen läßt sich mit jenen reden. Aber die Behandlung, die die Gemeinde Bant erfährt und jetzt unter einer Verwaltung, wo ein Mann an der Spitze steht, dem ich, obwohl ich politischer Gegner bin, das Zeugnis geben muß, daß er ein durchaus objektiver und gerechter Mann ist, erweckt den Eindruck, daß wir schlechter behandelt werden, als andere Gemeinden und zwar darum, weil man Bant das „rote Nest“ nennt. Wir haben z. B. 2 Jahre damit laboriert, einen Bureaugehülfen anzustellen. Wir haben zunächst keinen Militärämter angestellt, wir haben der Forderung des Amtes, einen Militärämter anzustellen, nachgegeben, wir haben die Stelle ausgeschrieben und da hat sich einer gemeldet. Der hat zunächst während der Zeit, wo er sich gemeldet hat, einen Konkurrenten der Werkverwaltung denunziert als Sozialdemokraten. Dieser war Beamter und wurde sofort entlassen. Man mag die Sache nehmen, wie man will, einem Denunzianten haftet ein Makel an. Trotzdem wurde sein Besuch ganz objektiv geprüft und da fand sich, daß er ein exzentrischer Charakter ist, der sowohl von der Werkverwaltung als von der Werkverwaltung in Kiel disziplinarisch bestraft war. Von der Werkverwaltung in Kiel war er entlassen wegen Ungehörigkeiten und von der Werkverwaltung in Wilhelmshaven war er bestraft wegen Trunkenheit im Dienst und Widerstands gegen die Vorgesetzten. Da liegt es doch nahe, daß man einen solchen Menschen nicht gern in der Gemeindeverwaltung hat und es versteht sich von selbst, daß ein solcher Mann nicht aufgenommen werden kann. Dazu konnte er den Nachweis nicht liefern, daß er Oldenburger war; er wurde darum vom Gemeinderat abgewiesen. Er beschwerte sich beim Amte und dieses lehnte die Beschwerde ab, er beschwerte sich darauf beim Ministerium des Innern und seine Beschwerde hatte Erfolg. Das Ministerium des Innern, das sonst makelhafte Personen nicht als Beigeordnete haben will, das sagte hier: Gut, das Vergehen, das dieser Reflektant für die Stelle gemacht hat, das ist nicht so schwerer Natur, daß er nicht Gemeindebeamter sein könnte. (Hört! Hört!) Die Gemeinde sei nicht befugt, den Bewerber wegen seiner

Bestrafung für ungeeignet zu erklären. Das ist nach meinem Dafürhalten ein Lapsus des Staatsministeriums des Innern, der viel böses Blut gemacht hat. Eine andere Beschwerde über die Behandlung durch das Ministerium des Innern. In der Instruktion für die Gemeindevorsteher heißt es im § 2 F:

„Die vom Staat angestellten Polizei-Offizialen (Gendarmen z.) haben den Requisitionen des Gemeindevorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen“.

Auf Grund des Unterstützungswohnitzgesetzes hat der Gemeindevorsteher Ausweisungen zu vollziehen, er hat die Gendarmerie zu requirieren. Ich schicke voraus: Im Jahre 1881 hat sich einmal ein solcher Offizial geweigert, dem Rufe des Gemeindevorstehers zu folgen. Da wurde er vom Amte Fever zurechtgewiesen und instruiert: Er habe dem Rufe des Gemeindevorstehers Folge zu leisten. Hier aber hat das Amt gesagt: Nein, du hast nicht Folge zu leisten. Jede Requisition von Offizialen soll nicht mehr durch die Gemeindevorsteher direkt geschehen, sondern durch das Amt. Der Gemeindevorsteher hat sich beschwert beim Ministerium des Innern, er hat aber kein Recht bekommen. Ich meine, diese Entscheidung steht im vollen Widerspruch mit der Instruktion für die Gemeindevorsteher, und ich möchte bitten, daß man der Gemeinde Bant, die doch mit einem ländlichen Apparat städtische Verhältnisse zu bewältigen versteht und gerade durch unsere Mithilfe die schwierigsten Einrichtungen geschaffen hat, mehr entgegenkommt. Wären wir nicht mit einer Anzahl von Sozialdemokraten gewesen, so hätte man die Kanalisationsvorlage nicht durchgefriert, weil man in den Kreisen der Hausbesitzer gegen die Lasten große Abneigung hatte. Wir aber haben die Notwendigkeit eingesehen und darum von vornherein dafür gewirkt, daß die Sache in einer Art zusammenkam, der Sie uns Ihre Anerkennung nicht versagen können. Wenn wir in wirtschaftlicher Beziehung alles getan haben, was wir konnten, dann sollte man eine Verwaltung, die eine so schwierige Position hat, eher unterstützen, als ihr Steine in den Weg legen.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Willich.

Minister **Willich**, Erz.: Wegen der Einzelheiten, die der Herr Abg. Hug vorgetragen hat in Bezug auf den letzten Punkt, die Requisition der Polizeibeamten durch die Gemeindevorsteher, und in Beziehung auf die Beschwerde der Gemeinde wegen der Anstellung eines Militärämter, auf die nicht eingegangen ist, habe ich den Herrn Regierungsverreter gebeten, das einzelne mitzuteilen und dasjenige anzuführen, wonach die Staatsregierung glaubt, in diesen Richtungen vollständig rechtmäßig, ordnungsmäßig und richtig verfahren zu haben. Ich will mich darauf beschränken, hier die allgemeinen Vorwürfe zurückzuweisen, die der Herr Abg. Hug gegen die Staatsregierung erhoben hat in Bezug auf die Bestätigung oder vielmehr Nichtbestätigung eines zur sozialdemokratischen Partei gehörenden Gemeindevorstehers und der Beigeordneten. Ich will vorausschicken, ganz in Uebereinstimmung mit Herrn Abg. Hug, daß unsere Berrachtung darüber und das, was ich jetzt darüber sagen will, vollständig frei sind von jedem persönlichen Anstrich und sich lediglich auf sachliche Erwägungen, wie wir

es immer festgehalten haben, und das öffentliche Interesse, das wir dabei beachten müssen, stützen werden. M. H., es ist richtig, die Vorschrift, daß für gewisse Stellen in der Gemeindeverwaltung bei der Besetzung eine staatliche Bestätigung vom Gesetze vorgesehn ist, ist eine Beschränkung der Selbstverwaltung. Sie ist aber, glaube ich, nicht in dem Sinne gegeben, wie Herr Abg. Hug sie ausgelegt hat, lediglich in einem so beschränkten Kreise, zu einem so beschränkten Zweck, um unfähige Personen aus der Gemeindeverwaltung fernzuhalten. Sie ist in erster Linie deshalb gegeben, weil die Gemeindeverwaltung verbunden ist mit staatlichen Aufgaben und weil der Staat die Befugnis haben muß, bei der Besetzung dieser Stellen mitzuwirken. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Gemeindevorstände gleichzeitig eine Reihe staatlicher Aufgaben zu erfüllen haben: in erster Linie eine sehr wichtige, die Mitwirkung bei der Handhabung der Polizei, und weil hier das staatliche Interesse in Betracht kommt, das öffentliche Interesse, das dem Staat zu wahren obliegt, deshalb ist vorgesehen, daß diese Beamten der staatlichen Bestätigung bedürfen. Daß wir der Selbstverwaltung der Gemeinde in der Handhabung dieses staatlichen Bestätigungsrechts zu nahe getreten seien, dagegen muß ich mich entschieden verwahren. Ich habe das Bewußtsein, daß ich die Selbstverwaltung der Gemeinden nach allen Richtungen auf das peinlichste bewahre und beschütze. Aber ebenso habe ich nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, diejenigen Rechte, die den staatlichen Behörden bei der Verwaltung der Gemeinden und in Verbindung mit den Gemeinden gegeben sind, zu wahren und in dem Sinne auszuüben, wie ich glaube, daß das Gesetz sie gemeint hat. In dieser Auffassung hat die Staatsregierung ganz übereinstimmend mit dem früheren Verfahren und dem früheren Standpunkt geglaubt, die Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstehers in Bant versagen zu müssen, weil er nicht bloß einer Partei angehört, sondern in dieser Partei als Führer sich seit einer Reihe von Jahren geltend gemacht hat, welche unsere jetzige gesamte Rechtsordnung und Gesellschaftsordnung nicht anerkennt, sondern auf deren Umsturz losarbeitet. M. H.! Die Ueberzeugung können wir selbstverständlich niemandem wehren, aber mit dem öffentlichen Wohl kann es sich nicht vertragen, wenn Männer mit derartigen Ueberzeugungen berufen sein sollen, das staatliche Interesse, die staatliche Ordnung zu schützen und zu wahren; das würde mit einer solchen Ueberzeugung geradezu unvereinbar sein. Das ist der Grundsatz, der schon früher, schon vor 1900 von meinem Vorgänger als der Grund der Nichtbestätigung angegeben ist, und dieser Grundsatz ist unverändert geblieben. Ebenso, wie ich mich verwahren muß dagegen, daß ich auch nur in irgend einem kleinen Punkt die Selbstverwaltung der Gemeinde angetastet habe, so muß ich mich dagegen verwahren, daß der Gemeinde Bant gegenüber Schritte getan sind, in denen eine Art von Rancune gegen die Gemeinde Bant obgewaltet habe. Ich glaube, die Gemeinde Bant hat gerade in neuerer Zeit durchaus keine Veranlassung, weder über Rancune noch überhaupt über die Behandlung, die seitens des Staatsministeriums, insbesondere seitens des Departements des Innern, ihr widerfahren wäre, irgend welche Klagen zu führen. Ich gebe gern zu, daß die Gemeinde Bant bei

den großen Aufgaben, die sie zu erfüllen hatte in neuerer Zeit, sehr große Anstrengungen gemacht hat, daß sie opferwillig und in jeder Weise für die dortigen öffentlichen Verhältnisse gewirkt hat. Aber auch die staatlichen Behörden, das Staatsministerium, haben der Gemeinde Bant gegenüber sehr viel getan, manches getan, was uns bisher bei den Gemeinden noch nicht vorgekommen, indem wir zum Beispiel sehr erhebliche finanzielle Unterstützungen für öffentliche Zwecke, die grundsätzlich den Gemeinden obliegen, beifürwortet haben, und auch dem Landtag die Unterstützung vorschlagen werden. M. H.! Ich habe den Eindruck gehabt, daß bisher der Gemeinde Bant gegenüber gerade in den Verhandlungen über die Kanalisation sich das Staatsministerium eines harmonischen Zusammenarbeitens erfreut hat und daß jedenfalls gerade in diesem Punkt, der hervorsteicht, alles andere obgewaltet hat, als eine Zurücksetzung der Gemeinde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Regierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Se. Excellenz der Herr Minister hat bereits hervorgehoben, daß es der Regierung in jeder Weise ferngelegen hat, der Gemeinde Bant Schwierigkeiten zu machen, deshalb weil es als „rotes Nest“ betrachtet würde, und die Fälle, die der Herr Abg. Hug angeführt hat, von dem Militärämter und der versagten Mitwirkung der Gendarmerie bei der Ausweisung einer Familie, sind durchaus nicht geeignet, diese irrtümliche Ansicht des Herrn Abg. Hug zu stützen. Der Herr Abg. Hug hat mich gestern abend wissen lassen, daß er die Gelegenheit zur Sprache bringen werde, und deshalb bin ich in der Lage, an der Hand der Akten folgendes mitteilen zu können: Im Oktober 1904 hat die Gemeinde Bant die Stelle eines Bureaugehülfen in der Gemeinde ausgeschrieben. Die Stelle mußte mit einem Militärämter besetzt werden, wenn sich solche meldeten. Die oldenburgischen Militärämter hatten einen Anspruch darauf, bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden. Um die Stelle bewarb sich als einziger oldenburgischer Militärämter ein Magazingehülfe von der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven. Trotzdem er der einzige sich meldende Militärämter war, wurde er nicht berücksichtigt. Bei Besetzung der Stelle wurde statt seiner ein ebenfalls bei der Kaiserlichen Werft beschäftigter Schreiber angestellt, der — wie der sich bewerbende Militärämter behauptet, aber seitens der Staatsregierung nicht nachgeprüft ist — wegen militärischen Aufruhrs mit 5 Jahren Gefängnis bestraft war. Ueber diese Nichtberücksichtigung beschwerte sich der Militärämter beim Amte Rüstingen; das Amt Rüstingen wies die Beschwerde zurück als unbegründet, indem es sagte, die Gemeinde hätte nachgewiesen, daß der Militärämter bereits zweimal bestraft wäre während seiner Beschäftigung bei der Kaiserlichen Werft, einmal wegen Trunkenheit und zum anderen wegen Beleidigung eines seiner Mitarbeiter, und daß er außerdem militärgerichtlich bestraft sei mit 20 M. Geldstrafe wegen Körperverletzung. Als letzte Instanz fühlte das Staatsministerium sich veranlaßt, sich an die Werft zu wenden und nachzufragen, welche Bewandnis es mit den Disziplinarstrafen habe, und auch die Akten vom Militärgericht, das Erkenntnis der 2. Marineinspektion in Wilhelms-

haven, einzuziehen. Die Werst teilte mit, es wäre richtig, daß er zweimal bestraft wäre, 1904 wegen Trunkenheit im Dienst und wegen Beleidigung eines Mitarbeiters, jedesmal mit einer geringen Lohnabzugsstrafe. Dann fügte die Kaiserliche Werst hinzu: „Hervorgehoben werde jedoch, daß p. Behrens während seiner ganzen Diensttätigkeit die ihm übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit erledigt habe und sich seit seiner letzten Bestrafung nur gut geführt habe.“ Das Urteil des Gerichts der 2. Marineinspektion in Wilhelmshaven ergab folgendes: Der Bewerber tat Dienst auf einem Kriegsschiffe; er hatte Landurlaub und wollte abends zurück zu seinem Schiff; er trifft in Flensburg ein paar Arbeiter und fragt sie, wie er am frühesten zum Anlegeplatz komme. Darauf antwortet man ihm: „Auf Schusters Rappen.“ Er sagt zunächst, er verlange eine höfliche Antwort. Ein Wort gibt das andere, die Arbeiter drohen ihn anzugreifen, er entreißt dem einen den Stock und schlägt die beiden in die Flucht. Soweit handelt er in der Notwehr. Er verfolgt aber den einen Fliehenden etwa hundert Meter, versetzt ihm einige Schläge mit dem Spazierstock und einen Faustschlag an den Kopf. — Weil hierin das Gericht eine ungerechtfertigte Ueberschreitung der Notwehr findet, verurteilt es ihn wegen Körperverletzung zu 20 M. Geldstrafe und sagt wörtlich in den Gründen: „Bei Bemessung des Strafmaßes sah sich das Gericht veranlaßt dem Angeklagten in weitem Umfange mildernde Umstände zuzubilligen. Behrens war wegen Herausforderung und Schmähreden auf den Stand des Angeklagten auf das höchste gereizt worden, und es schien dem Gericht erklärlich, daß er für die ihm zugefügte Kränkung alsbald Genugtuung suchte.“

Hiernach lag der Fall durchaus milde, außerdem war er schon im Jahre 1901 passiert. Nach dieser Sachlage glaubte das Staatsministerium, daß man einen solchen Mann nicht für unfähig erklären könne, als Bureaugehülfe auf einem Gemeindebureau tätig zu sein und daß dadurch kein solcher Makel auf seinen Namen geladen wäre, daß man seinen Mitarbeitern nicht zumuten könne, mit ihm zusammenzuarbeiten. Und weil eben dieser Mann als Militäranwärter ein Recht hatte auf Berücksichtigung, deshalb glaubte das Staatsministerium, ihm die Berücksichtigung nicht versagen zu können und eröffnete der Gemeinde: Wenn sie keine anderen Gründe zur Zurückweisung hätte, als die Bestrafung des Mannes, dann wäre dies nicht geeignet, ihn auszuschließen. Damit war der Gemeinde ausdrücklich anheim gestellt, zu prüfen, ob noch andere Gründe für die Zurückweisung des Militäranwärters vorhanden wären. — Dann zu der anderen Sache. Im Jahre 1904 hat das Amt Rüstingen den Gemeindevorstand von Bant beauftragt, in Zukunft die Ersuchen für die Großherzogliche Gendarmerie an das Amt zu richten, welches dann als vorgelegte Behörde veranlassen werde, daß dem begründeten Ersuchen des Gemeindevorstehers Folge gegeben werde. In dringenden Fällen bleibt es dem Gemeindevorsteher nach wie vor überlassen, die Gendarmerie direkt zu requirieren. In einem speziellen Falle, wo die Gemeinde Bant eine Familie auszuweisen wünschte, war der Frau aufgegeben, die Gemeinde zu verlassen und sich nach Ostfriesland zu begeben, wo sie ihren Unterstützungswohnsitz hatte. Dieser Aufforderung

hatte sie nicht Folge geleistet. Da wendete sich der Gemeindevorstand von Bant der erwähnten allgemeinen Verfügung gemäß an das Amt Rüstingen mit dem Antrage, das Amt möchte die Gendarmerie beauftragen, die Familie zwangsweise fortzubringen. Das Amt sah aus den Akten, daß kein gesetzlicher Grund zur Ausweisung vorlag, weil die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes nicht beachtet waren. Es handelte sich nicht um dauernde Hilfsbedürftigkeit der Auszuweisenden. Die Frau war nur während der Dauer ihrer Schwangerschaft und Entbindung der Armenkasse anheimgefallen und konnte sich später wieder helfen. Da versagte das Amt seine Mitwirkung zu der Ausweisung und teilte dem Gemeindevorstande mit, daß die Genehmigung nicht erteilt werden könnte. Darauf beschwerte sich der Gemeindevorstand in Bant über die Verfügung, indem er sagte, die generelle Anweisung an die Gemeindevorstände, daß sie nicht direkt die Gendarmerie requirieren sollten, verstoße gegen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Bestimmungen der Gemeindevorsteherinstruktion, denn in dieser heißt es: Die Gemeindevorstände können die Gendarmerie direkt requirieren. Darauf entschied das Ministerium, daß es keinen Anlaß hätte, die generelle Verfügung des Amtes zu beanstanden, daß sie auch nicht im Widerspruch stehe mit der Gemeindeordnung und der Gemeindevorsteherinstruktion. Die Gendarmen hätten direkten Requisitionen der Gemeindevorsteher zu entsprechen und die Gendarmerie hätte auch nicht zu prüfen, ob die Requisition berechtigt wäre oder nicht, in diesem Falle also, ob die Ausweisung berechtigt war oder nicht. Das zu prüfen kann nicht Sache der Gendarmerie sein, aber der Staat muß sich das Recht wahren, zu beurteilen, wie weit die Gendarmerie in Anspruch genommen werden darf, namentlich unter solchen besonderen Verhältnissen, wie sie in der Nähe von Wilhelmshaven bestehen, wo die Gendarmerie so stark in Anspruch genommen wird und wo die Gemeinden bis jetzt so gut wie gar nichts tun für die Ausübung der Polizei. So sind in den Voranschlag der Gemeinde Bant ganze dreihundert Mark für die Polizei eingestellt. Es gibt dort keine Nachwächter, keine Gemeindevorsteher. Die Gendarmen werden dort übermäßig in Anspruch genommen; sie können aber auch nicht mehr arbeiten, und das Amt als vorgelegte Behörde muß dafür sorgen, daß eine übermäßige Inanspruchnahme vermieden wird. Daher ist es sehr wohl zulässig, daß das Amt, um eine Aufsicht und Kontrolle zu haben und die Gendarmen gegen eine unzulässige Inanspruchnahme zu schützen, verfügt, daß nichteilige Requisitionen des Gemeindevorstehers durch Vermittlung des Amtes gehen. Auch in diesem Falle liegt also durchaus nichts vor, was besonders gegen die Gemeinde Bant gerichtet wäre.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: M. H.! Bezüglich der Erklärung des Staatsministeriums betreffs der Nichtbestätigung, will ich kein Wort mehr verlieren. Da sind wir verschiedener Ansicht und muß ich meinen Protest aufrechterhalten. Eine Auseinandersetzung kann ich mir wohl sparen, das habe ich früher wiederholt getan und die Geschäftslage ist heute wohl nicht danach, noch mal eine solche zu provozieren. Ich wundere mich, daß ich von Rancune gegen die Gemeinde Bant gesprochen haben soll; das habe ich nicht getan. Ich

habe das Wort in anderem Zusammenhange gebraucht; ich habe mich milder ausgedrückt und nur von einem Uebelwollen gegen die Gemeinde habe ich gesprochen. Sie wird nicht so behandelt wie andere. Wir verkennen auch gar nicht, daß der Staat zu den großen Aufwendungen in wirtschaftlicher Beziehung namhafte Summen gegeben hat; ich bedaure, daß der Staat das hat tun müssen, denn das war Aufgabe des Reichs und nicht des Oldenburgischen Staats. Aber nach Lage der Dinge konnte der Oldenburgische Staat nicht anders, als diese Beihilfe zu gewähren; wir waren nicht imstande dazu. Die wirtschaftlichen Einrichtungen haben wir doch nicht freiwillig gemacht, sondern sie sind uns aufgedrungen worden. Was die anderen Ausführungen anlangt, so ist es ganz selbstverständlich, daß der Herr Regierungsbevollmächtigte sich gegen meine Anklagen wehrt so gut er kann; aber trotzdem kann ich nicht alles zugeben, was hier gesagt wird. Was die Frage der Anstellung des Bureaubeamten anbetrifft, so hat die Staatsregierung die Sache eben milder aufgefaßt. Die Gegenüberstellung eines anderen Reflektanten, den ich übrigens vorhin nicht erwähnt habe, der mit 5 Jahren wegen militärischen Aufruhrs bestraft worden ist, liegt anders. Wir hätten diesen Mann nicht gewählt, wenn wir nicht attemäßig gehabt hätten, daß ein Verfahren seinerseits beantragt sei, seine Sache wieder aufzunehmen, wo eine Freisprechung unter allen Umständen vorauszuweisen war. Dieser Mann ist, wie das früher beim Militär ging — ich weiß die Einzelheiten nicht mehr — in Händel gekommen und nach der Militär-Strafprozeßordnung ist ein ganz über Gebühr hartes Urteil erfolgt. Trotzdem haben wir Abstand davon genommen, weil die Sache erledigt war. Die Frage kann daher nicht in Betracht kommen. Ich will über die Rechtfertigung dieses Mannes, den wir abgelehnt haben, der uns aber doch zugesprochen worden ist, nur das eine sagen: Er hat sich auch beim Amtsgericht Rüstingen, weil er Militäranwalt war, für die Stelle eines Gerichtsvollziehergehilfen gemeldet; da hat man ihn abgelehnt. Gegen jene Ablehnung hat er keine Berufung erhoben, aber gegen die Gemeindeverwaltung glaubte er es tun zu können. Aber ein anderes Moment: Es heißt doch im Gesetz ausdrücklich, „es muß ein Oldenburger sein“; er ist aber kein Oldenburger, und war dieser Grund durchschlagend, wenn andere Gründe auch nicht durchschlagend gewesen wären. Wie der Fall mit der Ausweisung liegt, weiß ich in den Einzelheiten heute nicht. Der Gemeindevorsteher hat ihn mir mitgeteilt, er erklärte mir aber, daß die Frage zweifelhaft sei, ob die Ausweisung zu Unrecht erfolgt sei. Doch das kommt nicht in Frage, es kann sich nur um das Prinzip handeln: Kann der Gemeindevorsteher die Polizeiorgane requirieren oder nicht? und das Prinzip ist hier verletzt worden. Gewiß gebe ich zu, wir haben keine Ursache, die Polizei zu organisieren, sie in Anspruch zu nehmen, schon der Kosten wegen. Wir sind mit dem Zustande, daß wir so viel Gendarme haben, ganz zufrieden (Heiterkeit). Weil wir uns nun auf die Hinterbeine stellten, um das Recht, das uns die Gemeindeordnung gibt, zu verteidigen, hat man uns gesagt, nun habt ihr aber 8 Nachtwächter anzustellen, und hat die Forderung damit begründet, daß wir in jenem Falle unser Recht behauptet haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Lanje.

Abg. Lanje: Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Mindestsumme der Schuldverschreibungen auf den Inhaber von 200 000 *M* auf 100 000 *M* ermäßigt wird. Nach einer Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 2. Oktober 1901 sollen diese Schuldverschreibungen nur bei einer Anleihe in der Höhe von 200 000 *M* ausgegeben werden. Motiviert wird diese Verfügung damit, daß es häufig vorgekommen sei, daß die Inhaber dieser Schuldverschreibungen Zinsverluste durch den Verkauf der ganzen Schuldverschreibung gehabt hätten. So sehr nun ja anzuerkennen ist, daß das Interesse der Besitzer dieser Inhaberpapiere gewahrt wird, so muß andererseits aber doch auch anerkannt werden, daß die Gemeinde ein sehr dringendes Interesse hat, daß ihnen diese Form der Anleihe gestattet wird. In früheren Jahren da war die Anleihe von keiner Höhe abhängig, sie unterlag nur der Genehmigung des Staatsministeriums. Ich möchte daher bitten, sie auf 100 000 *M* zu belassen. Gerade diese Form der Anleihe ist für die Gemeinden äußerst wichtig und bequem; sie haben dann stets mit bestimmten Zinsen zu rechnen; sie können sich das Recht vorbehalten, bei einer Reihe von Jahren diese Schuldverschreibungen zu kündigen. Andererseits brauchen sie nie damit zu rechnen, daß ihnen seitens der Inhaber die Anleihen gekündigt werden können. Nun sind nicht alle Gemeinden genötigt, Anleihen im Betrage von 200 000 *M* aufzunehmen zu müssen, und um diesen Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Anleihen durch Ausgabe von Inhaberpapieren aufnehmen zu können, möchte ich die Staatsregierung ersuchen, die Höhe dieser Summe auf 100 000 *M* zu ermäßigen. Dann noch ein Anderes. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll die Bestimmung dieser Schuldverschreibungen im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Großherzogliche Staatsregierung läßt nun den ganzen Wortlaut der Schuldverschreibungen im Reichsanzeiger bekannt machen; dadurch erwachsen der Gemeinde nicht unerhebliche Kosten und ich glaube, daß diese, wenigstens teilweise, gespart werden können, wenn nur die Hauptbestimmungen, wie Zinstermine usw., bekannt gemacht würden. In anderen Staaten soll es nach meinen Informationen so gehandhabt werden. Ich möchte die Großherzogliche Staatsregierung bitten, meinem Wunsche nachkommen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Regierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Regierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Was die Form der Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger betrifft, so haben wir uns angeschlossen an die Preussische Form. Auch dort werden im Reichsanzeiger die ganzen Bestimmungen bekannt gemacht. Es läßt sich überlegen, ob vielleicht eine Vereinfachung erfolgen kann, weil allerdings durch die jetzt vorgeschriebene Bekanntmachung erhebliche Kosten verursacht werden; das wird also geprüft werden. Was die Höhe der Summe anbetrifft, unter der die Ausgabe von Inhaberpapieren nicht genehmigt werden kann, so haben wir deshalb 200 000 *M* gewählt, weil die Gemeinden nur bei größeren Summen einen Vorteil von dieser Anleiheform haben, und um nicht alle die vielen kleinen

Anleihen der Gemeinden hinausgehen zu lassen. Die Inhaberpapiere gelangen in die Hände vieler kleiner Leute. Diese vergessen aber, nachzusehen, ob ihre Stücke ausgelost oder gekündigt sind, und haben Zinsverlust und möglicherweise sogar Kapitalverlust. In unjeren Verhältnissen ist es den Gemeinden sehr wohl möglich in anderer Weise zu mäßigen Zinsen Darlehen aufzunehmen, namentlich bei der Ersparungskasse und der Bodenkreditanstalt. Da brauchen die Gemeinden auch nicht zu befürchten, daß das Geld, wenn sie es einmal haben, gekündigt wird und nur bei der Ersparungskasse könnte es vorkommen, daß der Zinsfuß hinaufgesetzt wird; bei der Bodenkreditanstalt kommt es nicht vor. Ich gebe zu, daß es Zeiten gibt, wo die Ausgabe von Inhaberpapieren auch bei kleineren Beträgen vorteilhaft ist, aber auf die Dauer und regelmäßig ist dies nicht der Fall.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: Ich freue mich, daß die Angelegenheit zur Sprache gekommen ist, denn es ist tatsächlich ein Uebelstand geworden im Laufe des letzten Jahrzehnts. Ich habe wiederholt erlebt, daß Gemeindevorsteher sehr verwundert gefragt haben, weshalb nicht Schuldverschreibungen ausgegeben werden könnten. Man hat sie immer verweisen müssen auf die Verfügung des Staatsministeriums vom Oktober 1901. Die Gründe dafür, daß eine solche Grenze von 200 000 *M.* festgesetzt ist, stehen meiner Ansicht nach auf schwachen Füßen. Wenn zunächst in der Verfügung gesagt wird, daß hauptsächlich zum Schutz der Besitzer von solchen Schuldverschreibungen diese Bestimmung erlassen sei, so muß man sich doch vergegenwärtigen, daß im Laufe der Jahre ein großes Verständnis für den Besitz solcher Schuldverschreibungen in die Kreise der kleinen Kapitalisten gedrungen ist und Einrichtungen bestehen, die tatsächlich einen solchen Verlust fast ausschließen. Es wird in der Begründung hauptsächlich darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung getroffen sei in Uebereinstimmung mit anderen Centralbehörden deutscher Staaten und ich habe Veranlassung genommen, mich in diesem Punkt zu informieren. Leider sind die Antworten noch nicht alle eingetroffen. Ich habe aber schon positive Nachrichten aus den Königreichen Sachsen und Württemberg, aus Braunschweig und Baden, daß dort eine derartige Begrenzung nicht besteht, sie sind auch durchaus ungerechtfertigt. Denn das Interesse der Gemeinden geht so weit, daß sie auch die Möglichkeit haben müssen, den billigsten Zinsfuß sich auszusuchen. Ich will nur erinnern an die vielen Anleihen, die kommen müssen in Ausführung der Münsterländischen Bahnen. Dann werden Gemeinden und Amtsverbände große Beträge aufnehmen müssen. Wenn gegenwärtig der Zeitpunkt dafür auch ungünstig ist, so kann eines Tages eine Wandlung im Geldmarkt dahin eintreten, daß sie zu $3\frac{1}{2}\%$ und 3% abschließen können, das heißt, daß sich die Gemeinden auf lange Jahre hinaus ein sehr billiges Kapital verschaffen können. Es kommt ferner hinzu, daß, wie es heute üblich, die Rückzahlung solcher Schuldverschreibungen seitens der Gemeinden auch durch Ankauf erfolgen kann, nicht allein durch Tilgung. Auch darin liegt ein großer Vorteil für die Gemeinde, denn es kann zu der Zeit, wo die Tilgung statt-

finden muß, der Kurs für diese Schuldverschreibungen wesentlich unter 100 gegangen sein. Dann hat die Gemeinde auch Vorteile, indem sie die Schuldverschreibungen aufnimmt. Ich meine, im Interesse der Gemeinden liegt es durchaus, wenn die Verfügung des Staatsministeriums aufgehoben wird, und wenn man dann wieder auf die alte Grenze von 100 000 *M.* kommt, denn gerade in der Grenze zwischen 100 000 *M.* und 200 000 *M.* liegen vielfach die Abschlüsse von Gemeindeanleihen. Was nun die Frage der zu erlassenden Bekanntmachungen anlangt, so muß ich zunächst konstatieren, daß die Erklärung des Herrn Regierungskommissars mit Freuden zu begrüßen ist, daß möglichst bald Remedur eintreten soll. Wenn der Herr Regierungsvertreter auf Preußen hinweist, so ist es auch dort nicht allgemein üblich. Ich habe speziell diesen Punkt längere Zeit verfolgt und habe nur gefunden, daß in anderen Bundesstaaten auf ausführliche Bekanntmachungen der Texte usw. nur dann bestanden wird, wenn es sich um Obligationen industrieller Unternehmungen handelt, während in anderen Fällen nur eine kleine Bekanntmachung erfolgt wie hier in den Oldenb. Anzeigen. Ich möchte doch das Staatsministerium bitten, diese recht unangenehm wirkenden Bestimmungen so rasch wie möglich aufzuheben und auf die alte Grenze von 100 000 *M.* oder gar 75 000 *M.* herunterzugehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Lanje.

Abg. Lanje: Ich freue mich, daß der Herr Regierungskommissar zugegeben hat, daß in der Form dieser Anleihen den Gemeinden Vorteile erwachsen können. Er hat andererseits gesagt, daß es den Gemeinden freistände, Anleihen bei der Ersparungskasse bezw. bei der Bodenkreditanstalt zu machen. Wenn ich mich recht entsinne, ist der Zinsfuß gerade bei der Bodenkreditanstalt für Kommune-Darlehen höher, als bei anderen Darlehen, nämlich, wenn ich nicht irre, 4,2 Prozent. Es wurde mir gesagt, daß gerade verhindert werden sollte, daß die Bodenkreditanstalt von Kommunen in Anspruch genommen werde, deshalb sei der Zinsfuß höher.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Regierungsrat Calmeyer-Schmedes: Der Zinsfuß für Darlehen an Kommunen bei der Bodenkreditanstalt beträgt allerdings augenblicklich 4,3 Prozent, dagegen werden bei der Ersparungskasse neue Darlehen mit 4 Prozent verzinst, alle älteren mit 3,6 Prozent. Augenblicklich ist es aber auch keine günstige Zeit für die Ausgabe von Inhaberpapieren, und wenn die Gemeinde Westerstedde jetzt solche ausgeben wollte, so könnte das nur mit großem Disagio geschehen. Der Zinsfuß für Kommunaldarlehen der Ersparungskasse und Bodenkreditanstalt wird übrigens voraussichtlich bald wieder herabgesetzt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf): Ich möchte meinem Wunsche Ausdruck geben, daß es den Gemeinden möglich gemacht werde, Anleihen zu einem niedrigen Satze durch Beschaffung von Inhaberpapieren zu beschaffen. Nicht allein, daß Ersparungskasse und Bodenkreditanstalt einen

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

immer etwas höheren Zins berechnen, es kommt auch noch anderes hinzu. Zum Beispiel vor einigen Jahren plötzlich, ohne jegliche Anregung, gab die Ersparungskasse ein Rundschreiben heraus: Vom nächsten Termine habt ihr 4 Prozent zu zahlen statt 3,6 Prozent. Seid ihr nicht einverstanden, so sind wir veranlaßt, das Kapital zu kündigen. Es war ihnen die Pistole auf die Brust gesetzt worden. Während die Banken immer einen Kündigungsstermin einhalten, glaubte die Ersparungskasse dies nicht tun zu brauchen. Ich möchte deshalb dem Wunsche Ausdruck geben, daß diese Beleihungsgrenze nicht auf 100 000 *M.*, sondern auf weit niedriger festgesetzt werde, denn dadurch können die Gemeindeverwaltungen im Stande sein, Zinsen zu sparen. Es trifft nicht zu, daß der kleine Mann vor Schaden geschützt wird, denn die Inhaberpapiere haben eine derartige Höhe, daß der kleine Mann nicht sehr viele dieser Papiere im Besitz haben kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und eröffne sie zu § 2. — Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung auch zum § 2. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, welche Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2 lautet:

Der Landtag wolle beschließen: Der Begründung zu den §§ 2 und 110 wird folgende Zusatzbemerkung nachgefügt:

„Aus dieser Position werden auch an die Mitglieder der Prüfungskommission für Lehrerinnen und für Mittelschullehrer, mit Ausnahme des Vorsitzenden, Vergütungen gezahlt, auch soweit sie Zivilstaatsdiener sind.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 2. Das Wort ist nicht gewünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 3 lautet:

Annahme der §§ 3 bis 7.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3 und zum § 3. Ich schließe die Beratung und eröffne sie zu § 4. — Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und eröffne sie zu § 5. — Ich schließe die Beratung und eröffne sie zu § 6. — Ich schließe die Beratung und eröffne sie zu § 7. — Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Folgen die Anträge 4, 5, 6, 7. Sie befassen denselben Gegenstand.

Antrag 4, ein Mehrheitsantrag, lautet:

Der Landtag wolle sich mit den in der nachträglichen besonderen Begründung zu § 8 enthaltenen Grundsätzen über die Gewährung von Unterstützungen im übrigen einverstanden erklären, die unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen jedoch in folgender geänderter Fassung annehmen:

3. In der Regel soll die Unterstützung betragen bei einer auf Grund einer Pflichtversicherung erworbenen Witwenpension

bis zu 100 <i>M.</i> einschl.	100%
von mehr als 100 <i>M.</i> bis 200 <i>M.</i> einschl.	75%
von mehr als 200 <i>M.</i>	50%

der Jahrespension. Auf diesen Betrag kommen alle Bezüge in Anrechnung, welche eine Witwe neben der Pension hat, einerlei aus welcher Quelle sie stammen, mit Ausnahme

- von Beihilfen, die eine Witwe erhält, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht,
- des Verdienstes aus persönlicher Tätigkeit, soweit er 500 *M.* im Jahre nicht übersteigt, und
- der sonstigen Einkünfte, soweit sie 100 *M.* im Jahre nicht übersteigen.

Eine hiernach zu gewährende Unterstützung soll mindestens 50 *M.* und höchstens 300 *M.* betragen, jedoch in keinem Falle bei Hinzurechnung der Pension den Betrag des Witwengeldes übersteigen, das zu zahlen wäre, wenn das Fürsorgegesetz vom 24. Dezember 1902 Anwendung fände.

Die Mehrheit beantragt, in Konsequenz dieses Antrages *Nr.* 4, dann (Antrag 5):

Annahme des § 8 mit der Aenderung, daß 32 000 *M.* eingestellt werden.

Die Minderheit dagegen beantragt (Antrag 6):

Der Landtag wolle sich mit den in der nachträglichen besonderen Begründung zu § 8 enthaltenen Grundsätzen über die Gewährung von Unterstützungen im übrigen einverstanden erklären, die unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen jedoch in folgender geänderter Fassung annehmen:

3. Die Unterstützung soll in der Regel betragen bei einem auf Grund einer Pflichtversicherung erworbenen Witwenpension von

1 bis 100 <i>M.</i> einschl.	100%
100 bis 200 <i>M.</i> "	80%
200 bis 400 <i>M.</i> "	50%
400 bis 500 <i>M.</i> "	30%
500 bis 700 <i>M.</i> "	20%
700 bis 1200 <i>M.</i> " und darüber	10%

In Konsequenz dieses Antrages 6 beantragt dann die Minderheit im Antrage 7:

Annahme des § 8 mit der Aenderung, daß 52 000 *M.* eingestellt werden.

Ich eröffne die Beratung. — Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) zur Geschäftsordnung.

Abg. Ahlhorn (Osternburg) (zur Geschäftsordnung): Ich habe im Auftrage der Minderheit einen Verbesserungsantrag einzureichen (wird überreicht).

Präsident: Es ist ein Verbesserungsantrag der Minderheit eingereicht. Derselbe lautet:

I. Ziffer 3. Die Unterstützung soll in der Regel betragen bei einer auf Grund einer Pflichtversicherung erworbenen Witwenpension von



1 bis 100 <i>M.</i>	einschließlich	100%
100 bis 200 <i>M.</i>	"	80%
200 bis 400 <i>M.</i>	"	50%
400 bis 500 <i>M.</i>	"	30%
500 bis 700 <i>M.</i>	"	20%
700 bis 1200 <i>M.</i>	und darüber	15%

II. Annahme des § 8 mit der Aenderung, daß 55 000 *M.* eingestellt werden.

Ich nehme an, daß die Minderheit den Antrag 6 durch den soeben überreichten Verbesserungsantrag ersetzen will. (Zuruf: Jawohl!). Ich nehme die Zustimmung des Hauses an, daß der Verbesserungsantrag als Antrag *N* 6 der Minderheit jetzt bezeichnet wird. (Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Ich möchte darum bitten, daß mit der Beratung dieser Position gleichzeitig die Beratung des Gesetzentwurfs wegen Aenderung der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkassen-Gesetzgebung verbunden wird. Beide betreffen Materien, die in ziemlich engem Zusammenhange stehen, und ich glaube, es ist kaum möglich, zu der Position sich erschöpfend zu äußern, ohne fortwährend genötigt zu sein, wesentliche Teile des Gesetzentwurfs zu berühren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) zur Geschäftsordnung.

Abg. Ahlhorn (Osternburg) (zur Geschäftsordnung): Ich freue mich, daß der Herr Regierungskommissar heute das, was ich in der vorigen Sitzung angestrebt habe, unterstützt. Damals ist das verworfen worden. Ich meine auch, dieser Paragraph des Voranschlags und dieser Gesetzentwurf hätten garnicht auseinandergezogen werden müssen. Sie gehören zusammen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen (zur Geschäftsordnung): Wenn zusammen beraten werden soll, möchte ich anheim geben, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Beratung bis heute nachmittag zurückzustellen.

Präsident: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß für diese Position des Voranschlags der Finanzausschuß, dagegen für das Witwenkassengesetz der Verwaltungsausschuß eintritt, es kommen also zwei Ausschüsse in Frage. Ich überlasse es dem Landtage, ob das so gehandhabt werden soll. Ich bitte, sich darüber zu äußern.

Das Wort hat der Herr Abg. Tappenbeck zur Geschäftsordnung.

Abg. Tappenbeck (zur Geschäftsordnung): Als Berichterstatter des Finanzausschusses glaube ich, gegen diese Zusammenlegung keine Bedenken äußern zu sollen. Wenn der Herr Präsident aber Bedenken hat, dann bitte ich, diese Bedenken zu äußern, damit man Stellung dazu nehmen kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, daß die Beratung der beiden Gegenstände möglich ist. Es sind ja zu dem Gesetzentwurf selbst gar keine Abänderungsanträge gestellt worden.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, *N* 2 der Tagesordnung, der neulich abgesetzt wurde, mit diesem § 8 verbunden wird. Dann möchte ich allerdings selbst befürworten, daß wir diesen Gegenstand jetzt verlassen und daß heute nachmittag Ziffer 2 der Tagesordnung aufgenommen wird und daß wir dann diesen Paragraphen mit heranziehen. Geschäftsordnungsmäßig möchte ich vermeiden, daß man den Gesetzentwurf in den Etat hineinzieht. Dann würde ich vorschlagen, heute nachmittag 4 Uhr den zweiten Gegenstand der Tagesordnung und § 8 des Voranschlags zu verhandeln und jetzt zu § 9 des Voranschlags überzugehen. (Der Landtag ist einverstanden.)

Es werden ausgesetzt Anträge 4, 5, 6, 7, 8. Wir kommen zum Antrage 9:

Annahme der §§ 9—12.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 9 und zum § 9 des Voranschlags. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung zum § 9 und eröffne sie zum § 10 —, schließe sie und eröffne sie zu § 11 —, schließe sie und eröffne sie zu § 12. — Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: In der Begründung zu § 12 sind ausgeworfen 400 *M.* Zuschuß zu den Kosten der Herausgabe eines alphabetischen Sachregisters für die erschienenen 32 Bände der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege. Der Ausschuß hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß beabsichtigt ist, ein neues Generalregister herauszugeben, und ich möchte nur daran die Bitte knüpfen, mit der Fertigstellung dieses Registers sobald wie möglich vorzugehen, damit auch die Benutzung des ganzen Werkes sobald wie möglich durch dieses Register erleichtert werden möge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf): *M. H.!* Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Anregung, die mir von befreundeter Seite geworden ist, Ausdruck geben, indem ich den Wunsch ausspreche, daß diese Subvention sich noch weiter erstrecken möge. Auch über die Gesetze im allgemeinen sind vor einigen Jahren die Bücher herausgegeben von Fimmen und Tenge, die als sehr gut bezeichnet sind; sie kosten aber recht viel Geld. Die Pflicht eines jeden guten Staatsbürgers ist, die Gesetze zu beachten, es werden aber in weiten Kreisen die hohen Ausgaben gescheut; sie kosten nämlich 36 *M.* Nach meiner Auffassung wäre es wünschenswert, wenn auch hier etwas geleistet werde, damit diese Bücher für einen billigen Preis einem weiteren Publikum zugänglich gemacht werden können.

Präsident: Das Wort wird zu § 12 nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu Antrag 9. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum Antrage 10:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Ueberschrift zu § 12 erhält die Bezeichnung G 1.

2. Hinter dem § 12 ist einzuschalten: § 12a G 2. Zur Förderung der praktischen Anwendung der Kunst und zu Beihülfen zur Anschaffung von Kunstblättern, insbesondere für Schulen 3000 *M.*, und wolle
3. die Petition des oldenburgischen Künstlerbundes und der Vereinigung Oldenburger Kunstfreunde für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 10 und zum § 12a und gebe das Wort dem Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Es handelt sich hier um eine neue Position, welche zurückzuführen ist auf eine Petition des oldenburgischen Künstlerbundes und der Vereinigung oldenburger Kunstfreunde. Der Ausschuß ist dieser Anregung gern gefolgt, wenn er auch die einzelnen Verwendungszwecke, die in der Petition vorgetragen sind, nicht alle als zweckentsprechend und durchführbar anerkennen kann. Es wäre jedenfalls erfreulich, wenn der Staat mehr tun könnte, um dem Kunstleben in Stadt und Land neue Anregung zu geben und zu einem erheblichen Aufschwung zu verhelfen. Selbstverständlich ist das mit so kleinen Mitteln nicht möglich, es würde dazu bedeutender Mittel bedürfen, aber zu unserem Bedauern erlaubt unsere Finanzlage ja nicht, in solchem Umfange Mittel für diesen edlen Zweck aufzuwenden. Immerhin hat der Finanzausschuß gern die Hand dazu geboten, im Einverständnis mit der Staatsregierung den Versuch dazu zu machen, durch Einsetzung einer kleinen Summe anregend in dieser Beziehung zu wirken und hat damit zum Ausdruck bringen wollen, auch wir wollen für die Bestrebungen, die sich hier in letzter Zeit in unserer Mitte geltend gemacht haben, gern etwas tun. Wir haben dabei besonders die Bestrebungen der jungen Vereinigung Oldenburger Kunstfreunde im Auge, der sich hier durch Veranstaltung wertvoller Vorträge und sonstiger Einrichtungen verdient gemacht hat. Ich will endlich noch die Hoffnung aussprechen, daß in Fortsetzung der fruchtbaren Anregungen, die in diesem Sommer auch von unserer Landes-Ausstellung, insbesondere der nordwestdeutschen Kunstausstellung ausgegangen sind, zu einer aufsteigenden Entwicklung der heimischen Kunst führen mögen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Lanje.

Abg. Lanje: Auch ich möchte der Freude Ausdruck geben, daß der Finanzausschuß der Eingabe des Oldenburgischen Künstlerbundes und der Vereinigung Oldenburgischer Kunstfreunde Folge gegeben und eine Summe eingestellt hat in Höhe von 3000 *M.* zur Förderung der Kunst. Es ist meiner Ansicht nach absolut notwendig, daß gerade unsere einheimische Kunst unterstützt wird. Kannten wir doch eine Oldenburgische Kunst bis jetzt fast gar nicht, wenn ich von einem Künstler absehen will (Dhorrufe). *M. H.*, ich denke allerdings in erster Linie an die Malerei und komme noch auf die neue Zeit. Erst in neuerer Zeit hat unsere Oldenburgische Kunst sich einen Namen erworben, der nicht nur in Oldenburg, sondern auch weit über die Grenzen Deutschlands hinausgeht. Ich bin mir darüber nur nicht klar, wenn es heißt im Ausschußbericht: „Zur Förderung der praktischen Anwendung der Kunst und zu Beihülfen zur Anschaffung von Kunstblättern,

insbesondere für Schulen, 3000 *M.* einzustellen“. Meine Herren, wenn die Künstlerchaft unterstützt werden soll, so kann das meines Erachtens nur in der Weise geschehen, daß den Künstlern durch Stipendien Gelegenheit gegeben wird, sich an den Stätten klassischer Kunst, in den Niederlanden, Rom, Brüssel usw., umzusehen, ferner in der Weise, daß man die Künstler pikuniär unterstützt und zwar dadurch, daß man ihnen ihre Kunstwerke abkauft. Wenn man aber Kunstblätter für Schulen anschaffen will, um die Kunst in die Schulen zu pflanzen, so will ich garnicht bestreiten, daß das sehr löblich und zweckmäßig sein kann, aber in dieser Beziehung kommt doch diese Hülfe zum großen Teil auswärtigen Künstlern zu gute. Ich möchte gern den Finanzausschuß um Auskunft bitten, was unter „Förderung der praktischen Anwendung der Kunst“ zu verstehen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. Tappenbeck: *M. H.!* Bestimmte Auskunft darüber, wie die hier eingestellten Mittel im einzelnen verwendet werden sollen, kann ich Ihnen nicht geben. Es handelt sich um einen Versuch, und es ist absichtlich der Staatsregierung in der Beziehung ein weiter Spielraum gelassen worden. Der Nachdruck ist auch von Seiten der Staatsregierung auf die Verwendung der Mittel zur praktischen Anwendung der Kunst gelegt worden. Darunter ist unter anderem zu verstehen, dem Kunsthandwerk damit Anregung zu geben, daß man bewährte Künstler heranzieht, die dem einzelnen Handwerker mit Rat und Anleitung und mit künstlerischen Entwürfen zur Hand gehen. Diejenigen Verwendungsarten, die der Herr Abg. Lanje hier empfohlen hat, die gehören zu denen, die große Mittel erfordern, und die wir nach Ansicht des Finanzausschusses deshalb zur Zeit leider noch nicht empfehlen können. Auch die Aussetzung von Stipendien erfordert große Mittel. Mit kleinen Mitteln ist nicht viel geholfen. Noch mehr trifft dies zu in Bezug auf Anschaffung von Kunstwerken. Es kann leider vor der Hand nicht daran gedacht werden, ein staatliches Kunstinstitut einzurichten. Die Gemäldesammlung im Augusteum gehört dem Großherzog, und das Haus, in dem sie untergebracht ist, gehört dem Oldenburger Kunstverein. Es würde schon äußerlich an den nötigen Räumlichkeiten fehlen, um die Kunstwerke unterzubringen. Es ist zwar angeregt worden, sie in öffentlichen Gebäuden unterzubringen. Dieser Weg soll auch nicht ausgeschlossen sein, sobald Mittel vorhanden sind. Es ist auch angeregt worden, ob es sich nicht empfehle, andere Kunstwerke als Gemälde, z. B. Skulpturen, anzuschaffen und an öffentlichen Plätzen aufzustellen. Das gibt auch Anregung für das Kunstleben. Der Finanzausschuß meint aber, das wäre weniger Aufgabe des Staats, als Aufgabe der Lokalverbände, der Städte und der Einzelgemeinden, sofern sie Mittel für derartige Zwecke übrig haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: *M. H.!* Ich freue mich, daß diese kleine Position eingestellt ist; ich betrachte sie als einen Anfang auf dem Wege, den man allzulange nicht beschritten hat, auf dem man aber hoffentlich rüstig fortschreiten wird. Dasjenige, was uns hier gegeben wird, kommt wesentlich dem Kunstgewerbe zu gute, ich hätte mich indessen mit Herrn

Kollegen Lanje gefreut, wenn auch die Malerei bei dieser Gelegenheit zu ihrem Rechte gekommen wäre. Doch was nicht ist, kann noch werden. Wenn wir auch in absehbarer Zeit nicht daran denken können, ein eigenes Gebäude zu bauen für die Bilder, die der Staat anschafft, so werden wir doch zu irgend einer Zeit dazu gelangen, daß wir ein anderes Landtagsgebäude bauen, und dann wäre es an der Zeit, daß wir jährlich ein Bild der Oldenburgischen Künstler im Vorzimmer anbringen. Bei den schweren Berufsarbeiten im Landtage ist es sehr angebracht, wenn man nach dem Streit der Meinungen im Sitzungszimmer draußen in der Vorhalle in eine friedliche Stimmung kommt beim Anblick der Bilder. (Bravo!).

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lanje.

Abg. Lanje: Ich will mich mit dem Antrage des Finanzausschusses zufrieden erklären, hoffe aber, daß die Positionen in späteren Jahren so eingestellt wird, daß die Künstler in der von mir ausgeführten Weise unterstützt werden. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß das in dieser Weise geschieht, weil ich weiß, wie schwer jetzt die Künstler ringen müssen. Es ist um so notwendiger, weil wir hier im Oldenburgischen Lande keine sogenannten Kunstfreunde besitzen. Es fehlen uns die großen Vermögen dazu. Es liegt aber, m. H., im Landesinteresse, wenn Kunstwerke, die einen kulturhistorischen Wert haben, auch dem Lande erhalten bleiben. Gerade in neuerer Zeit ist ein Maler da, der ganz Vorzügliches leistet und ich habe bedauert, daß seine schönen Gemälde, die fast alle ein Stück einheimischer Kulturgeschichte zum Vorwurfe haben, jetzt alle aus dem Lande gehen.

Präsident: Das Wort zu Antrag 10 wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Ich möchte auf die Bemerkung des Herrn Abg. Lanje zurückkommen, die ich zu berühren vergessen habe. Wenn ich den Herrn Abgeordneten recht verstanden habe, so sagte er, daß wir nur einen namhaften Künstler haben. (Abg. Lanje ruft: nein, in früherer Zeit!) Dann ist es ein Mißverständnis, dann habe ich nichts mehr hinzuzufügen.

Präsident: Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es kommt Antrag 11:

Annahme der §§ 13—15.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 11 und zum § 13. Ich schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. — § 14. Der Herr Abg. **Heitmann** hat das Wort.

Abg. Heitmann: Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, auf die Petition der Ortskrankenkasse über die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Arbeiter zurückzukommen, welche den vorigen Landtag beschäftigt hat, weil es sich hier um Zahlung der Beiträge für die Krankenversicherung seitens des Staats handelt. Ich möchte nun anfragen, welche Maßnahmen die Regierung zu ergreifen gedenkt bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Die Staatsregierung hat bekanntlich beim vorigen Landtage

eine Erklärung dahin abgegeben, daß die Nemter ersucht werden sollten, die Versicherungspflicht für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einzuführen. Dieser Anregung der Staatsregierung hat auch bereits eine Reihe von Nemtern stattgegeben. Immerhin sind einige Nemter zu verzeichnen, die der Krankenversicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ablehnend gegenüberstehen. Die Krankenversicherungspflicht ist meines Erachtens auch für diese Personen eine Notwendigkeit und diese Notwendigkeit ist auch allseitig anerkannt worden. Von einem Staatsgesetz wurde nur deshalb abgesehen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Nemtern so verschieden seien, daß man die Frage nicht generell regeln könne. Ich frage, was nunmehr geschehen soll, nachdem immer noch einige Nemter nach dieser Richtung hin verjagt haben.

Präsident: Das Wort hat seine Excellenz, Herr Minister **Willich**.

Minister Willich, Erz.: Die Staatsregierung steht noch auf demselben Standpunkte, daß sie der Meinung ist, gerade bei den großen Verschiedenheiten, die im Lande herrschen, den Kommunalverbänden, den Amtsverbänden, es überlassen zu sollen, ob die Versicherung der hier fraglichen Personen angezeigt ist oder nicht, und zwar das umso mehr, weil die Verhältnisse in einzelnen Amtsverbänden so liegen, daß es sehr zweifelhaft ist, ob für diese Bezirke eine solche Versicherungspflicht durchführbar ist. Wir haben Bedenken getragen, diese Versicherungspflicht sämtlichen Bezirken des Landes aufzudrängen und geglaubt, daß da, wo ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, die Amtsverbände wohl selbst zu dieser Erkenntnis und dann zu dem betreffenden Entschluß kommen werden, wie eine Reihe von Amtsverbänden es auch getan hat. Dazu kommt noch der Umstand, daß, soweit ich weiß, bei der Reichsregierung in Erwägung steht, ob nicht eine Ausdehnung der ganzen Versicherungspflicht auf diese Arbeiter gesetzlich von Reichswegen eingeführt werden soll, und dann wäre es wiederum unzumutbar, vor der Entschließung durch die Landesgesetzgebung dem zuvorzukommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. **Koch**.

Abg. Koch: Das letzte Mal, m. H., befand ich mich mit dieser Angelegenheit in der Minderheit im Landtage. Es wurde damals von seiten der Mehrheit ausdrücklich betont, es werde gelingen, die Selbstverwaltung zu veranlassen, freiwillig die Versicherungspflicht einzuführen. Ich konstatiere, daß ich gegenüber denjenigen Mitgliedern der Mehrheit, die damals diesen Glauben hatten, recht behalten habe. Tatsächlich hat die Anregung, die damals ergangen ist, nur bei wenigen Nemtern Erfolg gehabt. Ein großer Teil der Nemter hat die Versicherungspflicht nicht eingeführt. Ich nehme an, daß noch eine Petition der Ortskrankenkassen an uns gelangen wird, und ich hoffe, daß dann eine andere Stellungnahme derjenigen Mitglieder der Mehrheit, deren Begründung sich als hinfällig erwiesen hat, erfolgen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. **Thorade**.

Abg. Thorade: Auch im Amte Delmenhorst ist die Versicherungspflicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht ausgedehnt worden. Ich bin persönlich auch



für die Ausdehnung der Krankenversicherung auf diese Arbeiter eingetreten, muß aber anerkennen, daß der Standpunkt des Amtrats, der dies abgelehnt hat, wohl begründet ist, da ein Bedürfnis, die Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter auszudehnen, nicht überall vorliegt, weil es in vielen Geseftbezirken einen eigentlichen Arbeiterstand außer den Dienstboten gar nicht gibt. Die Arbeiter, die vorhanden sind in den Gemeinden, sind vorwiegend kleine Landwirte oder Heuerleute, die nur zeitweise oder vorübergehend bei anderen Leuten arbeiten. Ebenso ist es mit vielen Forstarbeitern, die arbeiten nur einige Wochen oder Monate im Forst, dann gehen sie wieder auf ihre Stelle. Sie haben nicht das Bedürfnis und auch nicht den Wunsch, einer solchen Krankenversicherung anzugehören. Als die Krankenversicherung bei uns eingeführt wurde, war man der irrthümlichen Meinung, daß die forstwirtschaftlichen Arbeiter auch daran teilnehmen könnten, es haben sich aber immer nur wenige Personen dazu gemeldet. Ueberhaupt ist kein Bedürfnis für die Versicherung hervorgetreten und auch von Arbeitern nie der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Krankenversicherung für sie eingeführt würde, deshalb ist es unterblieben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tansen.

Abg. Tansen: Ich möchte dem Herrn Abg. Koch gegenüber hervorheben, daß ich nicht glaube, daß er mit seinen Ausführungen im Recht ist. Wir haben von Herrn Abg. Heitmann gehört, daß eine ganze Reihe von Aemtern dieser Anregung stattgegeben und die Krankenversicherung eingeführt hat und daß nur einige da sein sollen, die sie nicht haben. Wenn nun die Verhältnisse so sind, wie der Herr Abg. Thorade gesagt hat, so beweist das die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Amtsverbänden. Deshalb ist im Sinne der Mehrheit eine Einschränkung der Selbstverwaltung unnötig und unzweckmäßig.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: Ich glaube nicht, daß im Amte Delmenhorst, wo die Versicherung vom Amtratsrat abgelehnt worden ist, die Verhältnisse wesentlich anders liegen, als im Amte Oldenburg. Ich glaube, daß die Hoffnung, daß die Aemter überall, wo es möglich ist, die Versicherung einführen würden, sich nicht verwirklicht hat.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu § 14 und eröffne sie zu § 15 — Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ebenso erfreulich, wie die Mittel zur Hebung der Kunst, sind auch diese 600 M. Mir persönlich gehen diese 600 M. nicht weit genug und ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß bei Aufstellung des nächstjährigen Etats eine wesentlich höhere Summe eingestellt werde, damit mehr als ein Mann hinausgeschickt werden kann, um die Studien zu machen. Zur Begründung dieser 600 M. ist ausgeführt worden, die Betreffenden ständen in der Praxis und deshalb wird es ihnen sehr dienlich sein, wenn sie sich mit den Fortschritten der Industrie, der Technik, der Landwirtschaft zc. vertraut machen und immer mehr moderne Ideen in unser Oldenburger Land hineinbringen. Aber mit 600 M. ist nicht viel zu erreichen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Auf die Ausführungen des Herrn Abg. tom Dieck bemerke ich, daß auch im Finanzausschuß die Frage ausgesprochen ist, ob die Summe nicht zu niedrig sei. Der Finanzausschuß wäre geneigt gewesen, mehr einzustellen, wenn nicht von der Staatsregierung gesagt worden wäre, daß die Summe vorläufig ausreiche.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung des § 15 und bitte die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Ich möchte jetzt empfehlen, hier abzubrechen und schlage vor, heute Nachmittag 4 Uhr die Verhandlungen mit dem 2. Gegenstande der Tagesordnung wieder aufzunehmen. Ich vertage die Sitzung bis 4 Uhr.

(Schluß 1 Uhr 7 Minuten.)

Fortsetzung

der 6. Sitzung am 20. Dezember 1905, nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Wir treten in die Beratung des 2. Gegenstandes der Tagesordnung ein:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze,

und verbinde damit gleichzeitig eine Beratung der unter Antrags N^o 4, 5, 6, 7 und 8 zum Voranschlag der Ausgaben für das Herzogtum gestellten Anträge.

Der Verwaltungsausschuß beantragt zu Antrag 1 zu dem genannten Gesetz:

Unveränderte Annahme der §§ 1—5.

Dann Antrag 2:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung der im § 4 bezeichneten Pensionen aus der Staatskasse erfolgt nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahres von dem ersten Werkstage des folgenden Monats an; soweit die Witwenwitwengeld erhalten, wird die Pension in derselben Weise wie das Witwengeld gezahlt.“

Dann Antrag 3:

Unveränderte Annahme der §§ 7—15

und Antrag 4:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der aus dem Antrag 2 sich ergebenden Aenderung.

Ich halte es für richtig, daß sämtliche Anträge, also 1—4 zum Gesetzentwurf und die eben bezeichneten 5 Anträge zum Etat gleichzeitig zur Beratung gestellt werden. Wir waren bereits in die Beratung der Anlage 1 eingetreten. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch wieder die Debatte einleiten will zu Anlage 1.

Berichterstatter Abg. **Grape:** Ich kann verzichten; ich habe dem eigentlich nichts hinzuzufügen.

Präsident: Ich bitte die Herren, die zum Gesetzentwurf und zum Etat das Wort haben wollen, sich zu melden. — Das Wort hat der Herr Abg. Tappenbeck.



Abg. **Tappenbeck**: Zunächst habe ich eine Ziffer zu berichtigen. Auf Seite 367 des Berichts 12. Zeile von unten muß es nicht 30, sondern 50 *M.* heißen. Im Finanzausschuß ist dies schon zur Sprache gebracht worden, und hat er sich mit der Aenderung einverstanden erklärt. *M. H.!* Schon bei den früheren Verhandlungen des Landtags über die Witwenversorgung und das Fürsorgegesetz hat sich eine Uebereinstimmung des Landtags und der Staatsregierung darüber ergeben, daß, wenn demnächst die Witwenkasse aufgehoben und der Staat in die Rechte und Pflichten der Witwenkasse eintreten würde, daß die alsdann angesammelten Mittel der Witwenkasse, soweit sie den Kapitalwert der vom Staat zu übernehmenden Verbindlichkeiten übersteigen, in erster Linie mit zur Aufbesserung derjenigen bedürftigen Beamtenwitwen zu verwenden seien, welche nicht unter das Fürsorgegesetz fallen. Das sind solche Witwen, die am 1. Januar 1903 sich bereits im Witwenstande befanden. Es ist dabei allseitig anerkannt worden, daß es ein unbestreitbares Recht des Staates sei, in solchen Fällen den Kapitalüberschuß der Witwenkasse an sich zu nehmen, daß ihm aber gleichzeitig daraus die moralische Pflicht erwachse, für die älteren Witwen in angemessener Weise aus diesen Mitteln zu sorgen. Bei den älteren Witwen ist nun ja vielfach als Härte empfunden worden, daß die neuen Bestimmungen über die Witwenversorgung nicht ohne weiteres ausgedehnt worden sind auf alle jetzt noch lebenden Witwen, mit anderen Worten, daß man dem Fürsorgegesetz keine rückwirkende Kraft gegeben hat. Indessen darüber, daß dies leider vollständig ausgeschlossen ist, darüber bestehen hier im Hause wohl keinerlei Meinungsverschiedenheiten, und es braucht meines Erachtens auf diese Frage hier nicht weiter eingegangen zu werden. Die Staatsregierung hat nun dem Landtage in der Anlage 1 eine Vorlage gemacht über die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse und hat gleichzeitig im § 8 des Voranschlags den Betrag von 23 000 *M.* eingestellt zur Unterstützung der nicht unter das Pensionsgesetz fallenden Witwen. Die nachträgliche Begründung zu § 8 der Ausgaben enthält die Grundsätze über die Verwendung dieser Mittel. Wie die Herren aus dem schriftlichen Berichte des Ausschusses gesehen haben, wünscht der Ausschuß in seiner Gesamtheit weiterzugehen bei der Unterstützung der Witwen, als die Staatsregierung, und ist es nach langen, schwierigen Verhandlungen zu einer Einigung gekommen zwischen der Mehrheit des Ausschusses und der Staatsregierung. Nicht als Berichterstatter, sondern persönlich möchte ich nur kurz bemerken, daß mir dieses Kompromiß nicht weit genug geht. Die Witwen der Unterbeamten sind nach meiner Meinung in Zukunft im allgemeinen hinlänglich versorgt, dagegen scheint mir die Fürsorge für die Witwen der höheren Beamten auch künftig in vielen Fällen noch unzulänglich. Mehr war indessen nicht nur wegen des Widerspruchs der Staatsregierung, sondern auch im Ausschusse nicht zu erreichen. Da ich nun gegen die Vorschläge der Minderheit grundsätzliche Bedenken hatte, so habe ich mich den Anträgen der Mehrheit angeschlossen, und namens der Mehrheit des Ausschusses bitte ich Sie, die Mehrheitsanträge anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Die Minderheit hat auch beabsichtigt, ebenso wie die Mehrheit, dem Antrage schriftlich ihre Gründe beizulegen. Als ich aber im Ausschusse die Bemerkung machte, die Begründung würde wohl etwas lang werden, wurde von einigen Herren der Mehrheit dagegen Widerspruch erhoben. Da ich nun aber nicht nach der Elle arbeiten kann und wollte, hat die Minderheit auf eine schriftliche Berichterstattung verzichtet, sich aber eine mündliche vorbehalten. Das möchte ich vorausschicken zu unserer Entschuldigung, daß wir nicht in dieser wichtigen Sache einen schriftlichen Bericht erstattet haben. — Auf die Sache selbst eingehend, muß ich zunächst bedauern, daß die Staatsregierung dem Ersuchen des Landtags von 1902, eine Besserstellung der älteren Witwen herbeizuführen, nicht schon eher entsprochen hat. Als vor etwa Jahresfrist im Landtage eine Petition um Erhöhung der Witwenpension vorlag, erfuhren wir, daß nach Ablauf von etwa 2 Jahren so gut wie gar nichts geschehen war. *M. H.!* Inzwischen sind aber verschiedene Witwen abgerufen worden, denen eine Unterstützung oder Erhöhung ihrer Pension wohl zu gönnen und gewiß sehr angenehm gewesen wäre. — Wenn ich nun auf den § 8 des Voranschlags näher eingehe, so frage ich mich zunächst: Woher will die Staatsregierung die in den Voranschlag eingesetzten 23 000 *M.*, welche nachträglich erhöht sind auf 32 000 *M.*, nehmen? In der Einnahme des Voranschlags tritt diese Summe nicht in die Erscheinung, aber aus der Bemerkung zum § 8 und aus der Vorlage 1 ersieht man, daß sie das Geld nehmen will aus dem Vermögen der Beamtenwitwenkasse. Ich betone dieses ausdrücklich und deshalb, weil man im Publikum noch häufig der irrigen Annahme begegnet, diese Summe werde aus der Staatskasse genommen. Das ist keineswegs der Fall. Die zweite Frage ist, wieviel nimmt nun die Staatsregierung von dem Vermögen der Beamtenwitwenkasse. Auch dieses ersieht man nur aus der Begründung zum § 11 der Vorlage 1. Da ist ganz genau berechnet, was die Staatsregierung bisher aufzubringen hatte für Witwenversorgung und was sie nach Aufhebung der Beamtenwitwenkasse aufzubringen hat. Bisher hatte sie aufzubringen 129 850 *M.*; in Zukunft würde sie aufzubringen haben 73 676 *M.*, das ist eine Differenz von 56 174 *M.* Nach dem Antrage der Mehrheit ermäßigt sich diese Differenz aber um 9 000 *M.*, es bleiben aber noch immer 47 174 *M.* Nun frage ich drittens: Wo bleiben diese 47 174 *M.*, die die Staatsregierung von dem Vermögen der Anstalt nimmt? Wenn Sie die Begründung ansehen, dann finden Sie, daß diese 47 174 *M.* ausschließlich verwendet werden zur Entlastung der Landeskasse. Der Staat steckt also die 47 174 *M.* indirekt in die Tasche. Ich frage viertens: Darf der Staat das Geld in dieser Weise verwenden? Diese Frage muß ich ganz entschieden verneinen. Nach meiner Auffassung wäre eine solche Verwendung der Gelder eine grobe Gesetzesverletzung, denn mit der Aufzuehung der Beamtenwitwenkasse durch den Staat hat das Gesetz über die Beamtenwitwenkasse noch lange nicht aufgehört, das besteht nach wie vor in den bedeutendsten Teilen noch zu Recht. Nach Artikel 5 § 2 des bestehenden Gesetzes vom Jahre 1861 ist das Vermögen der Anstalt ein derselben gehörendes Privatvermögen, Privatvermögen, *m. H.*, und kein

Staatsvermögen! Und dieses Vermögen darf nach demselben Paragraphen nur zu Zwecken der Anstalt verwendet werden. Die Verwaltung des Vermögens ist von der Staatsverwaltung getrennt zu halten, so steht im Gesetz. In den einleitenden Paragraphen zu diesem Gesetze aber heißt es ausdrücklich über den Zweck der Anstalt: Die Kasse sei eine Versorgungsanstalt für Angehörige des Großherzogtums. Hiernach, meine ich, ist es klar, und es braucht gar kein Richter darüber zu entscheiden, daß das Vermögen der Anstalt nur zu Zwecken der Anstalt verwendet werden darf, und daß es keineswegs für die Landeskasse Verwendung finden darf. Der Antrag der Minderheit, m. H., verstößt nun gegen die gesetzlichen Bestimmungen nicht, denn die Minderheit will aus dem Vermögen der Anstalt nur soviel nehmen, als für die Witwen verwendet werden soll. Die Summe habe ich genau berechnet, sie deckt sich mit der Summe, die der Staat aus dem Vermögen der Anstalt nimmt, nämlich 55 000 *M.* Also, m. H., solange noch Zwecke der Anstalt zu erfüllen sind, darf rechtens die Staatsregierung aus dem Vermögen der Anstalt keinen Pfennig für sonstige Staatszwecke verwenden. Erst wenn diese Zwecke erfüllt sind, vollständig erfüllt sind, dann mag sie mit dem verbleibenden Rest des Vermögens bleiben, wo sie will. Dann mag sie es an sich nehmen, ich werde keinen Widerspruch erheben, denn der Staat ist Garant der Kasse, und wenn schließlich etwas übrig bleibt, so glaube ich, ist er der Nächste. Man wende nur nicht ein, daß der Staat zu dem Vermögen der Anstalt einen nicht unerheblichen Teil beigetragen hat und deshalb wohl berechtigt sei, aus dem Vermögen der Anstalt sich denjenigen Teil wieder anzueignen, den er in das Vermögen hineingeschossen hätte. Das ist eine irriige Annahme, der Staat hat nicht wesentlich zum Vermögen der Anstalt beigetragen. Die Beiträge des Staates zum Vermögen der Anstalt sind ganz minimal. Der Staat gab bis 1876 $5\frac{5}{9}\%$ und seit 1876 10% , das sind 24 000 *M.* zur Rabatterhöhung, aber durch diese Rabatterhöhung ist das Vermögen der Anstalt durchaus nicht berührt worden. Hätte der Staat diesen Zuschuß zu den Rabatterhöhungen nicht geleistet, dann hätten eben die Pflichtmitglieder der Anstalt entsprechend höhere Beträge nach den Tarifen zahlen müssen; das Vermögen der Anstalt wurde dadurch nicht berührt. Indirekt wurde das Vermögen nur dadurch vermehrt, daß der Staat 6000 *M.* zu den Verwaltungskosten beitrug, und wenn in dem Berichte des Verwaltungsausschusses gesagt ist, daß der Staat die Kasse unentgeltlich verwalte, so ist das ein krasser Irrtum. Sehen Sie sich den letzten Rechenschaftsbericht der Witwen- und Waisenkasse an, so finden Sie unter den Verwaltungskosten eine nette Summe. Der vom Staate geleistete Zuschuß hat gar nicht hingereicht zur Verwaltung, und, m. H., der Staat tut nichts umsonst. Die Beihilfe des Staates ist aber nur ein ganz geringer Teil desjenigen, was im Jahre 1891 hier vom Landtage und von der Staatsregierung einstimmig als zu Recht bestehend angesehen wurde, nämlich daß Ruhegehalt, Wartegelder und die Witwenpension einen Teil des Einkommens bilden, welches der Staat zu zahlen verpflichtet ist. Das ist vom Landtage und von der Regierung angenommen und als richtig anerkannt. Also der Staat hat bis dahin sich den Verpflichtungen,

die ihm nach diesem Grundsatz oblagen, längere Zeit entzogen. Er ist diesen Verpflichtungen nur in einem bescheidenen Maße nachgekommen. Erst im Jahre 1891 übernahm er sämtliche Beiträge zur Witwenkasse und erkannte damit diesen Grundsatz als zu Recht bestehend an. Wollte man nun aber die Aneignung der rechnermäßigen Ueberschüsse damit rechtfertigen, daß der Staat Zuschüsse geleistet hätte, so würden diese Zuschüsse nicht mehr als verlorene Zuschüsse angesehen und behandelt, sondern nur als Vorschüsse, die der Staat nachher aus dem Vermögen sich wieder erstatten ließe. Davon ist aber nie etwas gesagt, daß es nur Vorschüsse wären, sondern sie sind behandelt als verlorene Zuschüsse. Der moralischen Verpflichtung, die Ueberschüsse zum Zwecke der Anstalt zu verwenden, kann der Staat sich umsoweniger entziehen, als er sich für die bei Auflösung der Kasse zu übernehmenden Verpflichtungen und das damit verbundene Risiko rechnerisch vollauf entschädigt. Es tritt wohl ein anderer Träger der Verpflichtung ein, aber der Träger nimmt dafür dasjenige aus dem Vermögen, was der Wahrscheinlichkeitsberechnung nach nötig ist. Also die Verwendung des Vermögens kann die Minderheit durchaus nicht billigen; sie sagt sich einfach, was aus dem Vermögen genommen wird, soll zu Gunsten der Witwen genommen werden, denn das entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und nur dann werden die Zwecke der Anstalt erfüllt. Die Staatsregierung will das aber nicht, sie will von dem Vermögen nur einen kleinen Teil für die Erhöhung der Pensionen der Witwen verwenden, den anderen Teil aber zu Staatszwecken, zu ihrer Entlastung, benutzen. Das halte ich als im Widerspruch mit dem Gesetze stehend.

Noch weit weniger, als die Verwendung der Vermögensüberschüsse, kann die Minderheit und speziell mich, der Verteilungsplan über die in dem Voranschlag eingestellten 23000 *M.* beziehungsweise 32000 *M.* befriedigen. Der Herr Regierungskommissar legte uns bei der Beratung ein vollständiges Verteilungsregister vor. Wir konnten nun „ja“ sagen, dann konnte die Verteilung beginnen. Ich habe dieses Verteilungsregister durchgesehen und ich glaube, außer mir im Ausschuß wohl kein einziger so gründlich (Unruhe). Ja, ich behaupte das. Ich will Ihnen aber bekennen, ich wollte, ich hätte es auch nicht eingesehen, dann hätte ich mir manche Aufregung erspart. Nach diesem Verteilungsregister werden von 827 pensionsberechtigten Witwen nur 169 berücksichtigt, die übrigen sind also nach Ansicht der Staatsregierung der Unterstützung nicht bedürftig, oder vielleicht nicht würdig, und doch sind nachweislich unter dieser großen Zahl der Nichtberücksichtigten viele Witwen, die das Existenzminimum, das durch die Erhöhung der Pensionen die Staatsregierung erreichen will, nicht erreicht.

Nun komme ich zu den Grundsätzen, die die Staatsregierung in der näheren Begründung ausgeführt hat, es sind deren 6. Diese Grundsätze fordern erst recht zu einer scharfen Verurteilung heraus. Schon der Ausdruck „Unterstützung“ unter Ziffer 1 der Begründung wird von mancher Witwe bitter empfunden werden und viele werden sich dadurch gekränkt fühlen, daß sie gewissermaßen als verschämte Arme behandelt werden, umso mehr, als ihre Männer einen großen Teil des Vermögens zusammengetragen haben. Ich

habe versucht, im Ausschuß das Wort „Unterstützung“ zu ersetzen durch „Beihilfe“, das sagt dem Sinne nach vielleicht dasselbe, aber es hat doch einen milderen Klang. Der Ziffer 2 hat auch die Minderheit zugestimmt, obgleich sie sich nicht verhehlt, daß manche Wittve vielleicht, um den Nahrungs-sorgen zu entgehen, ausgewandert ist, um bei den Kindern im Auslande der Nahrungsorgen enthoben zu sein, und manche Wittve würde vielleicht zurückkehren aus fremden Landen in die Heimat, wenn sie etwas erhielte, aber sie soll nichts erhalten. Die Ziffer 3 verurteile ich in ihrem ganzen Umfange. Wenn Sie die genau ansehen, dann können Sie nicht anders, als sie mit mir zu verurteilen. Da heißt es:

Die Unterstützung soll in der Regel 50% der auf Grund einer Pflichtversicherung erworbenen Witwenpension betragen. Auf diesen Betrag kommen alle Bezüge in Anrechnung, welche eine Wittve neben der Pension hat, einerlei aus welcher Quelle sie stammen, mit Ausnahme jedoch von Beihilfen, die eine Wittve erhält, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Also alle Nebenbezüge werden abgezogen, so sagte auch der Regierungskommissar im Ausschuß. Was würde die Staatsregierung wohl sagen, wenn wir diesen Grundsatz bei der Beratung des Gehaltsregulativs in Anwendung bringen wollten: Alle Nebenbezüge der hohen Beamten werden abgezogen. Ich glaube, da würde sie nicht zustimmen. Also abgezogen werden sollten nach der ursprünglichen Begründung 1. was durch Arbeitsverdienst erworben wird, und die Staatsregierung hat, wie aus dem Verteilungsregister zu ersehen, ganz genaue Ermittlungen angestellt, woher denn nun eine Wittve wohl noch etwas zu beziehen hätte. Da war angegeben: Eine Wittve verdiene soviel mit Waschen, eine andere verdiene soviel mit Plätten, mit Kleidermachen, eine andere betreibe Landwirtschaft, eine betreibe sogar Handlung und Wirtschaft; eine soll aus der Landwirtschaft so und soviel beziehen; die beschämt sämtliche Agrarier (Heiterkeit). Das ist noch nicht alles. Die Staatsregierung hat auch ermittelt, wieviel eine Wittve erhält aus einer Unterstützungskasse oder aus anderen ähnlichen Quellen; aber darüber hatte sie keine Ermittlungen angestellt, ob die Wittve vielleicht auch kränklich, ob sie noch arbeitsfähig sei, ob sie überhaupt in der Lage sei, noch irgend etwas zu erwerben. Sie hat auch ermittelt, wenn eine Wittve von den Kindern unterstützt wird. Wie schwer wohl manchen Kindern die Unterstützung der Mutter wird, das hat sie nicht festgestellt. — M. H., eine große Härte, diese Bestimmung, eine geradezu grausame Härte. Da ist eine Wittve von 82 Jahren, die Wittve eines Unterbeamten — nebenbei gesagt, nicht die Wittve eines Lehrers — ich will das ausdrücklich betonen; sie ist 82 Jahre alt. Diese Frau soll noch durch Näharbeiten 200 M. verdienen. Ich sagte mir gleich: bravo, alte Frau, möge der Himmel dir deine Gesundheit noch lange erhalten, dann brauchst du nicht durch milde Gaben dein Dasein fristen. Die Erregung aber, die mir dabei gekommen ist, verbietet mir, noch mehr Fälle anzuführen, ich will —

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, Herr Abgeordneter, daß Sie 18 Minuten gesprochen haben.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Abg. Ahlhorn (fortfahrend): Ich will die Ordnung des Hauses nicht stören, ich werde aber gleich wieder ums Wort bitten. Soll ich nun weiter sprechen?

Präsident: Dazu muß ich die Genehmigung des Hauses einholen — — Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Ich habe nur das Wort erbeten, um zu den einleitenden Bemerkungen des Herrn Abg. Ahlhorn zu antworten. Er sagte, es seien ihm Schwierigkeiten im Ausschuß bereitet worden mit dem Wunsche, eine ausführliche schriftliche Begründung des Minderheitsantrages zu geben. Ich möchte doch, um falsche Auffassungen nicht aufkommen zu lassen, bemerken, daß ich es gewesen bin, der ganz gelegentlich dem Herrn Abgeordneten den Wunsch ausgedrückt hat, er möge in seiner Ausführlichkeit nicht allzuweit gehen, und ich habe mich dabei in Uebereinstimmung mit den Wünschen des gesamten Ausschusses befunden, denn es war der Grundsatz aufgestellt, die Berichte sollten kurz abgefaßt werden. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß im Finanzausschuß dem Herrn Abg. Ahlhorn die Meinungsäußerung mündlich und schriftlich im weitesten Maße zugestanden worden ist. Ich habe ihn auch noch persönlich gebeten, er möge doch nicht darauf verzichten, eine schriftliche Begründung herzugeben, ich sei gerne bereit, mich über den Begriff dessen, was zu ausführlich sei, mit ihm persönlich zu verständigen, und ich zweifle nicht, daß es sehr leicht gewesen wäre, eine persönliche Verständigung herbeizuführen. Dann hat der Herr Abg. Ahlhorn darauf hingewiesen, daß das Verzeichnis der Wittven von niemandem anders als von ihm angesehen worden sei. Gründlich habe ich es allerdings, m. H., trotzdem ich Berichterstatter war, nicht einsehen können, das liegt aber einzig und allein daran, daß der Herr Abg. Ahlhorn vom ersten Augenblick an das Verzeichnis in Beschlag genommen und nicht wieder herausgegeben hat. Als ich ihn gelegentlich einmal bat, mir das Verzeichnis zurückzugeben, erfuhr ich, daß es sich in den Händen des Herrn Regierungsbevollmächtigten befindet. Also, meine Schuld ist es nicht, wenn es mir unmöglich gemacht worden ist, dieses Verzeichnis näher anzusehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. Ahlhorn (Osternburg): Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck zunächst antworten, daß ich den Herrn Berichterstatter gebeten habe, mir das Verzeichnis zu überlassen und mitzugeben. Das hat er freiwillig zugestanden. Dann habe ich das Verzeichnis zu Hause gründlich durchgesehen, und daß ich es nicht dauernd in Beschlag genommen habe, möge der Herr Berichterstatter daraus entnehmen, daß der Herr Regierungskommissar bei seinem Erscheinen dieses Verzeichnis im Ausschusse wieder vorfand und an sich nahm. Also, wenn es im Ausschußzimmer lag, dann konnte es nicht dauernd in meinen Händen gewesen sein. Im übrigen halte ich das aufrecht, was ich gesagt habe. Der Herr Berichterstatter hat selbst erklärt, daß er das Verzeichnis nicht durchgesehen habe. Nun darf ich wohl in der Sache fortfahren:

Alle Nebenbezüge sollen abgezogen werden aus dem

Arbeitsverdienst, aus Zinsen, aus Miete, aus Wohnungswert und was sich sonst noch vorfindet. Nachher ist das geändert worden. Der Arbeitsverdienst sollte bis zum Betrage von 600 *M.* nicht in Anrechnung kommen. *M. H.!* Darin unterscheidet sich gerade die Minderheit von der Mehrheit in ihren Anträgen. Die Minderheit will überhaupt nichts abziehen. Sie sagt sich, wenn das Geld einmal den Charakter einer Unterstützung haben soll, dann fragen wir nicht: Was hat die Witwe nebenbei? Wenn zum Beispiel ein Beamter bei Zeiten ein kleines Kapital versichert hat bei der Lebensversicherung und die Witwe hat daraus einige Zinsen, dann sagt man: der Mann ist zu loben und seine Witwe soll nicht für diese Fürsorge nachträglich bestraft werden. Wenn ein Beamter aus freiwilliger Versicherung bei der Witwenkasse seiner Witwe jährlich 30 bis 50 *M.* gesichert hat, so sage ich, seine Witwe soll nicht darunter leiden. Oder wenn ein Beamten-Ehepaar gespart hat und sich ein kleines Kapital zurückgelegt hat, dann will ich nicht, daß die Witwe darunter jetzt leiden soll. Oder ein höherer Beamter hat sich bei Zeiten etwas zurückgelegt, er hat seiner Witwe eine Rente gesichert, sie soll nicht übergangen werden, auch sie wollen wir unterstützen. Das ist unsere Absicht. Nun, *m. H.*, wenn Sie sich das Verteilungsregister ansehen, dann finden Sie, daß auf die Arbeit gewissermaßen Strafe gesetzt wird. Wer arbeitet, der wird bestraft und wer spart, kriegt erst recht nichts und wer viel hat, der kriegt viel.

M. H.! Nun muß ich hier noch ein anderes erwähnen und dabei wieder einmal auf die bösen Lehrer zu sprechen kommen. Ich gehöre diesem Stande ja auch an, aber ich kann Ihnen vorab sagen, ich werde von diesem Gesetz und von keinem Witwenkassengesetz überhaupt berührt, denn ich bin leider oder auch glücklicherweise in der Lage, daß ich niemanden zu versorgen habe; also mich persönlich berührt die Sache gar nicht. Da wird also in den Grundsätzen gesagt, alles dasjenige soll abgezogen werden, worauf ein Rechtsanspruch besteht. Nun haben die Witwen der evangelischen Lehrer einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung aus der Zwangs-Lehrerwitwenkasse. Ich sage ausdrücklich Zwangs-Lehrerwitwenkasse. Die evangelischen Lehrer sind nämlich 1876 durch Gesetz gezwungen worden, für ihre Witwen eine Unterstützungskasse zu gründen. Sie müssen jährlich in diese Kasse noch jetzt 2 % ihres Einkommens zahlen und bei Versetzung, wenn die Verbesserung mehr als 100 *M.* beträgt, 5 % Versetzungsgebühr. Es gibt viele Lehrer, die da hineinzahlen müssen jährlich 40—50 *M.* Durch diese Beträge sind 50 000 *M.* angesammelt worden als Vermögen, außerdem noch ein Sicherheitsfond. Dafür, daß die Lehrer für ihre Witwen sorgen, und zwar deshalb, weil sie sonst nicht genügend versorgt sind, wird den Witwen jetzt etwas abgezogen. Ist das gerecht? Ich appelliere an Ihren Gerechtigkeitsinn, *m. H.!* Die Lehrer haben außerdem zur Unterstützung verarmter Witwen und zur Unterstützung unglücklicher kranker Kollegen eine Pestalozzi-Kasse gegründet. Ich finde im Verzeichnis, daß auch diese Beträge ganz genau ermittelt sind; ich finde aber auch, daß die Regierung falsch unterrichtet ist. Ich kann nachweisen, daß Beträge für eine Witwe eingesetzt sind, die sie gar nicht bekommen hat. *M. H.!* Derartige Nebeneinkünfte sollten

doch wenigstens nicht in Rechnung gezogen werden, weil sie auf Zwang beruhen und ein Rechtsanspruch darauf besteht. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, ich muß dies als einen besonderen Schlag gegen die evangelischen Lehrer ansehen, denn die katholischen Lehrer, obgleich im Schulgesetz steht, daß auch für sie eine Unterstützungskasse gegründet werden solle, haben bis zum heutigen Tage eine solche Zwangs-Unterstützungskasse noch nicht.

Nun aber zu der Wirkung der Verteilung nach den Grundsätzen der Staatsregierung. Die kann ich am besten durch Beispiele erläutern. Ich will Ihnen einige vorführen: Da ist die Witwe eines Lehrers, 75 Jahre alt, sie erhält 120 *M.* Witwenpension und aus der Zwangs-Lehrerunterstützungskasse 200 *M.* Sie erhält keine Unterstützung. Denn, nachdem der Prozentsatz, 50 %, berechnet ist, würde die Pensionserhöhung 60 *M.* betragen. Sie bekommt aber schon mehr als Unterstützung von den Kollegen ihres Mannes; sie geht deshalb leer aus. Dagegen finden Sie die Witwe eines Beamten. Sie ist 62 Jahre alt, sie erhält 660 *M.* Pension. Aus der Summe können Sie entnehmen, daß es nicht die Witwe eines hohen Beamten ist. Sie hat freilich kein anderes Einkommen, aber sie erhält 300 *M.* Ein anderes Beispiel: Da ist die Witwe eines hohen Beamten; sie erhält 1200 *M.* Pension, an Zinsen hat sie 546 *M.*, davon gehen ab Schulden 72 *M.*, bleiben 474 *M.* Sie hat ein Gesamteinkommen von 1674 *M.* Das ist aber nicht das Existenzminimum nach Ansicht des Herrn Regierungskommissars, sie erhält deshalb noch 126 *M.*

Da ist die Witwe eines Lehrers, sie erhält 300 *M.* Witwenpension. Sie hat kein sonstiges Einkommen. Sie ist aber die Witwe eines katholischen Lehrers und erhält deshalb 150 *M.* — Wäre sie die Witwe eines evangelischen Lehrers, würde sie nichts bekommen.

Da ist die Witwe eines Subalternbeamten. Sie bekommt 360 *M.*; sie hat kein sonstiges Einkommen, sie erhält 180 *M.*

Da stehen zwei Witwen nebeneinander, die Witwe eines Unterbeamten und die Witwe eines Lehrers. Die eine ist 82, die andere 81 Jahre alt. Beide haben 240 *M.* Pension. Die eine hat das Unglück, die Witwe eines Lehrers zu sein, sie erhält nichts. Die andere hat das Glück, die Witwe eines Subalternbeamten zu sein, der in seiner Bildung weit niedriger stand, sie erhält 120 *M.*

Hier ist die Witwe eines Lehrers, sie erhält 150 *M.*, außerdem 200 *M.* aus der Lehrerunterstützungskasse. Sie kann nichts bekommen.

Da ist die Witwe eines höheren Beamten, sie erhält 1080 *M.* Sie soll noch 300 *M.* erhalten.

Hier ist die Witwe eines Subalternbeamten, sie hat 540 *M.* Witwenpension, außerdem einen Nebenverdienst von 150 *M.*, sie erhält 120 *M.*

Da ist die Witwe eines Lehrers, sie bringt morgens ihre Kinder zu fremden Leuten, geht aus und schneidert und flicht und dieser Verdienst ist ermittelt, sie hat 180 *M.* Witwengeld, sie bekommt aber 200 *M.* aus der Lehrer-Zwangskasse, wird auch aus der Pestalozziskasse unterstützt, sie erhält nichts.

Da ist die Witwe eines Unterbeamten, sie erhält 60 *M.*,

hat kein sonstiges Einkommen, sie bekommt 30 *M.* zu; damit wird wohl das Existenzminimum erreicht sein.

Hier ist eine Witwe von 82 Jahren mit 240 *M.* Witwengeld, die noch mit Nöharbeiten, wie ich vorhin schon erwähnt habe, 200 *M.* verdienen soll, die erhält natürlich auch nichts; ihr kann ja nichts gegeben werden.

Da ist eine Witwe, sie hat 180 *M.*, sie soll aus der Landwirtschaft trotz ihrer 65 Jahre 500—550 *M.* beziehen; sie kann natürlich nicht berücksichtigt werden.

In anderer Stelle finden wir die Witwe eines Subalternbeamten, sie hat 720 *M.*, außerdem an Rente 50 *M.*, sie bekommt 300 *M.*

Daneben steht die Witwe eines Lehrers mit 120 *M.* Sie soll 300 *M.* erwerben und bekommt infolgedessen nichts.

Da ist eine Witwe, die hat 330 *M.* Pension und 50 *M.* Zinsen, sie soll aus Pensionen 600 *M.* verdienen; sie erhält nichts. Sie ist nebenbei bemerkt die Witwe eines höheren Beamten.

Weiter ist die Witwe eines Lehrers aufgeführt, sie hat 180 *M.*, sie bekommt aus der Zwangs-Lehrerkasse 200 *M.*; sie bekommt auch nichts.

So geht es weiter, m. H., das ganze Verzeichnis hindurch. Je weiter man liest, desto größer wird die Aufregung und Empörung. Von Gerechtigkeit finde ich in dem Verzeichnis keine Spur. Da ist die Witwe eines höheren Beamten. Sie hat 1020 *M.*, außerdem 160 *M.* Zinsen, sie bekommt noch 300 *M.* zu. Dagegen eine andere Witwe, sie hat 240 *M.*, sie soll aus Handel und Schenkwirtschaft und aus der Landwirtschaft 350 *M.* haben. Sie kann nicht berücksichtigt werden, denn sie arbeitet. Da ist die Witwe eines Lehrers, aber keines Volksschullehrers, sie erhält 840 *M.*, außerdem eine Unterstützung von 300 *M.*; sie bekommt außerdem noch 300 *M.*

Ich will Sie nicht mehr ermüden. Ich glaube, Sie haben an diesen Beispielen genug, um mit mir sagen zu müssen: Diese Verteilung mag alles berücksichtigen, nur nicht die Gerechtigkeit. Nun wird mir vielleicht entgegengehalten werden, die Verteilung, wie die Minderheit sie will, kann auch nicht gerecht sein. M. H.! Die Minderheit hat die Verteilung so genau berechnet wie möglich, und da kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß alle etwas erhalten werden und das wollen wir. Was die Männer und die Frauen in guten Tagen zurückgelegt haben, das wollen wir ihnen nicht in Abzug bringen. Das Ganze soll eine Unterstützung sein und die Unterstützung soll da einsetzen, wo es am nötigsten ist. Bei einer Unterstützung soll das Verhältnis, welches zwischen höheren und Unterbeamten besteht, nicht mehr gewahrt werden. Das Verhältnis zwischen höheren und Unterbeamten ist genügend dadurch gewahrt, daß die Witwen der ersteren entsprechend dem hohen Gehalte der Männer auch eine hohe Witwenpension haben. Wir wollen ohne Ansehen der Person allen etwas geben und die Differenz zwischen den Summen, die sie nach unseren Vorschlägen erhalten, die ist so gering, daß ich glaube und behaupten darf, alle würden befriedigt sein, wenn der Antrag der Minderheit angenommen würde. Wenn es einmal eine Unterstützung sein soll, dann soll auch der Charakter der Unterstützung in jeder Beziehung ge-

wahrt werden. Was aber für unsern Antrag besonders spricht, das ist die rechtliche Seite. Wir nehmen aus dem Vermögen, das unantastbar ist, nicht mehr, als wir verwenden. Die Staatsregierung will aber aus dem Vermögen einen kleinen Teil an einzelne Witwen, die nach ihrer Ansicht der Unterstützung bedürftig und würdig sind, abführen, den andern Teil aber zur Entlastung des Staates benutzen, und das halten wir für ungesetzlich.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** M. H.! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht so lange in Anspruch nehmen, wie der Herr Borredner. Zunächst möchte ich eine Behauptung des Herrn Abg. Ahlhorn von heute morgen richtig stellen. Ich stellte den Antrag, es möchte gleichzeitig mit der Etatsposition die Vorlage beraten werden. Herr Abg. Ahlhorn stimmte dem bei und gab dann seiner Genugtuung oder seiner Freude darüber Ausdruck, daß ich meine Ansicht in 8 Tagen radikal geändert hätte. Heute morgen habe ich darauf nicht geantwortet, und zwar deshalb nicht, weil ich glaubte, wenn man alles unnötige Reden lasse, werde sich die Sache noch am Vormittag erledigen lassen. Das hat nicht sollen sein. Als vor 8 Tagen der Gesetzentwurf zur Beratung stand, da handelte es sich um einen Gesetzentwurf, der einen ganz selbständigen Charakter hatte, der auf eigenen Füßen stand, über den man sehr wohl beraten und beschließen konnte, ohne auch nur im geringsten an die ganze Etatsposition zu denken. Fällt die Etatsposition, meine Herren, so ist es doch Pflicht des Landtages, den Gesetzentwurf zu genehmigen. Denn was bezweckt der Gesetzentwurf? Er will mit veralteten Einrichtungen aufräumen; er will verhindern, daß noch fernerhin 7—8000 *M.* Verwaltungskosten aus dem Staatsäckel unnütz aufgewendet werden, wie es seit 1891 geschehen ist. Bei der Etatsposition dagegen muß man gleichzeitig auch die finanzielle Tragweite des Gesetzentwurfs überblicken, sonst versteht man garnicht, wie die Regierung zu ihrem Vorschlage gekommen ist. Also Gesetzentwurf wohl ohne Etatsposition, aber die Etatsposition nicht ohne Gesetzentwurf. Das war mein Standpunkt, den ich hier vertreten habe vor 8 Tagen und das ist der Standpunkt, auf den ich heute noch stehe, also eine Ansichtsänderung hat nicht stattgefunden.

Bei der letzten kurzen Beratung des Entwurfs hat der Herr Abg. Ahlhorn behauptet und heute hat er die Behauptung wiederholt, der § 9 des Entwurfs, welcher spricht von der Ueberweisung des größten Teils des Anstaltsvermögens an den Staat, stehe im Widerspruch mit dem Artikel 5 des Witwenkassengesetzes von 1861, welcher lautet:

„Das Vermögen der Anstalt ist ein derselben gehörendes Privatvermögen, welches nur zu Zwecken der Anstalt verwendet werden darf“.

Sa, meine Herren, dieser Artikel kommt meines Erachtens garnicht in Frage. Was dem Staat zugewendet werden soll, das ist ja nicht ein Geschenk seitens der Witwenkasse, das ist eine Abfindung, eine Entschädigung für eine ganze Reihe von Verpflichtungen, welche der Staat übernehmen soll und daß da der Staat in bezug auf die Entschädigungsgelder freies Verfügungsrecht haben muß, das ist ganz selbstverständlich. Meine Herren, als vor einigen Jahren,



3 Jahre sind es wohl her, die Hofverwaltung aus der Beamtenwitwenkasse austrat, da bekam sie ihre Entschädigung. Kein Mensch hat damals daran gedacht, ihr inbezug auf die Verwendung der Gelder irgend welche Beschränkung aufzuerlegen; und wenn demnächst nun die evangelische Kirche, oder gewisse Schulverbände, die Landesversicherungsanstalt usw. aus der Kasse austreten sollten gegen Entschädigung, so ist es selbstverständlich, daß sie mit den Geldern machen können, was sie wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen der weltlichen Gesetze, der Schulgesetze und der Kirchengesetze. Der Herr Abg. Ahlhorn sagte, die Staatsregierung würde dann vollständig freie Hand haben, sie könne „schalten und walten“, wie sie wolle; gerade diese Ausdrücke hat er gebraucht. Das ist doch ein ganz kolossaler Irrtum. Keinen Pfennig kann die Staatsregierung von der ganzen Summe verwenden ohne Zustimmung des Landtags. Sind doch alle Ausgaben auf den Etat zu bringen und der bedarf nach dem Staatsgrundgesetz der Zustimmung des Landtags. — Selbst wenn ein Widerspruch vorläge zwischen dem § 9 und dem Witwenkassengesetz, dann wäre die Sache auch noch ungeheuer einfach. Ein neues Gesetz hebt ja bekanntlich ein entgegenstehendes älteres Gesetz auf. Das Gesetz gilt nicht länger, als wie es den gesetzgebenden Faktoren gefällt, und damit ist die Sache aus.

Der Herr Abg. Ahlhorn hat dann auch heute wieder hingewiesen auf die Motive zum § 11 des Entwurfs, wo nachgewiesen ist, daß die Landeskasse des Herzogtums gegen den Durchschnittsaufwand der Jahre 1902, 1903, 1904 zunächst jährlich um 56000 *M.* entlastet werde. Ja, meine Herren, woher kommt denn diese Entlastung? Auf die Entschädigungskapitalien, die der Staat erhält, ist diese Minderbelastung nur zum geringsten Teil zurückzuführen. In der Hauptsache wird diese Minderbelastung dadurch bewirkt, daß eine ganze Reihe von laufenden Versicherungen — es sind über 1700 — zum Stillstand gebracht werden und der Staat keine Rücklagen mehr macht für diese Versicherungen. Also vorläufig eine Entlastung, demnächst eine Mehrbelastung. Ich will Ihnen dies durch ein Beispiel klarmachen: Da ist ein Gutsbesitzer, der engagiert 5 Arbeiter, die verheiratet sind. Er verpflichtet sich, wenn sie sterben sollten, den Witwen jährlich 200 *M.* Rente zu geben. Die Frauen kauft er bei einer Versicherungsgesellschaft ein gegen eine Jahresprämie von 300 *M.* Nach 10 Jahren löst er das Versicherungsverhältnis und erhält ein Rückkaufsgeld von 1500 *M.* Wie steht es nun mit dem Gutsbesitzer? Er hat keine Prämie von 300 *M.* mehr zu zahlen und hat 60 *M.* Zinsen für 1500 *M.* Das dauert so lange, bis das dicke Ende nachkommt. Kommen später die Witwenversorgungsfälle, dann muß er möglicherweise für alle Witwen jährlich 1000 *M.* aufwenden. So liegt die Sache auch in unserm Falle. Vorläufig eine Entlastung der Staatskasse und später eine ganz erhebliche Mehrbelastung. Wir werden demnächst nicht mehr in der Lage sein, Witwenpensionen, die versichert sind, bei Witwen in Anrechnung zu bringen. Wir müssen unverkürzt das ganze Witwengeld auszahlen, und was das bedeuten will, das mögen sie daraus entnehmen, daß Ende des Jahres 1904, nachdem das neue Fürsorgegesetz 2 Jahre bestanden hatte, wir aufwenden mußten an Witwengeld 16000 *M.* Hätten wir nicht verschiedene Pensionen der

Witwenkasse kürzen können, dann hätten wir 41000 *M.* aufwenden müssen.

Was nun die Entschädigungsgelder anlangt, die der Staat für alle Verpflichtungen, die er übernehmen muß, erhält, so glaube ich, daß die Herauszahlungen aus dem Sicherheitsfonds der Anstalt — im ganzen also ungefähr 565 000 *M.* durch die Verpflichtungen des Staats wohl nicht werden in Anspruch genommen werden. Diese Gelder werden also wahrscheinlich übrig sein; das ist also gewissermaßen der Profit bei dem Geschäft. Auf die Zinsen dieser Summe, meine Herren, liegt aber schon eine Anweisung vor. Als nämlich vor einigen Jahren die Waisenversorgung eingeführt wurde, da wurde in der Regierungsvorlage auch auf diese Gelder hingewiesen und gesagt, in den Zinsen dieses überschüssigen Kapitals seien die Mittel für die Neuversorgung der Waisen bereits zum großen Teile vorhanden; und damit hat sich der Landtag damals einverstanden erklärt. Für die Waisenversorgung wenden wir nun im nächsten Jahre 14000 *M.* auf, nachdem die Versorgung 3 Jahre bestanden hat; erst in 15 Jahren haben wir den Beharrungszustand erreicht. Ja, meine Herren, was bleibt da von 20 000 *M.* Zinsen noch übrig für die Witwen? Vorläufig nur eine geringe Summe und später gar nichts. Und nun, meine Herren, wollen wir 32000 *M.* jährlich aufwenden für die Witwen; ich finde, das ist reichlich nach dem, was ich ausgeführt habe, und reichlich ist es besonders auch dann, wenn wir Vergleiche anstellen mit anderen Staaten, insbesondere mit dem Reiche und mit Preußen. Wir werden nach den jetzt vorliegenden Vorschlägen rund 4mal so viel für unsere älteren Witwen tun, als man im Reiche tut und in Preußen. Ueber Preußen möchte ich noch einige nähere Mitteilungen machen. Das preußige Witwengesetz, das neueste, hat dem unsrigen zum Vorbilde gedient. Es ist erlassen Ende der 90er Jahre. Diesem Gesetze ist auch keine rückwirkende Kraft beigelegt, sondern man hat auch da Mittel durch den Etat zur Verfügung gestellt zur Unterstützung, wie es in einem offiziellen Schriftstücke heißt, derjenigen Witwen, die nicht unter das neue Fürsorgegesetz fallen. Die Bewilligung von Unterstützungen aus diesen Mitteln soll aber nach Beschluß des preußischen Landtags und der Regierung nur in Fällen von Hilfsbedürftigkeit erfolgen und eine solche nur dann angenommen werden, wenn die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen hinter dem Betrage zurückbleiben, der ihnen nach dem neuen Gesetz zustehen würde. Dann sind die Anmeldungen bedeutend reichlicher eingegangen, als erwartet wurde, und die Folge ist gewesen, daß man sich entschlossen hat, für die Zukunft nicht mehr das volle Maß dieser Unterstützungen zu gewähren. Also die Aufbesserungen sollen in Preußen noch zurückbleiben hinter den Sätzen des Fürsorgegesetzes, selbst nachdem man alles abgezogen hat, was die Witwen an sonstigen Einkünften haben.

Und nun zu dem neuen Fürsorgegesetz. Da ist die höchste Grenze der Witwenpension 3000 *M.*, bei uns 1800 *M.* Das ist der einzige Punkt, in dem das preußische Gesetz günstiger ist; in allen anderen Richtungen ist das unsrige bedeutend vorzuziehen. Wir geben ausnahmslos sofort der Witwe 30% als Witwengeld, in Preußen wird dieser Prozentsatz erst erreicht bei 40 Dienstjahren des

Mannes; vorher gibt es ganz bedeutend weniger, so z. B. gibt es bei 15 Dienstjahren des Mannes 13%, bei 20 Dienstjahren 16% usw. Nun soll die Aufbesserung nicht einmal bis zu diesen Minimalhöhen erfolgen und dabei soll alles abgezogen werden, was die Witwe an Nebeneinkünften hat. Und wie wollen wir die Witwenpensionen aufbessern? Wir wollen bis zu 30% gehen und ganz wesentliche Bezüge nicht abziehen. Ich denke, da ist unser Eintreten für die Witwen doch ein ganz anderes, als im Nachbarstaat. Ich kenne überhaupt keinen Staat, wo so viel für die älteren Witwen geschehen ist, als bei uns geschehen soll nach der neuen Vorlage. Der Herr Abg. Ahlhorn hat besonders die Zwangsversicherung der Lehrer besprochen. Ja, meine Herren, im Ausschuss ist diese Frage wiederholt erörtert. Ich stehe auf dem Standpunkte: der Lehrer, der auf Grund eines gesetzlichen Zwanges eine Versicherung nehmen muß, der handelt nicht anders, als der Beamte, der unter dem Zwange wirtschaftlicher Verhältnisse für seine Frau eine Rente kauft. Das ist ganz dasselbe. Und außerdem mit dem Zwange ist es bei der Lehrer-Unterstützungskasse auch nicht so weit her. Als sie 1876 revidiert wurde, da ist kein Widerspruch erfolgt aus Lehrerkreisen. Es handelt sich also um einen Zwang, den man gern über sich ergehen ließ. — Dann hat das ominöse sog. Verteilungsregister dem Herrn Abg. Ahlhorn schlaflose Nächte bereitet. (Sehr richtig und Heiterkeit.) Das bedaure ich lebhaft. Das ist aber ein sehr harmloses Ding, dieses Verteilungsregister. Wenn wir eine Summe einstellen wollten, dann mußten wir doch Ermittlungen anstellen, um eine Unterlage zu gewinnen für einen ungefähren Griff. Um nichts weiter handelt es sich bei der ganzen Geschichte. Wenn demnächst Mittel zur Verfügung stehen, dann wird nochmals ganz genau nachgeforcht werden, und die Versicherung kann ich Ihnen geben, die ich auch im Ausschuss gegeben habe, über Zwirnsfäden werden wir nicht stolpern und kleinlich werden wir nicht handeln. Was die Bemessung der Unterstützungen anlangt, so müssen meines Erachtens diese erfolgen im Sinne und Geiste unseres Fürsorgegesetzes. Wir müssen bestrebt sein, gewissermaßen diesem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, und zwar in der Weise, daß, wie auch in Preußen und im Reiche geschehen, wir den älteren Witwen ein solches Einkommen sichern, welches ungefähr den Sätzen des Fürsorgegesetzes entspricht. Nun noch ein Wort über den Minderheitsantrag. Der, meine Herren, ist für die Staatsregierung unannehmbar, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Wegen seiner finanziellen Tragweite; die Staatskasse würde zu sehr belastet werden. 2. Weil er mit den Grundsätzen einer staatlichen Witwenversorgung in krassem Widerspruch steht. Die Staatsregierung steht auf dem Standpunkt: Das Gehalt des Beamten, seine Pension und die Witwenpension sind ein Äquivalent für die Leistungen des Beamten und nach den Leistungen des Beamten muß von A—Z alles normiert werden. Dann, meine Herren, aber würde dieser Tarif des Minderheitsantrages in der Praxis auch zu ganz seltsamen Resultaten führen. Ich will einige Beispiele anführen, nur 2 oder 3, um mich kurz zu fassen. Im Jahre 1903 ist das neue Fürsorgegesetz in Kraft getreten. Vorher galt das alte Witwenversorgungsgesetz. Im Jahre 1902,

kurz vor dem neuen Gesetz, stirbt ein Holzwärter mit einem Gehalt von 400 M. Der Mann wurde im Staatsdienst nebenbei beschäftigt. Seine Frau erhält nach dem alten Gesetz eine Witwenpension von 90 M. Der Minderheitsantrag will jetzt eine Unterstützung von 100%. Die Frau würde also im Ganzen 180 M. bekommen. Ein anderer Holzwärter mit demselben Gehalt stirbt im Jahre 1903 unter der Herrschaft des neuen Gesetzes. Was bekommt die Frau? 30% von 400 M., das sind 120 M. Die würde natürlich gleich ankommen und sagen: Ich möchte auch unter das alte Gesetz fallen und 180 M. haben. Dann ein Eisenbahnbeamter; er hat 900 M. Jahreseinkommen, er stirbt unter dem alten Gesetz. Die Frau bekommt 180 M. Witwenpension; letztere soll aufgebessert werden um 80% und würde die Frau bekommen 324 M. Stirbt der Mann unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, so bekommt die Witwe 30% von 900 M., das sind 270 M. Es würden also die Dinge auf den Kopf gestellt. Dann, meine Herren, sollen auch die Witwen da oben 10% (jetzt 15%) haben. Nun haben wir eine ganze Reihe von Witwen mit 1200 M. Pension in recht guten Vermögensverhältnissen. Ich will ein recht krasses Beispiel anführen: Da ist eine Witwe, die neben 1200 M. Pension noch 28000 M. Zinsen einzunehmen hat. Wenn die nun darum einkommt, dann sind wir nach dem Minderheitsantrag verpflichtet, ihr eine Unterstützung von 120 M. zu zahlen.

Das sind Dinge, die die Staatsregierung nicht mitmachen kann. Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie den Mehrheitsantrag an.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. Ahlhorn (Osternburg): Wir haben auch schon im Finanzausschuss von dem Herrn Regierungskommissar gehört, daß der Antrag der Minderheit einfach unannehmbar sei. Das schreckt mich aber nicht zurück. Vor einem Wort des Herrn Regierungskommissars kriechen ich nicht ins Mausloch. (Heiterkeit.) Ich handle nach meiner Ueberzeugung und nach meinem Gewissen. Wir werden vielleicht auch noch Gelegenheit haben, der Staatsregierung entgegenzurufen: „unannehmbar“, und vielleicht in mehr Fällen, als der Staatsregierung erwünscht ist.

Der Herr Regierungskommissar ist um meine Einwendungen, die ich nach der rechtlichen Seite machte, herumgegangen, wie die Kaze um den heißen Brei. Ich hätte ihm auch noch einige Bestimmungen aus dem Staatsgrundgesetz anführen und fragen können, ob die mit der Aufsaugung des Vermögen vereinbar sind? Das steht fest: Der Staat darf sich von dem Vermögen nichts aneignen, außer dem, was er für die Uebernahme der Verpflichtung rechnerisch herausbekommen kann, und das tut er. Für die übernommenen Verpflichtungen wird der Staat rechnerisch voll entschädigt. Der Herr Regierungskommissar wird doch nicht behaupten wollen, was noch überflüssig ist, das gehöre nicht zum Vermögen der Anstalt? Auch das ist ein Teil des Vermögen. Die rechnerischen Ueberschüsse von 565000 M., also reichlich eine halbe Million, die gehören auch zum Vermögen der Anstalt. Von diesem Vermögen

eignet sich die Staatsregierung einen Teil an, das wird der Herr Regierungskommissar nicht bestreiten können. Ob das nun zur Entlastung der Regierung geschieht oder ob sie es auf andere Weise gebraucht, das geht mich gar nichts an. Die Belastung des Staats besteht zu Recht, und solange sie rechtlich besteht, hat die Staatsregierung kein Recht, sich aus dieser Klasse zu entlasten. Die Verpflichtung, die der Staat übernimmt, hat mit den rechnerischen Ueberschüssen gar nichts zu tun. Für die Verpflichtung bekommt er sein Geld und das Risiko trägt dann der Staat, und das wollen wir gern mittragen. Aber wir wollen mit den Ueberschüssen rechnen. Nun sagt der Herr Kommissar, ein neues Gesetz hebt ein älteres Gesetz auf. Aber heben Sie denn das alte Gesetz mit der Aufsaugung auf? Sie heben es nicht auf! Der Artikel 2 bleibt zu Recht bestehen, und da möchte ich doch sehen, wie sich die Regierung darüber hinwegsetzen kann. Ich kann darüber nicht hinweg hupsen; ein so weites Gewissen habe ich nicht. Dann hat der Herr Regierungskommissar gesagt: „Ja, was bleibt dann übrig? wir werden in Zukunft durch das Witwengeld ganz bedeutend belastet.“ Die Belastung ist doch freiwillig übernommen seitens der Regierung; die hat mit der Beamtenwitwenkasse gar nichts zu tun. Das Witwengeld aus der Staatskasse und die Witwenpension der Witwenkasse, das sind doch nicht dieselben Dinge? Die berühren sich doch nicht. Das sind doch zwei verschiedene Träger und zwei verschiedene Leistungen. Da kann man doch nicht einfach ausgleichen. Von dem übrig bleibenden Gelde — der Herr Regierungskommissar sagt, daß die Mathematiker es auf 565 000 *M.* berechnet haben — will die Staatsregierung nur die Zinsen verbrauchen. Warum denn den rechnerischen Ueberschuß nicht für die Witwen verwenden, solange sie noch leben? Nachschicken können wir ihnen nichts mehr. Ich gebe gern zu, daß auch die heute noch lebenden Beamten, die vor 1891 verheiratet waren, zu dem Vermögen beigetragen haben. Es gibt viele Beamte, die zu diesem Vermögen beigetragen und keinen Nutzen davon haben. Unterbeamte haben bis zu 2000 *M.* in die Kasse gezahlt und opfern diese gern, aber sie wollen das Geld nicht in die Staatskasse fließen lassen. Sie sagen: wir wollen es für die Witwen unserer verstorbenen Kollegen gebraucht wissen und nicht als Zuschüsse für den Staat. Mit dieser Kleinigkeit von 565 000 *M.* wird doch noch zu rechnen sein. Wenn nicht die Zinsen ausreichen, greife man ruhig das Kapital an. Viele Witwen werden Ihnen den Gefallen schon tun und bald abgehen; denn es ist eine ganze Reihe da zwischen 70 und 80 Jahren, und gerade die Witwen in jüngerem Alter sind sehr wenig vertreten. Aber Sie brauchen nicht bange zu werden, daß Sie mit den Ueberschüssen nicht auskommen, daß Sie jemals die Staatskasse heranziehen müssen. Der Rest, der Ihnen verbleibt, wird noch groß sein.

Dann ist der Herr Kommissar eingegangen auf die Zwangsversicherung der Lehrer. Wenn die Lehrer gezwungen sind, für ihre Witwen zu sorgen, dann glaubt der Staat, er habe es nicht mehr nötig. Wenn Sie dieses gut heißen wollen, Herr Kommissar, dann müßten Sie, um konsequent zu sein, beantragen, daß für sämtliche Beamtenkategorien die gleiche Zwangsversicherung eingeführt werde. Die evangelischen Lehrer des Landes sind durch Gesetz ge-

zwungen worden, und Sie sagen, der Zwang sei nicht weit her, denn es habe keiner widersprochen. Der Zwang ist im Gesetz festgelegt. Ich gebe zu, die Lehrer haben gern die Beiträge bezahlt, um ihre Witwen vor Not zu schützen. Das sollte man ihnen aber hoch anrechnen; statt dessen kürzt man aber die Erhöhung der Pension ihrer Witwen. Wenn man die Lehrer treffen will, soll man die Witwen schonen. Eine solche Zwangsversicherung besteht für keine Beamtenkategorie, nur für die evangelischen Lehrer ist sie eingeführt. Wenn nun einmal das Konfiszieren, die Plusmacherei losgehen soll, dann könnten Sie ja auch die Lehrerwitwenkasse an sich nehmen. Das werden Sie aber nicht tun, denn Sie sagen sich einfach, wenn der Staat dieses Vermögen konfisziert, dann fallen ihm sämtliche Lehrerwitwen zur Last. Die Lehrer haben aber auch noch die Pestalozzi-Kasse. Die Gelder kommen aus freiwilligen Beiträgen und aus Versicherungsprovisionen. In der Kasse sind 35—40 000 *M.* Da wäre auch noch ein Geschäft zu machen.

Das Verteilungsregister war das wichtigste bei der ganzen Sache. Der Herr Regierungskommissar hat erklärt, es ist alles fertig und ich berufe mich auf das Zeugnis des Herrn Abg. Burlage, der sagte: Das ist ja sehr schön. (Heiterkeit.) Der Herr Regierungskommissar bemerkte weiter, der Staat wollte kulant sein. Hier gibt's keine Kulanz; der Staat kann sich nicht aufspielen mit Kulanz. Bei Verteilung fremder Gelder kenne ich keine Kulanz. Die finanzielle Tragweite unseres Antrages geht der Staatsregierung viel zu weit, die Staatskasse würde dadurch zu sehr belastet. Das ist falsch! Die Staatskasse wird ja überhaupt nicht belastet. Sie würden nach unserem Antrag nur etwas mehr von dem Gelde nehmen müssen, das ihnen zur Verfügung steht. Was Sie aber nehmen von dem zur Verfügung stehenden Gelde, das verwenden Sie zum größten Teil zu Ihrer Entlastung. Ist das Verwendung nach dem Gesetz? Kein Jurist wird das behaupten wollen, und wenn das Verwaltungsgericht bestände, dann würde ich schon dafür Sorge tragen, daß einer dieses anriefe zur Entscheidung darüber, ob die Verwendung im Sinne des Gesetzes wäre.

Dann hat der Herr Kommissar eine Vergleichung angestellt zwischen den Beamten, die vor 1903, und solchen, die nach 1903 verstorben sind, und die Versorgung dieser Witwen näher beleuchtet. Ja, Herr Kommissar, Ihre Rechnung könnte stimmen, aber sie hat einen bösen Haken. Sie haben nicht berücksichtigt, daß für Witwen, deren Männer vor 1903 starben, keine Waisenversorgung bestand, während die Witwen derjenigen Beamten, die nach 1903 starben, außer dem Witwengeld auch noch eine Waisenversorgung haben. Nun wollen Sie sich einmal unter dem großen Heere der Beamten umsehen, ob Sie mir ein Beispiel anführen können, wo vielleicht die Witwenversorgung für ältere Witwen höher ist, als für die Witwen der nach 1903 verstorbenen Beamten. Es wäre möglich, in solchen Fällen, wo keine Kinder vorhanden sind. Wo aber Kinder vorhanden sind, da treffen alle Ihre Berechnungen nicht zu.

M. H.! Sie können nicht leugnen, daß unser Antrag mehr der Gerechtigkeit entspricht und daß die Verteilung eine viel gleichmäßigere ist. Die Differenz zwischen den einzelnen Summen, die die Witwen bekommen, würde be-



tragen etwa 60 *M.* Der Höchstbetrag der Unterstützung wird aber nie über 180 *M.* sein, mit Ausnahme eines einzigen Falles, wo die Pension einer Witwe über 1200 *M.* hinausgeht; das ist aber ein Ausnahmefall.

Wir wollen also, um mich kurz zu fassen, erstens allen Witwen etwas geben, ohne ihnen irgend welche Abzüge zu machen, denn es soll eine Unterstützung sein. Ob die nun bei einzelnen Witwen überflüssig ist, das wollen wir nicht untersuchen. Es mag ja bei verschiedenen Witwen nicht nötig sein. Ich glaube, einige gutsituierte Witwen werden sich schon genieren, mit einem Gesuch um Unterstützung zu kommen; sie werden Sie gar nicht belästigen. Es werden viele nicht kommen, von denen Sie es annehmen. Zweitens wollen wir, daß Abzüge nicht gemacht werden; die Mehrheit aber will die Abzüge noch machen bis zu einer bestimmten Summe und will auch den Prozentsatz nach oben viel zu groß machen. Wir haben aber das für uns, daß wir auf dem Boden des Rechts bleiben. Wir nehmen nicht mehr von dem Vermögen, als wir verteilen. Sie aber nehmen mehr, als Sie verteilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Ich bezweifle gar nicht, daß es eine ganze Reihe von älteren Witwen gibt, die keine Kinder haben, und auch eine Reihe von jungen Witwen, die ebenfalls keine Kinder haben; da würde das Mißverhältnis also sofort zu Tage treten. Daß die verstorbenen Männer der älteren Witwen einen wesentlichen Teil des Sicherheitsfonds aufgebracht hätten, ist eine alte Legende. Ich habe in diesen Tagen Ermittlungen anstellen lassen, und da hat sich ergeben, daß auf das Konto der älteren verstorbenen Beamten höchstens 20 000 *M.* zu schreiben sind. Was den Sicherheitsfond anlangt, so sollen 565 000 *M.* an die Staatskasse abgeführt werden. Die Summe bildet selbstverständlich einen Teil der Entschädigung gerade so wie bei der Hofverwaltung. Da wird nichts ungebührlicher Weise vereinnahmt. Ich hoffe und glaube, daß etwas übrig bleibt; es ist aber auch möglich, daß die Sterblichkeit ungünstig wird und wir ein schlechtes Geschäft machen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Mit dem Herrn Abg. Ahlhorn stimme ich überein in der Tendenz, die Witwen, wenn möglich, noch besser zu stellen, als es nach dem Mehrheitsantrage möglich ist. Ich bin aber nicht im stande, dem Herrn Abg. Ahlhorn auf den Wegen, die er zum Ziel beschritten hat, zu folgen, insbesondere vermag ich seine Rechtsauffassung nicht zu teilen, und ich glaube, er wird mit seiner Rechtsauffassung wohl überhaupt allein stehen. Ferner kann ich mich des Eindrucks nicht entschlagen, als ob er in Bezug auf die Rechtsauffassung im Widerspruch steht mit sich selbst. Er hat als Berichterstatter im früheren Landtage ausdrücklich erklärt, daß der Staat das volle Recht habe, bei einer Auflösung der Witwenkasse das Vermögen an sich zu ziehen. Denselben Grundsatz hat er auch heute ausgesprochen, nur mit der Einschränkung, daß diese Wirkung erst dann eintrete, wenn alle Aufgaben der Witwenkasse gelöst wären. Die Beamtenwitwenkasse ist ein Teil der Gesamtkasse. Was nach seiner Ansicht Recht ist hin-

sichtlich der Kasse als Ganzes, das muß doch auch Recht sein, wenn es sich um einen selbständigen Teil handelt. (Zwischenruf des Herrn Abg. Ahlhorn: Die anderen Kassen bleiben ja bestehen!) Sie bleiben bestehen, behalten aber ihr selbständiges Vermögen, und sie werden in ihrem Fortbestande von der Aufhebung der Beamtenwitwenkasse in keiner Weise berührt. Was die Vorschläge des Herrn Abg. Ahlhorn über die Verteilung an die Witwen angeht, so muß ich sagen, kann ich darin kein Prinzip erkennen. Es ist vielmehr so, als wenn es sich um einen allgemeinen Mildtätigkeits-Fonds handelt, den nun das Staatsministerium, als ob es die Eigenschaft einer Fondskommission hätte, nach dem Grade der Bedürftigkeit, wofür aber in mechanischer Weise die Höhe der Pension zum Gradmesser gewählt wird, also im umgekehrten Verhältnisse zur Höhe der Pension, zu verteilen hätte. Gerade durch ein solches Verfahren gewinnt die Austeilung der Mittel aus der Kasse an die Witwen den Charakter einer Unterstützung, während es nach der Auffassung der Mehrheit und der Staatsregierung darauf ankommt, den Witwen, soweit sie dessen nach ihren Gesamtverhältnissen bedürfen, einen Zuschlag zu der Witwenpension zu gewähren, und zwar nach den gleichen Grundsätzen, nach denen sie auch die Pension selbst erhalten. Endlich muß ich noch einmal kurz zurückkommen auf das Verteilungsverzeichnis, das meines Erachtens in der heutigen Verhandlung eine viel größere Rolle gespielt hat, als ihm zukommt. Ich habe es so aufgefaßt, wie es der Herr Regierungskommissar gekennzeichnet hat, als rechnerisches Material, welches dazu dienen sollte, die Ziffer zu finden, welche in den Voranschlag einzustellen sei. Ich habe für mein Teil überhaupt kein übermäßiges Gewicht auf die Einzelheiten des Verzeichnisses gelegt, und ich muß mich dagegen verwahren, daß für mich als Berichterstatter ein Verschmähen darin liegen könnte, wenn ich nicht auch über dem Studium dieses Verteilungsverzeichnisses schlaflose Nächte verbracht habe. — Im übrigen muß ich meine Behauptung aufrecht erhalten, daß das Verteilungsregister in der Zeit außerhalb der Sitzungen ausschließlich beim Herrn Abg. Ahlhorn gewesen ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Lampe.

Abg. Lampe: Erlauben Sie mir, daß ich auch einige Worte dazu sage. Es ist als eine Härte empfunden, daß dieses Gesetz von 1903 keine rückwirkende Kraft hat und darum sollen diese Unterstützungen gegeben werden. Nun hat die Mehrheit des Ausschusses der Regierungsvorlage nicht zugestimmt, weil wir sehr große Härten darin sehen. Dann hat die Mehrheit ein Kompromiß gemacht mit der Regierung. Darauf konnte die Minderheit nicht eingehen, weil nach ihrer Ansicht die Ungerechtigkeiten bestehen bleiben, wenigstens zum Teil. Ich kann Ihnen auch noch allerlei Fälle zeigen: Also 500 *M.* Arbeitslohn sollen freigegeben werden, 100 *M.* aus anderen Erwerbquellen. Wenn wir nun eine Witwe haben, die hilfsbedürftig ist und vielleicht fremder Wartung und Pflege bedarf und sie kann nicht arbeiten und sie hat 200 *M.* aus Zinsen zu genießen, dann werden dieser 100 *M.* abgezogen. Wenn sie aber nur 100 *M.* Witwengeld zu fordern hat, dann bekommt sie gar nichts. Dieser Tarif von der Mehrheit ist auch nicht genügend, denn sehen Sie mal, bis 100 *M.* gibt es 100 %



Zulage, von 200 an 75 %. Wenn also eine Witwe 210 *M.* hat, dann bekommt sie 82 *M.* 50 *S.* Zulage und die Witwe, die 100 *M.* hat, bekommt 100 *M.* Zulage. Das sind Ungleichheiten, die auch in dem Tarif der Behörde vorkommen. Solch ein Tarif nach Prozenten läßt sich schwer aufstellen. Herr Abg. Tappenbeck hat auch erklärt, daß er mit dem Mehrheitsantrage nicht recht von Herzen einverstanden sei. Der Herr Regierungskommissar hat sich berufen auf das preußische Gesetz von 1897. Dieses preußische Gesetz, das kenne ich auch. Ich habe es auch gelesen, das deckt sich mit der ersten Vorlage, die wir bekommen haben. Dort in Preußen hat man Kapitalien dafür ausgesetzt, die genügen aber nicht. Dort wird nicht so koulant verfahren wie hier, vielleicht, weil keine Gelder zur Verfügung sind. Dort hat man aber den Gnadenfond. Ich habe vor längeren Jahren Gelegenheit gehabt, für eine Witwe mich zu wenden an den Kaiser und habe auch erreicht, daß die Witwe von dort im Jahre 150 *M.* Zuschuß erhält. Also gerade dieses preußische Gesetz, das müssen wir nicht zum Vorbilde nehmen und wie die Sache jetzt schon durchbrochen ist, wäre es meiner Ansicht nach zweckmäßiger gewesen, diese Sache wäre nicht so überstürzt worden. Herr Abg. Tappenbeck hat gesagt, er habe das Register nicht gehabt; ich habe es auch nicht gehabt; ich habe auch stundenlang dabei geessen. Wenn man kein Material hat, kann man nicht arbeiten. Das wäre mir auch lieber gewesen. Dem Mehrheitsantrage kann ich nicht zustimmen. Deshalb habe ich der Minderheit zugestimmt, weil ich dort mehr Gerechtigkeit finde und schließlich bin ich auch mit dem Herrn Abg. Ahlhorn einverstanden, daß diese Summe ganz ruhig eingesetzt werden kann für den Zweck. Das werden Sie später nicht bereuen. In Preußen hat man die Erfahrung gemacht, daß die Kapitalien, die für diesen Zweck ausgesetzt sind, nicht genügen; ich möchte die Herren bitten, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Ohne mich mit der Begründung, die der Herr Kollege Ahlhorn gegeben, in allen Punkten einverstanden zu erklären, stimme ich für seinen Antrag. Ich gebe zu, daß von anderer Seite gegen seinen Antrag manches gesagt worden ist, was man nicht von der Hand weisen kann und was beachtenswert ist. Ich bin trotzdem zur Minderheit gegangen, weil ich der Ansicht bin, daß die Einteilung, die die Minderheit will, dem Charakter eines Rechtsanspruchs näher kommt und daß die Verteilung mir ferner sozial gerecht erscheint.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. Burlage: Der Herr Abg. Ahlhorn hat vorhin meinen Namen genannt, als er von dem Verzeichnis sprach und hat angeführt, ich hätte gesagt, es wäre ja sehr schön. Ich möchte doch die Verbindung aufklären, in der ich diese Worte gesprochen habe. Als das Verzeichnis vorgelegt wurde, sagte ich, es wäre sehr gut, daß die Staatsregierung in dieser sorgfältigen Weise die Position zu § 8 des Etats vorbereitet hätte. Das halte ich auch aufrecht. Die Staatsregierung hätte vielleicht auch sagen können: Wir haben im Bausch und Bogen veranschlagt und diese Summe wird ausreichend sein; nach diesen Grundsätzen

wollen wir verfahren. Statt dessen hat sie sich Mühe gegeben, ganz genau vorläufig für die einzelnen Witwen zu ermitteln, wie die Verteilung sich stellen würde, und eine solche sorgfältige Vorarbeit muß man als gut und ordnungsmäßig bezeichnen. Im übrigen ist der Vorwurf gar nicht berechtigt, daß wir uns mit dem Verzeichnis zu wenig befaßt hätten. Den Einzelheiten darin nachzugehen und die einzelnen Fälle nachzulesen, die Witwe heißt so und so usw., darauf kommt es nicht an. Es kommt auf die Grundsätze an, welche die Staatsregierung für die Verteilung aufgestellt hat und es genügt vollständig, wenn man einzelne Beispiele aus dem Verzeichnis herausgreift, um daran zu zeigen, wie die Verteilung wirken wird. Und nach dieser Richtung hin ist die Berechnung im Ausschuß sehr eingehend geprüft worden. Ich will noch erwähnen, daß der Herr Abg. Ahlhorn sehr viele Fälle vorlas, worauf von allen Seiten gesagt wurde: „Ja, wir wissen zur Genüge, wie sich die Verteilung gestaltet.“ Wenn man heute Herrn Ahlhorn allein gehört hätte, könnte man geradezu konfus werden im Kopf. Dieser Umstand veranlaßt mich, zur Sache zwei Worte zu sagen. Wir müssen uns erinnern, daß früher die Witwenfürsorge vom Staat dahin geregelt war, daß eine besondere Kasse zu diesem Zweck geführt wurde. Dann kam das Uebergangsstadium; der Staat erklärte, die einzelnen Beamten brauchen nicht mehr zu zahlen, ich will die Beiträge übernehmen, die Kasse soll aber bestehen bleiben. Schon damals wurde im Landtage gesagt, nun müßten wir auch dahin drängen, daß die Kasse aufgehoben wird, denn es hat keinen Zweck, wenn der Staat die Beiträge zahlt, dann noch dieser umfangreiche Apparat bleibt. Darauf kam die Staatsregierung später mit dem sehr humanen Fürsorgegesetz. Wenn man nun die Angelegenheit betr. die Fürsorge für Witwen und Waisen auf einen ganz anderen Boden stellte, und der Staat erklärte: „Ich brauche keine besondere Kasse, ich betrachte es als meine Verpflichtung als staatlicher Arbeitgeber, für die Witwen und Waisen zu sorgen,“ dann lag es auf der Hand, daß die Gelder der Kasse niemand anders als dem Staate überliefert werden konnten; denn er übernahm ja viel höhere Verpflichtungen, als er früher hatte. Wohin sollen denn die Gelder? Sind sie etwa denjenigen wiederzugeben, die sie bezahlt haben und jetzt nicht mehr zu zahlen brauchen? Auf den Gedanken wird man doch nicht verfallen. Nun sagt der Herr Abg. Ahlhorn: Man gebe sie den Witwen. Wir müssen aber festhalten, daß diese einen Rechtsanspruch nicht haben. Die Männer der Witwen haben nicht einmal soviel beigetragen, als diese jetzt beziehen sollen. Wie kann man nun sagen: Es ist wider die Gerechtigkeit, wenn man die Ueberschüsse nicht sämtlich den jetzt lebenden Witwen zuführt? Die ganze Sache hat eine neue Grundlage bekommen und ich kann mit Recht nicht sagen, die Ueberschüsse, die sich vorläufig ergeben, müssen für die jetzt noch lebenden Witwen verwendet werden. Das läßt sich nicht darlegen, das läßt sich nicht beweisen. Richtig ist es aber und der Billigkeit entsprechend, daß man den alten Witwen — gegenüber denjenigen, für die gesorgt ist nach dem neuen Witwengesetz — zu Hilfe kommt, wenn sie Unterstützung nötig haben. Es ist billig und entspricht der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß man denen, die es

nötig haben, Unterstützung gewährt. An den Ausdruck „Unterstützung“ brauchen Sie sich nicht zu stoßen; der Ausdruck steht auch im Zivilstaatsdienergesetz. Kein Beamter hat sich bislang dadurch beleidigt gefühlt. Wenn man nun Witwen Unterstützung gewähren will, muß man fragen, welche Witwen sind bedürftig. Es widerstrebt durchaus meinem Rechtgefühl, daß man Witwen, die ein großes Privatvermögen haben, aus dieser Klasse noch Gelder zugibt. Da ist die Staatsregierung von dem richtigen Grundsatz ausgegangen, daß zu untersuchen sei, welche Witwen haben es nötig und welche nicht. Diese Grundsätze sind dann von der Mehrheit des Ausschusses in sehr einschneidender Weise gemildert worden, denn wenn wir sagen, aller Verdienst aus persönlicher Arbeit soll, soweit er nicht 500 *M.* übersteigt, nicht angerechnet werden, so ist das doch eine wesentliche Milderung. Es ist richtig, daß die Unterstützungen aus der Lehrwitwenkasse — die 200 *M.* im Durchschnitt betragen werden — zur Anrechnung kommen, sie werden aber nach Bestimmung *c* nur mit 100 *M.*, also nur zur Hälfte angerechnet. Ich kann keinen großen Unterschied zwischen beiden Fällen finden: zwischen der Lehrwitwe, die aus der Lehrwitwenkasse Unterstützung erhält, deren Beiträge durch Ersparnisse der Eheleute möglich geworden sind. Das sind Nebeneinkünfte, die bewirken können, daß Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt.

Die Vorschläge des Herrn Abg. Ahlhorn entsprechen insofern nicht der Gerechtigkeit, als das Verhältnis der jetzt neu zu gebenden Unterstützung zu dem, was die Witwen aus der Kasse beziehen, vollständig verschoben ist. Wir müssen dies Verhältnis aufrecht erhalten. Die Beamten mit höherem Gehalt können darauf rechnen, daß ihre Angehörigen mehr beziehen, als dies bei Beamten mit weniger Gehalt der Fall ist. Darum dienen die Vorschläge des Herrn Abg. Ahlhorn nicht der Gerechtigkeit. Wir haben indessen bei unsern Vorschlägen auf besonders geringes Einkommen Rücksicht genommen, indem wir uns sagten, wo die Witwe wenig bezieht, soll sie milder behandelt werden. Dadurch sind die Bestimmungen in unsern Vorschlag hineingekommen, daß bei Pensionen bis zu 100 *M.* 100 % Zuschlag, bei Pensionen bis zu 200 *M.* 75 % Zuschlag und bei höheren Pensionen nur mehr 50 % gewährt werden sollen, und außerdem ist bestimmt, daß die Unterstützung mindestens 50 *M.* und höchstens 300 *M.* betragen soll. Damit haben wir denjenigen Witwen, die weniger beziehen, eine erhebliche Vergünstigung zugewendet. Die Mehrheit des Ausschusses hat mit der Regierung ein Kompromiß abgeschlossen. Ich glaube nicht, daß man hieraus uns einen besondern Vorwurf machen kann, denn vereinigen wir uns nicht mit der Staatsregierung, dann bekommen die Witwen gar nichts, dann müssen sie zufrieden sein mit dem, was sie nach dem alten Gesetz beziehen. Also eine Vereinigung zwischen Landtag und Regierung ist erforderlich, denn wenn jeder auf seinen Kopf bestehen will und sagen, ich nehme es nicht an, dann schädigt man die Witwen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lampe.

Abg. Lampe: W. H.! Den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Burlage muß ich widersprechen. Vorhin hat

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

der Herr Abg. Burlage gesagt, die Mehrheit des Ausschusses hätte diesen Grundsatz der Regierung gemildert; das hat der Gesamtausschuß getan. Wir konnten aber nicht genug erreichen. Herr Abg. Burlage sagt, wir müssen zufrieden sein mit dem Kompromiß, dafür haben wir aber doch einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag (Zuruf des Abg. Burlage: Der Minderheitsantrag wird ja nicht angenommen). Das wird sich ja doch finden. Ich denke doch, das, was der Landtag wünscht, und wir meinen es doch alle gut (Heiterkeit), darauf wird die Regierung eingehen können. Denn, meine Herren, brauchen wir keinen Minderheitsantrag zu stellen, dann wollen wir doch mindestens das Recht dokumentieren für die Witwen. Ich wollte erklären, wenn der Herr Regierungskommissar darauf eingegangen wäre, daß ein bestimmtes Einkommen, einerlei, woher es käme, angenommen wäre für jede Witwe und nicht ein Unterschied gemacht werde aus Arbeitseinkommen oder sonstigen Bezügen, dann hätte die Mehrheit auch zugestimmt, aber da ist gesagt worden: „Soweit und nicht weiter“, und daß eine Ungerechtigkeit darin liegt in dieser Norm, das habe ich vorhin erwähnt und durch Beispiele bewiesen.

Präsident: Der Herr Abg. Ahlhorn hat zum 4. Male ums Wort gebeten. Wenn kein Widerspruch erfolgt, erteile ich Herr Abg. Ahlhorn das Wort.

Abg. Ahlhorn (Osternburg): Nur einige Worte möchte ich auf die Äußerungen des Herrn Abg. Burlage erwidern. Er hat gesagt, das Verhältnis müsse gewahrt werden. Das heißt also, eine Witwe, die eine hohe Pension hat, muß eine hohe Unterstützung erhalten, eine Witwe, die eine kleine Pension hat, muß eine kleine Unterstützung erhalten. Herr Abg. Burlage, ich würde Ihnen vollständig zustimmen, daß das Verhältnis gewahrt werden müsse, wenn der Rechtsanspruch gewahrt würde. Hier handelt es sich aber um eine Unterstützung, das haben Sie selbst betont, und Unterstützungen gibt man nicht nach dem Rechtsanspruch, sondern man gibt sie nach Bedürftigkeit. Wollten Sie das nicht, dann durften Sie den Ausdruck „Unterstützungen“ nicht stehen lassen, dann müßten Sie darauf drängen, daß ein Rechtsanspruch herbeigeführt werde, also nach den bestehenden Rechtsverhältnissen zu unterstützen, das kann man nie billigen. Dann ist von Herrn Abg. Burlage gesagt, daß er das anerkennen müsse, daß es ungerecht sei, wenn man einer Lehrwitwe die aus der Zwangswitwenkasse zu empfangenden 200 *M.* anrechne. Ich sollte meinen, wenn der Herr Abg. Burlage das als eine Härte angesehen hat, dann mußte er darauf drängen, daß diese Härte beseitigt würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Burlage.

Abg. Burlage: Um auf den letzten Punkt zurückzukommen, so habe ich nicht gesagt, daß diese Nichtanrechnung ungerecht sei. Ich habe gesagt, man könne darin eine gewisse Härte finden, habe aber hinzugefügt, daß man eine gleiche Härte darin finden könne, wenn ein Beamter, der sich in eine Lebensversicherung eingekauft hätte, nun aus dieser Privatversicherung diese Beihilfe bezöge. Dann ein Wort darüber, daß es sich um eine Unterstützung handle und man deswegen nicht das Verhältnis zum Dienst-

kommen aufrecht erhalten müsse. Wir wollen uns nicht um das Wort Unterstützung oder Beihilfe streiten, aber, meine Herren, das Wesen hat der Herr Regierungskommissar richtig bezeichnet, das besteht darin, daß wir dem neuen Fürsorgegesetz in gewisser Hinsicht rückwirkende Kraft verleihen wollen. Das ist ein ganz richtiger Gesichtspunkt, denn die Witwen beklagen sich ja gerade darüber, daß sie nicht so günstig stehen, wie nach dem neuen Gesetz. Das neue Gesetz hat aber ein Witwengeld, das sich nach der Höhe des Dienstinkommens richtet; also müssen auch die zu gewährenden Unterstützungen im allgemeinen dies Verhältnis wahren.

Präsident: Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape:** Gegen die Anlage 1 ist nichts eingewendet. Dann kann ich verzichten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck verzichtet ebenfalls. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über die Anträge, die zu dem Gesetz gestellt sind, abstimmen, weil, wenn das Gesetz fällt, die Position 8 überhaupt gefallen ist.

Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Unveränderte Annahme der §§ 1—5.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2 lautet: (Wie vorhin verlesen).

Ich bitte die Herren, die Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 3 lautet:

Unveränderte Annahme der §§ 7—15.

Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 4 lautet:

Annahme des Gesetzesentwurfs mit der aus dem Antrag 2 sich ergebenden Aenderung.

Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen, abends 7 Uhr, einzureichen.

Wir gehen über zur Abstimmung über die Anträge 5, 6, 7, 8 zum Voranschlag. Der Antrag der Minorität, Antrag 6, verändert sich insofern, als die Ziffer 700—1200 *M.* und darüber hinaus 15% bekommt. Der Antrag 7 ändert sich dahin, daß statt 52000 *M.* 55000 *M.* verlangt werden. Wir stimmen ab. — Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) (zur Geschäftsordnung).

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage, über den Antrag der Minderheit namentlich abzustimmen.

Präsident: Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist genügend unterstützt. Wir stimmen in folgender Reihenfolge ab: Zunächst über den Antrag 6 der Minderheit. Wird der angenommen, dann ist der Antrag 4 der Mehrheit gefallen. Wird er abgelehnt, würden wir über den

Antrag 4 der Mehrheit abstimmen. Wird dieser angenommen, dann würden wir über Antrag 5, der 32000 *M.* fordert, und später über den Antrag 7, der 55000 *M.* fordert, abzustimmen haben.

Also es wird namentlich abgestimmt über den Minderheitsantrag 6 (nochmals verlesen). — Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bei dem Namensaufruf mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Ahlhorn-Osternburg ja, Ahlhorn-Zetel nicht anwesend, Ahlhorn-Hartwarderwurp nein, Burlage nein, Dauen ja, tom Dieck nein, Enneking nein, Falz nein, Feigel nein, Feldhus nein, v. Fricken nein, Grape nein, Griep nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jungbluth nein, Koch nein, Lampe ja, Lanje nein, Mohr nein, Müller nein, Presser nein, Rodenbrock nein, Schröder nein, Schulte nein, Schulz ja, Schute nein, Schwarting ja, Tangen nein, Taphorn nein, Tappenbeck nein, Tews nein, Thorade nein, Voß-Cutin nein, Voß-Pansdorf nein, Wenke nein, Wessels nein, Wilken nein, Zeidler ja. Der Antrag ist mit 31 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 4, den ich heute bereits verlesen habe. Wenn es nicht verlangt wird, möchte ich die Verlesung nicht wiederholen.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Mehrheitsantrag *Nr.* 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen nunmehr ab über Antrag 5:

Daß 32000 *M.* eingestellt werden.

Diejenigen Herren, welche den Antrag 5 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Es kommt noch der weitergehende Minderheitsantrag:

Daß 55000 *M.* eingestellt werden sollen.

Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Antrag *Nr.* 8:

Der Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der zu § 8 bewilligten Mittel mitzuteilen.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Präsident: Damit ist dieser Teil erledigt. Wir gehen über zum

2. Kapitel des Voranschlags der Ausgaben, Verwaltung des Innern.

Es tritt ein als Berichterstatter Herr Abg. Lampe. Wir beginnen mit § 16 und Antrag *Nr.* 12.

Der Antrag lautet:

Annahme des § 16.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 13:

Annahme des § 17.



Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Lanje.

Abg. Lanje: M. H.! Ich möchte nur darum bitten, daß Mittel eingestellt werden zu Telephonanschlüssen bei den Aemtern und Amtsgerichten, damit ein wichtiges Verkehrsmittel der Neuzeit zwischen diesen und dem Publikum geschaffen wird. Da ich weiß, daß viele Herren Beamten dem Telephonanschluß nicht sehr sympathisch gegenüber stehen, sondern glauben, daß gerade durch Einrichtung des Telephons sie eine vermehrte Beunruhigung haben, so möchte ich die Großherzogliche Staatsregierung bitten, daß sie den Aemtern und Amtsgerichten die Einrichtung des Telephonanschlusses recht dringend ans Herz legt. Gleichzeitig wäre es sehr erwünscht, wenn die Vorsteher großer Gemeinden Telephonanschluß erhalten würden. Ich möchte die Staatsregierung bitten, den Gemeindevorständen auch die Einrichtung von Telephonanschlüssen ans Herz zu legen und denselben aufzugeben, darüber einen Gemeinderatsbeschluß herbeizuführen.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Willich.

Minister **Willich,** Erz.: Die Abneigung gegen die Telephonanschlüsse ist, glaube ich, nicht so groß bei den Beamten. Ich kann hier mitteilen, daß von Seiten des Ministeriums die allgemeine Einführung des Telephonanschlusses bei den Aemtern schon in Erwägung gezogen war, und bis jetzt nicht ausgeführt ist, weil die Geschäftskosten, die immerhin damit belastet werden, so wie so schon nicht ausreichen und wir glaubten, nicht noch weitere Ueberschreitungen herbeizuführen zu sollen. Uebrigens waren an den Geschäftskosten vom vorigen Landtage schon Abstriche gemacht worden dem Voranschlag gegenüber. Ich kann aber in Aussicht stellen, daß bald für sämtliche Aemter Telephonanschluß eingeführt werden wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schwarting.

Abg. Schwarting: Zu dieser Position ist erfreulich, daß die Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß sie die Bezüge der Amtsbotengehülfen aufbessern will. Das Los der Amtsbotengehülfen ist traurig. Ihre ganzen Besoldungsverhältnisse beruhen auf ungewissem Boden. Wenn man bedenkt, welchen verantwortlichen Posten diese Leute haben, wenn man berücksichtigt, daß alle ihre Zustellungen u. s. w., die sie zu machen haben, sehr häufig dringlicher Natur sind, wenn man dann die weiten Wege bedenkt, daß sie zumeist gezwungen sind, sich Fahrräder zuzulegen, nur um den Dienst ausführen zu können, so ist ihnen eine weitergehende Entschädigung in den letzten Jahren nicht geworden. Die Pfandverkäufe, die sie abzuhalten gezwungen sind, werden meist in Wirtschaften abgehalten, sehr wenig bei Privatleuten, so daß sie auch hier wieder gezwungen sind, Geld auszugeben. Die großen Wege, die sie wegen eiliger Zustellungen haben, bringen es mit sich, daß sie recht häufig um ihr Mittagemahl kommen und gezwungen sind, Erfrischungen außerhalb nehmen zu müssen, wodurch wiederum Kosten erwachsen. Die neueren Einrichtungen: Alters- und Invaliditätsgesetz, Unfallversicherungswesen, Krankentafelgesetz haben es mit sich gebracht, daß sich diese Arbeit sehr vermehrt hat, und es ist zu wünschen, daß diesen Leuten, die,

weil sie den ganzen Tag draußen liegen müssen, auch gut gekleidet sein müssen, und weil sie stets mit den Unbilden des Wetters zu kämpfen haben, eine Aufbesserung zu teil werde. Ich möchte wünschen, daß die Anregung, die die Regierung bei Beratung des Voranschlags gegeben hat, recht bald zur Ausführung kommt und diesen Beamten die beabsichtigte Aufbesserung recht bald zu teil werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet, wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 14:

Annahme der §§ 18 und 19.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und den beiden genannten §§ 18 und 19.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 15:

Annahme des § 20.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 15 und zum § 20 und gebe das Wort Herrn Abg. Koch.

Abg. Koch: Das Gendarmeriecorps ist seit langer Zeit überlastet, und ich habe den Eindruck, daß die Gendarmerie an manchen Stellen den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist, daß sie an vielen Stellen genötigt ist, noch bis in die Nacht Berichte zu machen, um ihre Geschäfte zu erledigen. Darunter leidet sowohl der Stand als solcher, da die Anwärter natürlich diesen Stand nicht so gern ergreifen, andererseits leidet auch die Güte der Berichte. Mit der vermehrten Bevölkerung geht es Hand in Hand, daß sich die Geschäfte dieser Beamten vermehren, aber auch darauf, daß in Bant die Gendarmerie fortwährend vermehrt wird, ist es zurückzuführen, daß an anderen Stellen um so weniger angestellt werden. Es mag richtig sein, daß die Gendarmerie in Bant vermehrt werden muß. Heute morgen haben wir von Herrn Kollegen Hug gehört, daß die Gendarmen ja sogar damit beauftragt werden, arme Familien und schwangere Frauen abzuschieben. Ich will nur konstatieren, daß an anderen Orten im Lande eine ähnlich schonende Behandlung der Gemeindeverwaltung nicht stattfindet, indem beispielsweise in Delmenhorst die Gendarmerie vermindert wird und der Gemeinde die Lasten auferlegt werden. Es ist vor einigen Jahren ein Abkommen getroffen, daß die Gendarmerie aus der Stadt Delmenhorst allmählich zurückgezogen werden soll. Sie wird aber in einem schnelleren Tempo zurückgezogen, als wir erwarten konnten, so daß die dort bleibenden Gendarmen überlastet sind. Ich kann keine Veranlassung sehen, weshalb der eine Ort anders behandelt wird als ein anderer. Ich würde mich freuen, wenn die Regierung sich auf den Standpunkt stellen würde, daß es Sache des Staats und nicht der Stadt ist, die Polizeibeamten zu unterhalten. Die Hauptsache ist mir aber, daß unsere Gendarmen überlastet sind und daß man, einerlei wie im übrigen die Regelung getroffen wird, diesem Zustande ein Ende macht und, wenn keine andere Abhilfe möglich ist, mehr Gendarmen anstellt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Driver.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Driver:** Eine allgemeine Ueberlastung der Gendarmerie kann seitens der Staatsregierung nicht anerkannt werden. Es sind vor kurzem eingehende Ermittlungen in dieser Beziehung vorgenommen, die ergeben haben, daß die Zahl der Gendarmen im allgemeinen für die Ausübung der Polizei im Herzogtum Oldenburg genügt. Es sind allerdings Plätze da, die eine verstärkte Gendarmerie nötig haben, und es ist in Aussicht genommen, im nächsten Herbst dem Landtag einen neuen Normaletat vorzulegen, worin die Zahl der Gendarmen um einige zu vermehren ist. Was die Stadt Delmenhorst anlangt, so kann die Staatsregierung nicht anerkennen, daß der Staat dort für die Polizei zu sorgen hat. Einem alten Herkommen gemäß sowie dem geltenden Recht entsprechend haben die Städte I. Klasse selber für die Polizei zu sorgen. Wenn der Stadt Delmenhorst bisher Gendarmen zur Verfügung gestellt wurden, so ist das geschehen, um der Stadt für einige Jahre eine Erleichterung zu gewähren. Dies wird aber in nächster Zeit aufhören.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Der Herr Abg. Koch ist auf meine Ausführungen von heute zurückgekommen und hat es so dargestellt, als ob ohne irgend welche Begründung die Gendarmerie beauftragt worden sei, schwangere Frauen auszuweisen. Nach den Informationen, die ich vom Gemeindevorsteher habe, handelt es sich um eine schwangere Frau überhaupt nicht; ich bestreite das. Aber es handelt sich nach meinen Informationen um eine ganz renitente Person, die durch private Hilfe, die wir nicht haben können, nicht hat weggebracht werden können. Die Sache liegt so: Die Gendarmerie hatte den Auftrag, die Frau nach Emden zu transportieren, Emden hat die Uebernahme in eigene Fürsorge beantragt. Infolgedessen hatten wir dem zu entsprechen; aber die Frau wollte nicht dorthin. Aus diesem Grunde ist die Polizei dafür requiriert worden. Es handelt sich also nicht um eine einfache Ausweisung, sondern um die Ausführung des Unterstützungs-Wohnsitzgesetzes.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat den Grundsatz ausgesprochen, daß das Halten der Polizei in den Städten I. Klasse einem alten Herkommen gemäß Sache der Stadt wäre. Leider kann ich dem nicht widersprechen, daß diese Handhabung in Bezug auf Oldenburg einem alten Herkommen entspricht; aber ich möchte nicht unterlassen, zu bemerken, daß von Seiten der Stadt Oldenburg stets als eine Unbilligkeit empfunden worden ist, daß sie fast ganz allein die Last der Polizei zu tragen hat, während es doch ganz überwiegend staatliche Aufgaben sind, die die Polizei in der Stadt Oldenburg auszuüben hat. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, bei dieser Gelegenheit dem grundfänglich zu widersprechen, und würde es als Aufgabe der Billigkeit empfinden, daß in irgend einer Weise ein Ausgleich früher oder später geschaffen würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. Driver.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Driver:** Ich muß demgegenüber bemerken, daß die Verpflichtung der Städte I. Klasse,

die Polizei selbst zu halten, nicht bloß auf dem Herkommen beruht, sondern auch einem Rechtsgrundsatz entspricht. Wenn eine Stadt zu einer Stadt I. Klasse erhoben wird, so erhält sie die selbständige Polizeiverwaltung und hat dann auch für die Organe der Polizei zu sorgen. Wenn in der Stadt Oldenburg in gewisser Beziehung davon Abweichungen gemacht worden sind, so waren dies KonzeSSIONen der Stadt gegenüber, die nicht zu der Ansicht berechtigen, daß der Rechtszustand ein anderer sei.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Koch.

Abg. **Koch:** Herrn Kollegen Hug gegenüber möchte ich bemerken, daß es mir gar nicht eingefallen ist, Handlungen des Gemeindevorstehers in Vant zu bemängeln. Ich habe den Fall nur deshalb erwähnt, weil es anderswo nicht einmal für die Kriminalpolizei die hinreichende Anzahl von Gendarmen gibt, während dort sogar für die Armenpflege Gendarmerie zur Verfügung zu stehen scheint. Im übrigen habe ich nicht die geringste Veranlassung, zu bezweifeln, daß bei dem Fall von dem Gemeindevorstande vorchriftsmäßig verfahren ist.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars. M. H.! Ich bestreite, daß es einem Herkommen entspricht, daß die Städte I. Klasse die Polizei selbst zu halten haben. Ich kann höchstens anerkennen, daß dieses Herkommen für die Stadt Oldenburg besteht. Von anderen Städten I. Klasse, zum Beispiel Sever und Varel, ist mir dies in keiner Weise bekannt. Es ist mir im Gegenteil bekannt, daß dort die Gendarmerie tätig wird im Gebiete der Stadt. Wenn nun die Stadt Delmenhorst Stadt I. Klasse geworden ist, so sehe ich nicht ein, daß diese Stadt, die unter schweren Lasten zu seufzen hat, anders behandelt werden soll, als Sever und Varel, da kein Wort in der Gemeindeordnung oder einem anderen Gesetz eine verschiedenartige Behandlung der Städte I. und II. Klasse in dieser Richtung rechtfertigt. Ich möchte bitten, falls ich in dieser Beziehung verkehrt unterrichtet bin, mir die Gesetzesstelle zu nennen, woraus gefolgert werden kann, daß die Städte verschiedenartig behandelt werden. Zudem handelt es sich um ein Uebergangsstadium in Delmenhorst. Wir hatten wohl darauf zu rechnen, daß die Gendarmerie allmählich zurückgezogen werde. Ungewöhnlich ist auch der Grund, weshalb dies so schnell geschieht. Da heißt es immer, die Gendarmerie in Vant muß verstärkt werden. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, nur bedaure ich, daß das auf Kosten anderer Gemeinden geschieht. Die Quintessenz meiner Ausführungen ist, daß die Gendarmerie an vielen anderen Stellen überlastet ist, ganz besonders in Vant, wo sie manchmal tagüber 10—12 Stunden Dienst hat und nachts bis 2 oder 3 Uhr patrouillieren muß.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. Driver.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Driver:** Daß die Städte I. Klasse die Polizei selber halten müssen, darüber gibt es keine ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen. Wenn eine Stadt I. Klasse wird und damit die allgemeine Polizeiverwaltung übernimmt, dann hat sie auch die Verpflichtung, die Organe der Polizeiverwaltung zu halten. Die Gemeindeordnung hat in dieser Beziehung für die Städte I. Klasse keine Ab-

weichungen begründet. Die Befugnis, die staatliche Polizei in einzelnen besonderen Fällen zu requirieren, haben auch die Städte I. Klasse.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Herrn Abg. Koch möchte ich antworten, daß wir wohl Hilfe haben wollten, daß wir sie aber nicht bekommen haben. Dann hat der Herr Abg. Koch davon gesprochen, daß, wenn man Polizeihilfe verlangt, dann gesagt werde, man nehme die Gendarmen alle nach Bant hinein. Ich habe im Ausschuß Zweifel darüber ausgesprochen, ob soviel Gendarmen dort notwendig seien und da ist gesagt worden, sie seien notwendig; eher würden noch mehr verlangt. Nun bin ich allerdings auch der Ansicht, daß, wenn die Gendarmerie mit einer Reihe anderer Arbeiten nicht behelligt würde, als ihr auferlegt sind, und sie lediglich für den Sicherheitsdienst zu sorgen hätte, daß dann auch wohl mit weniger Gendarmen in Bant auszukommen wäre. Ich bin nicht in der Lage, diese Arbeiten aufzuzählen, die ihnen auferlegt werden, aber ich glaube, daß der Herr Regierungskommissar sehr gut weiß, was eigentlich anderen Organen auferlegt werden müßte und nicht der Gendarmerie.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Nachdem der Herr Abg. Koch auf die Ungleichheiten in den Städten hingewiesen hat, hätte ich auf das Wort verzichten können. Da aber gerade von der Stadt Oldenburg die Belastung mit den Polizeikosten von jeher als Härte empfunden worden ist und noch empfunden wird, so möchte auch ich noch ausdrücklich der vom Herrn Regierungskommissar dargelegten Rechtsauffassung entgegentreten und ausdrücklich feststellen, daß weder eine gesetzliche Bestimmung besteht, welche es rechtfertigt, die Städte I. Klasse mit den Kosten der Polizei vorzubelasten, noch daß dies aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Ich kann bestätigen, was der Herr Abg. Koch gesagt hat. Auch unsere Gendarmen sind entschieden überlastet, nicht allein, daß sie den ganzen Tag draußen in ihrem Bezirk tätig sein müssen bis spät abends und manchen Abend bis in die Nacht hinein, sie müssen nachts auch noch Berichte schreiben. Ich meine, diese Ueberlastung der Gendarmen muß auf ihren Gesundheitszustand nachteilig einwirken und sie werden eher, als man erwartet, verbraucht sein. Aber woher kommt das? Der Gendarm ist zum Mädchen für alles geworden; er soll für jedermann sorgen, für jedermann laufen. Es ist nichts, was der Gendarm nicht soll und nicht kann. Die Behörden sollten darauf Rücksicht nehmen und die Gendarmen nicht mit allen möglichen und unmöglichen Sachen belasten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. Driver.

Gehe. Oberregierungsrat Dr. **Driver:** Es ist richtig, daß die Gendarmerie in Osternburg vorübergehend stark belastet ist. Es hat seinen Grund darin, daß in Ostern-

burg von den dort stationierten drei Gendarmen einer alt und ein anderer kränklich ist. Mit Rücksicht darauf ist dem Großenhuetener Gendarmen ein Teil des Bezirkes der Station Osternburg mit übertragen.

Was dann die weiteren Ausführungen anlangt, so ist es eine alte Klage, daß die Gendarmen mit Schreibwerk zu sehr belastet werden. Um soweit möglich Abhilfe zu schaffen, sind wiederholt Verfügungen erlassen und in Erinnerung gebracht worden. Ich möchte dem Herrn Abg. Ahlhorn empfehlen, bestimmte Fälle namhaft zu machen. Dieselben werden alsdann untersucht werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Lampe.

Abg. **Lampe:** Es ist hier darauf hingewiesen, daß die Gendarmen einen schweren Dienst haben und der Ausschuß hat sich gefreut zu den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters im Ausschuß, daß die Tagegelber erhöht werden sollen und daß in Aussicht genommen worden sei, auch die anderen Bezüge zu erhöhen. Der Bericht handelt schon davon, außerdem kann ich dem Herrn Regierungsvertreter hinsichtlich der Polizei in der Stadt Jever nur Recht geben. In Jever wird es so gehandhabt, daß die Gendarmerie nur requiriert wird auf Verlangen, anders nicht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 16:

Annahme der §§ 21 und 22.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 17:

Annahme des § 23.

Ich eröffne die Beratung. — Ich schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 18:

Annahme der §§ 24, 25, 26.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 18 und zum § 24, 25, 26.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 19:

Annahme des § 27.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 27 und gebe das Wort Herrn Abg. Lampe.

Abg. **Lampe:** W. H.! Dem schriftlichen Bericht sind einige Worte hinzugefügt und es ist etwas berichtigt. Es handelt sich um den Passus auf Abflatsch Seite 376 „Medizinal- und Veterinärwesen“. Der heißt jetzt so:



„Für Kranke, welche aus Fondsmitteln unterstützt werden, ermäßigt sich der letztere Satz auf 1 *M.* 20 *ſ* und in besonderen Fällen bis auf 1 *M.* täglich, sodaß unter Umständen bei entsprechenden Fondsbeihilfen die Angehörigen aus eigenen Mitteln nur 60 *ſ* täglich zu bezahlen brauchen.“

Der Ausschuß hat dieselbe Meinung gehabt, nur war dies undeutlich ausgedrückt und darum die Korrektur.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schwarting.

Abg. **Swarting:** *M. H.!* Ich habe zu dem Antrag 19 wenig zu sagen. Ich möchte nur an dieser Stelle eine Bitte vortragen, die Heil- und Pflgeanstalt Wehnen betreffend.

Bekanntlich liegt sie in der Gemeinde Eversten. Nun fühlen sich die Bauhandwerker etwas betroffen, daß sie bei den Arbeiten, die in der Anstalt Wehnen stattfinden und namentlich, wo es sich um größere Arbeiten handelt, etwas übergangen werden. Es wird dort meist das engere Submissionswesen gewählt und ist mehrmals an sie eine Auforderung dieser Art nicht ergangen. Ich möchte die Regierung bitten, in Zukunft möglichst darauf hinzuwirken, daß diese etwas Berücksichtigung finden. Daß sie, was die Ausführung anbetrifft, vollständig ihrer Aufgabe gewachsen sind, davon bin ich überzeugt und auch bezüglich der Preise werden sie mit den Auswärtigen konkurrieren können wegen der Entfernungen von und zur Arbeitsstätte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 20:

Annahme der §§ 28, 29, 30.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 19 und zum § 28, 29, 30.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 21:

Annahme des § 31.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Die Anlage 11, die von der Unterbringung taubstummer Kinder handelt, die dem Landtage zur Beratung unterbreitet ist, ist im Ausschuß im Einverständnis mit der Staatsregierung dahin umgewandelt worden, daß nicht allein die Kosten für die Unterbringung von taubstummen Kindern, sondern auch von Blinden und Idioten demnächst nicht mehr als Armenunterstützung gelten sollen. Damit würden die Nachteile, die ich angezogen hatte, fortfallen, aber auch der Grund, der für die Staatsregierung maßgebend gewesen ist, hier einen höheren Betrag, als früher, einzustellen, da ich nicht bezweifle, daß der Gesetzentwurf die Zustimmung des Landtags finden wird, weil ein einstimmiger Ausschußantrag vorliegt. Deshalb

möchte ich beantragen, daß die Summe von 6000 *M.* auf 3000 *M.* ermäßigt wird. Ich werde mir erlauben, einen schriftlichen Antrag zu überreichen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Regierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Ich glaube, daß es richtiger ist, wenn die Position einstweilen so stehen bleibt, und daß erst bei der 2. Lesung eine etwaige Abänderung erfolgt. Der Herr Abg. Tanzen muß mich nicht recht verstanden haben. Ich habe nur schriftlich das Einverständnis der Staatsregierung dahin ausgesprochen, daß, wenn der Landtag im Plenum wünschen sollte, daß auch der Gesetzentwurf auf Idioten und Blinde ausgedehnt werde, die Staatsregierung nichts dagegen haben würde. Zunächst hält sie fest an der Vorlage und wird zunächst über die Vorlage der Staatsregierung abzustimmen sein und dann erst über einen Abänderungsantrag.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Das sehe ich als dasselbe an. Die Staatsregierung wird zustimmen, wenn der Landtag zustimmt. Weiter habe nichts gesagt. Im übrigen bin ich selbstverständlich einverstanden, wenn der Antrag erst zur 2. Lesung gemacht werden soll. Ich ziehe ihn daher zurück.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden, daß der Antrag zurückgezogen ist. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag des Ausschusses und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 22:

Annahme des § 32.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Ich habe gefunden, daß die Pflegesätze für Kinder in der Höhe von 1 *M.* 30 *ſ* doch etwas hoch sind. Es werden für Erwachsene 1 *M.* 60 *ſ* berechnet einschließlich ärztlicher Behandlung. Seitdem nun bestimmt ist, daß die Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, nicht mehr den übrigen Hospitälern, sondern dem Peter Friedrich Ludwigs-Hospital zugeführt werden sollen, werden den Eltern bedeutend höhere Lasten auferlegt, als es bisher der Fall gewesen ist. Es kommen hier insbesondere Arbeiterkinder in Frage und fühlen die Arbeiter die stärkere Belastung gegenüber früher sehr. Ich möchte daher die Anfrage mir erlauben, ob nicht hier gerade bei der Unterbringung der Kinder eine Ermäßigung des Satzes von 1 *M.* 30 *ſ* am Platze ist. Ich meine, das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen (1 *M.* 30 *ſ* und 1 *M.* 60 *ſ*) ist etwas zu groß. Ich bin der Meinung, daß es sehr wohl möglich wäre, für Kinder einen niedrigeren Satz zu nehmen. Nun hat ja, wie der Vorschlag ergibt, das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital immer mit Defizit zu rechnen, aber ich will nicht untersuchen, worauf dieses Defizit zurückzuführen ist. Immerhin bin ich der Meinung, man sollte nicht versuchen, durch übermäßige Belastung gerade bei der Unterbringung der Kinder dieses Defizit herauszuwirtschaften. Ich halte das

durchaus für verfehlt. Bei dem häufigen Umsichgreifen der Kinderkrankheiten werden die Eltern äußerst schwer durch diese Art Belastung getroffen und da halten wir es für notwendig, daß in Erwägung gezogen werde, ob nicht dieser verhältnismäßig hohe Satz herabgemindert werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Als Vorstand des Peter Friedrich Ludwigs-Hospitals möchte ich mir erlauben, dem Herrn Abg. Heitmann zu antworten auf seine Frage. Die Aenderungen, die eingetreten sind seit einigen Jahren, sind darauf zurückzuführen, daß man es für bedenklich gehalten hat, im Kinderkrankenhaus gleichzeitig Kinder, die an Diphtheritis und an Scharlach erkrankt sind, unterzubringen, und so ist die Anordnung getroffen, daß Kinder, die an Diphtheritis erkrankt sind, ins Kinderkrankenhaus kommen, und die an Scharlach erkrankten Kinder in das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital. Nun sind die Sätze im Kinderkrankenhaus allerdings etwas niedriger. Das liegt daran, daß das Elisabeth-Kinderkrankenhaus noch mehr Fondsmittel hat als das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital, aus denen ein Teil der Verpflegungskosten für Kinder bedürftiger Eltern bezahlt werden kann. Im übrigen ist 1 *M.* 30 *g* auch für Kinder ein niedriger Satz, der vielleicht kaum die Selbstkosten deckt. Auch beim Peter Friedrich Ludwigs-Hospital sind Mittel zur Gewährung von Zuschüssen vorhanden, und es werden dort gleichmäßig für Erwachsene und Kinder 1 *M.* 60 *g* berechnet, aber für jeden Selbstzahler wird ein Zuschuß von 30 *g* aus einem Fonds, nämlich dem Sudensfonds gewährt, so daß sich in der That der Verpflegungssatz auf 1 *M.* 30 *g* einschließlich ärztlicher Behandlung und Arznei stellt, gleichmäßig für Erwachsene und Kinder. Nun möchte es scheinen, daß die wirklichen Kosten für Kinder etwas geringer sind als für Erwachsene, aber ich glaube nicht, daß die Differenz irgendwie erheblich ist, und daß es sich rechtfertigen läßt bei der jetzigen Finanzlage des Hospitals, die Kosten für die Kinder herabzusetzen. Es ist immerhin ein mäßiger Satz: 1 *M.* 30 *g*, namentlich wenn man Vergleiche mit auswärtigen Hospitälern anstellt. Da werden sowohl für Erwachsene als für Kinder erheblich höhere Sätze gefordert. Es ist nur möglich, diese niedrigen Sätze beizubehalten mit Hilfe der Fonds; auch die anderen hiesigen Hospitäler können nur dadurch ähnlich niedrige Sätze aufrecht erhalten, daß auch sie besondere Hilfsmittel haben. Man wird nicht sagen können, dasjenige, was ungefähr den Selbstkosten entspricht, daß das zu viel ist, und das wird man bei 1 *M.* 30 *g* annehmen können.

Präsident: Der Wort hat Herr Oberregierungsrat Scheer.

Oberregierungsrat **Scheer:** Ich habe den Worten des Herrn Abg. Tappenbeck wenig hinzuzufügen. Ich möchte nur betonen, daß das Defizit des Hospitals nur auf die niedrigen Verpflegungssätze zurückzuführen ist. Wenn Sie bedenken, daß für diese niedrigen Sätze auch freie ärztliche Behandlung gewährt wird, dann können wir ruhig den Vergleich mit anderen Krankenhäusern in Städten von der Größe Oldenburgs aushalten. Wenn Sie z. B. die Sätze vom Bremer Stadtkrankenhaus vergleichen mit unseren

Sätzen, dann werden Sie finden, daß bei uns ganz außerordentlich billig gewirtschaftet wird. Die niedrigen Sätze rechtfertigen sich auch von dem Gesichtspunkte aus, daß die Kranken selbst so wie so schon durch ihre Krankheit in Nachteil geraten, und die Allgemeinheit ruhig diese Nachteile durch Gewährung niedriger Verpflegungssätze erleichtern kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Lanje.

Abg. Lanje: *M. H.!* Ich möchte mich im Gegensatz zu Herrn Abg. Heitmann über die zu niedrigen Sätze des Hospitals beschweren, denn es ist Tatsache, daß eine Anstalt, die eine staatliche Unterstützung erhält, gewissermaßen den ländlichen Krankenhäusern Konkurrenz macht. Die Sätze sind so niedrig, daß die Krankenhäuser auf dem Lande schwer darunter zu leiden haben. Die Hospitalverwaltung schließt mit denjenigen Gemeinden und Krankenkassen, die sich verpflichten, ihre sämtlichen Kranken nach Oldenburg zu senden, zu billigem Satze von 1 *M.* 20 *g* oder 1 *M.* 30 *g* einen Vertrag ab. Dafür gewährt sie volle Verpflegung einschließlich Arzt und Arznei. Die Krankenhäuser auf dem Lande sind nicht in der Lage, zu diesem billigen Satze freien Arzt und Arznei gewähren zu können. Die Folge ist, daß die Leute auf dem Lande sich sagen, im Hospital in Oldenburg kommen wir billiger davon, als in unseren Krankenhäusern. Es mag früher richtig gewesen sein, daß den Gemeinden Ermäßigungen gewährt worden sind, wo es noch keine Krankenhäuser auf dem Lande gab und wo das Hospital nur als reine Staatsanstalt betrachtet werden mußte. Das ist doch jetzt nicht mehr der Fall; es ist vielmehr nur ein Krankenhaus der Stadt Oldenburg; denn wenn das Hospital nicht da wäre, müßte die Stadt sich jedenfalls auf ihre eigenen Kosten ein großes Krankenhaus erbauen. Ich möchte nun, daß den Gemeinden die Begünstigung nicht genommen wird, ich möchte aber darum bitten, daß den Gemeinden, die ein eigenes Krankenhaus haben, diese Vergünstigung ebenfalls in solchen Fällen gewährt wird, wo es sich um die Behandlung durch einen Spezialarzt handelt, denn da kann nur das Hospital in Frage kommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Scheer.

Oberregierungsrat **Scheer:** Ich kann nur dem Herrn Vorredner raten, daß er auch einen wohlhabenden Mann veranlaßt, das Hospital, das er im Auge hat, mit einem großen Legat zu versehen, dessen Erträge es der Krankenhausverwaltung ermöglichen, billige Sätze zuzugestehen. Die günstige Lage des Peter Friedrich Ludwigs-Hospitals beruht darauf, daß ein wohlthätiger Mann (Suden) ein Kapital ausgesetzt hat, mit der Verpflichtung, die auskommenden Zinsen zum Besten des Peter Friedrich Ludwigs-Hospitals zu verwenden. Diese Erträge werden in der Weise verwendet, daß Selbstzahlern, die in der III. Klasse verpflegt werden und die nicht über große Mittel verfügen, ein Teil des regelmäßigen Verpflegungssatzes erstattet wird. Der allgemeine Satz von 1 *M.* 60 *g* in der III. Klasse wird mit Hilfe der Erträge des Sudenschen Fonds auf 1 *M.* 30 *g* ermäßigt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Ich möchte bitten, daß der Anregung des Herrn Abg. Lanje, die Kosten zu erhöhen, nicht Folge

gegeben wird. (Zuruf des Herrn Abg. Lanje: Nein, das habe ich nicht gesagt.) Die Wirkung kann es aber sein. Im übrigen hat mein Freund Heitmann ja nur darauf aufmerksam gemacht, daß doch eigentlich ein Mißverhältnis besteht zwischen den Kosten für ein Kind und zwischen den Kosten für den Erwachsenen. Das ist aufgeklärt worden dadurch, daß man sagt, es ist für beide gleich. Wenn es aber möglich wäre, die Verwaltung zu ersuchen, daß der Zuschuß aus dem Fonds gerade für Kinder höher werde als bisher, so wäre das erwünscht. Denn wenn es richtig ist, daß es sich hauptsächlich handelt um Kinder, die ansteckende Krankheiten haben, so liegt doch die Sache für die Eltern anders. Der Verbreitung ansteckender Krankheiten wird entgegengewirkt dadurch, daß die Behandlung im Hospital stattfindet. Zu Hause würden sie billiger wegkommen. Da die größte Zahl der Eltern unermögende Leute sein werden, so würde eine gute Wirkung erzielt werden, wenn aus dem Fonds, wo es sich um ansteckende Krankheiten handelt, eine höhere Unterstützung gewährt wird, sodaß die Kosten für die Eltern nur etwa 1 *M.* betragen würden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Dem Herrn Abg. Lanje gegenüber möchte ich bemerken, daß es der Hospitalverwaltung selbstverständlich fern liegt, anderen Krankenhäusern irgend welche Konkurrenz zu machen. Wenn das die Wirkung ist, dann kann die Hospitalverwaltung das leider nicht ändern; aber es scheint doch ein höheres Interesse zu sein, daß ein staatliches Krankenhaus vorhanden ist, welches den Kranken aus dem ganzen Lande die Möglichkeit bietet, zu einem mäßigen Verpflegungssätze Unterkunft zu finden. Das möchte ich besonders betonen, daß das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital keineswegs den Charakter eines Hospitals der Stadt Oldenburg hat. Die Statistik weist nach, daß ein großer Teil der Besucher des Krankenhauses aus dem Lande ist. Dann kann ich zur Beruhigung der Herren Abg. Hug und Heitmann hinzufügen, daß außer dem zur Verfügung stehenden Sudenschen Fonds, der die Mittel gewährt zur Ermäßigung des Verpflegungssatzes für Selbstzahler auf 1 *M.* 30 *S.*, noch sonstige Fonds vorhanden sind, die es ermöglichen, in solchen Fällen, wo es an Mitteln fehlt, wo auch die Eltern kranker Kinder diese nicht aufbringen können, noch weitere Vergünstigungen eintreten zu lassen, daß auch in vielen Fällen Freibetten gewährt werden. Es sind außerdem auch noch Fonds vorhanden, die von der Großherzoglichen Fondskommission verwaltet werden, so namentlich der Fuhrfensche Fonds, aus dem in freigiebiger Weise Unterstützungen zur Verpflegung im Peter Friedrich Ludwigs-Hospital, im Einzelfall bis zu 50 *M.*, gewährt werden. Davon wird auch von der Bevölkerung in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Wenn die Herren Abg. Hug und Heitmann noch zur Verbreitung der Kenntnis von diesen wohlthätigen Einrichtungen beitragen, so werden sie sich damit ein Verdienst erwerben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp).

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwurp): In gewisser Beziehung muß ich dem Herrn Abg. Lanje recht geben. Es

ist tatsächlich so, daß das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital im Stande ist, anderen Krankenhäusern etwas Konkurrenz zu machen. Ich sehe das aber gar nicht schlimm an. Ich verlange auch nicht, daß die Zuschüsse für das Hospital verringert werden, ich möchte wünschen, daß daselbe im Stande wäre, noch weit niedrigere Sätze einzuräumen. Ich möchte aber sagen, daß, wenn Gemeinden und Amtsverbände dahin streben, sich selbst ein Krankenhaus zu gründen, dies sehr erfreulich sein würde. Der Amtsverband Brake hat ein Krankenhaus errichtet, muß aber alle Jahre 7—10 000 *M.* zuschießen. Das verstimmt mit der Zeit. Insofern gebe ich Herrn Abg. Lanje recht, wenn er sagt, daß das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital im Stande sei, den Krankenhäusern auf dem Lande Konkurrenz zu machen, andererseits muß ich den anderen Herren auch recht geben. Es wäre erfreulich, wenn die Sätze noch niedriger gesetzt würden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lanje.

Abg. **Lanje:** Den guten Rat, den Herr Oberregierungs-Scheer gegeben hat, will ich versuchen, in die Wirklichkeit umzusetzen, nur möchte ich bemerken, daß so reiche Leute in Westerstede nicht vorhanden sind. Ich wollte Herrn Abg. Hug erwidern, daß ich die Sätze nicht erhöhen wollte, ich wollte die Hospitalverwaltung nur bitten, denjenigen Gemeinden, die selbst im Besitz eines Krankenhauses und daher nicht in der Lage sind, ihre sämtlichen Kranken dem Peter Friedrich Ludwigs-Hospital zuzuführen, daß denen in den Fällen, wo eine Spezialbehandlung notwendig ist, ebenfalls ermäßigte Preise gewährt werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 23:

Annahme des § 33.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Lampe.

Berichterstatter Abg. **Lampe:** *M. H.!* Seite 379 Zeile 2 ist statt „für Blutuntersuchungen“ zu setzen: „Bakteriologische Untersuchungen, in bestimmten Fällen nur durch Blutuntersuchungen“. Dann im letzten Absatz zu Anfang ist zu setzen anstatt „Der Ärzteverein“ „Das Medizinalkollegium“, und dann zum Schluß hinter Rüstringen einzufügen: „an die bakteriologische Untersuchungsstation zu Wilhelmshaven“. Ich muß bemerken, daß im Ausschuß gegen den Antrag 2 Stimmen waren, sonst habe ich nichts zu bemerken.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Präsident: Antrag 24:

Annahme des § 34.

Ich eröffne die Beratung. Zum Wort meldet sich niemand. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet und bitte ich diejenigen Herren, die den

Antrag 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 25:

Unveränderte Annahme der §§ 35—40 einschließlicly.

Es tritt ein Herr Abg. Feldhus als Berichterstatter. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 25 und zum § 35, 36, 37, der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Zu diesem § ist eine Anlage dem Bericht beigegeben, die Aufschluß gibt über den Besuch der Landwirtschaftsschule in Varel. Daraus ergibt sich, daß die Schule im Durchschnitt der letzten 10 Jahre von 67 Schülern besucht ist. Für diese 67 Schüler sind 8 Lehrer angestellt, und zwar akademisch gebildete. Es kommen auf jeden Lehrer 8 bis 9 Schüler. M. H.! Jeder Schüler kostet dem Staat 450 M. Das ist eine ganz ungewöhnlich hohe Ausgabe im Vergleich zu dem Besuch der Schule. Ich frage mich, woran liegt das? Ist die Schule kein Bedürfnis oder liegt es an etwas anderem? Es muß hierin eine Aenderung eintreten. Die Schule zu heben, dafür müssen Anstrengungen gemacht werden. Wir haben eine Petition bekommen, die darauf abzielt, daß die Lehrergehälter denen der übrigen Lehrkräfte an höheren Schulen gleichgestellt werden. Es ist in einer Petition gesagt, die niedrigen Gehälter seien Schuld daran, daß so häufig gewechselt werde. Ich glaube, der häufige Wechsel hat noch einen anderen Grund. Ich bin der Ansicht, die jungen Herren werden dort nicht genügend beschäftigt. Wir haben vom Herrn Regierungskommissar gehört im Ausschuß, daß der erste Lehrer im Winter 12 Stunden, im Sommer 11 Stunden gibt; der zweite im Winter 20, im Sommer 19; der dritte im Winter 22, im Sommer 18; der vierte im Winter 24, im Sommer 20; der fünfte im Winter 23, im Sommer 21; der sechste im Winter 24, im Sommer 18 Stunden; der siebte im Winter 20, im Sommer 11; der achte im Winter 26, im Sommer 21 Stunden.

Ich meine, m. H., eine solche Stundenzahl ist doch für junge tüchtige Leute keine genügende Beschäftigung, und ich glaube, der Lehrerwechsel ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die jungen Leute nicht genügend beschäftigt sind. Sie müssen sich sagen, eine solche Schule paßt dir doch nicht; an einer solchen Schule darfst du nicht bleiben, das würde deinem Streben und deinem Fortkommen entschieden entgegen stehen. Da sollte doch unsere Staatsregierung, zumal uns die Schule so ungeheuer große Kosten verursacht — 450 M. pro Kopf — darauf dringen, daß eine Verminderung der Lehrkräfte eintritt, und ich glaube, wenn diese Verminderung der Lehrkräfte erfolgt und wir sorgen darnach für eine Erhöhung der Gehälter der Lehrer, dann wird der Lehrerwechsel abnehmen und es wird mit der Abnahme des Lehrerwechsels ganz entschieden eine Hebung der Schule stattfinden. Denn es muß doch auch für die Schüler unangenehm sein, in diesem Jahre diesen Lehrer, im nächsten Jahre jenen zu haben. Ich glaube, dieser ewige Lehrerwechsel wirkt ganz entschieden hemmend auf den Besuch der Schule. Ich möchte die Staatsregierung deshalb ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß eine Verminderung der Lehrkräfte eintritt und gleichzeitig folgerichtig eine Vermehrung der Stundenzahl der Lehrer, damit die

Lehrer genügend beschäftigt sind und mehr Lust und Liebe bekommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Wilken.

Abg. **Wilken:** M. H.! Der Herr Abg. Ahlhorn hat davon gesprochen, die Staatsregierung möge dafür Sorge tragen, daß die Varelser Landwirtschaftsschule weiter gehoben würde. M. H.! Ich weiß nicht, woher der Herr Abg. Ahlhorn seine Wissenschaft hat, aber das kann ich hier aussprechen, daß die Varelser Landwirtschaftsschule sich auf voller Höhe befindet, und das ist das Urteil vieler Personen im Lande, die mit dieser Schule in Verbindung getreten sind. Der Herr Abg. Ahlhorn sprach weiter davon, daß es möglich sein müsse, das Lehrpersonal an der Schule zu vermindern. Ich kann dieses in diesem Augenblick nicht voll und ganz beurteilen. Wir werden vielleicht demnächst bei Beratung des Gehaltsregulativs uns hierüber weiter zu unterhalten haben. Das möchte ich aber doch Herrn Abg. Ahlhorn entgegenhalten, daß eine höhere Lehranstalt, die die Berechtigung hat, das Reisezeugnis für den Einjährigen-Dienst zu erteilen, nach dem Regulativ der preussischen landwirtschaftlichen Lehranstalten außer dem Direktor 4 Oberlehrer haben muß. Das ist Vorschrift, um die wir nicht herumkommen. Diese 4 Oberlehrer sind vorhanden, außerdem ist tätig 1 Mathematiklehrer, der gleichzeitig auch Unterricht im Feldmessen erteilt, ferner 2 landwirtschaftliche Lehrer und 1 seminaristisch gebildeter Lehrer; eine Verminderung der Lehrkräfte wird sich wohl kaum ermöglichen lassen. Wir können bei Beratung des Gehaltsregulativs weiter darüber näher verhandeln. Dann hat der Herr Abg. Ahlhorn gesagt, die Lehrer an der Schule hätten wahrscheinlich zu wenig zu tun. Mir liegt hier ein Regulativ des Großherzoglichen Staatsministeriums vor, in welchem der Schule nähere Vorschriften gemacht worden sind. In dem Regulativ ist gesagt, daß der Direktor nur bis zu 12 Stunden in der Woche Unterricht erteilen soll. Die wissenschaftlich gebildeten Lehrer dürfen nur bis höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Der Herr Abg. Ahlhorn hat auch mitgeteilt, inwieweit die Lehrer an der Schule beschäftigt sind, und da haben wir gehört, daß im Winter der Direktor 12 Stunden Unterricht erteilt und die anderen Oberlehrer 22, 24 und 20. Sie geben also zum Teil die höchste Zahl der Stunden, die ihnen zugemutet werden kann nach dem Regulativ. Dann hat der Herr Abg. Ahlhorn den Besuch der Schüler bemängelt und gesagt, der Besuch wäre mäßig. M. H., als vor 10 Jahren die Schule auf den Staat übernommen wurde, da war der Besuch ein viel geringerer; er betrug etwa 40 Schüler. Damals hat sich im Landtag keine Stimme dagegen erhoben, die Kosten, die die 40 Schüler verursachen, auf die Staatskasse zu übernehmen. Der Besuch hat sich gehoben, und deshalb sage ich, die Schule steht auf voller Höhe. Der Besuch hat sich verdoppelt; es sind augenblicklich 82 Schüler auf der Schule. Man kann also nicht sagen, daß da irgend etwas faul sein muß. Dann hat der Herr Abg. Ahlhorn gemeint, die Anstalt wäre teuer. Das gebe ich zu, das wird sie sein. Aber ich möchte zu bedenken geben, daß alle Fachschulen, sie mögen heißen, wie sie wollen, teuer sind. Sie können nicht so billig arbeiten wie die Gymnasien und alle anderen Schulen.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag,

14

Werfen Sie Ihren Blick auf die Elsflether Navigations-
schule; da haben Sie dasselbe Bild. Dann hat die Land-
wirtschaftsschule nur obere Klassen. Wäre ein Unterbau
da, dann würden mehr Schüler unterrichtet und dadurch
die Sache billiger werden; und so meine ich, daß auch
dieser Vorwurf, daß die Schule teuer sei, nicht berechtigt
ist. Eine solche Fachschule ist eben teurer als eine andere
Schule.

Ich freue mich, daß uns von Seiten der Staatsregie-
rung eine ausführliche Uebersicht in der besonderen Begrün-
dung gegeben worden ist. Man ersieht daraus ganz klar,
wie sich die Verhältnisse in der Schule gestalten. Ich
weiß aber nicht, weshalb man nicht dieselbe ausführliche
Begründung über die Zahl der Lehrer, die Namen der
Lehrer, die einzelnen Gehaltsätze der Lehrer auch bei der
Navigationschule in Elsfleth angegeben hat. Hier bei
der Landwirtschaftsschule ist alles haarklein auseinander
gesetzt, bei der Navigationschule nicht; ich meine, man
könnte erwarten, daß alle Schulen gleich behandelt werden.
Ein Weg, der dahin führen könnte, daß eine gewisse Ver-
billigung entsteht, wäre der folgende: Es wäre vielleicht in
Ausficht zu nehmen, die Baumschule zu verkaufen. Nach
der Uebersicht verursacht sie jährlich etwa 1000 *M.* Un-
kosten. Ich weiß nicht, ob diese Baumschule durchaus für
den Unterricht notwendig ist; ich möchte meinen, wenn ein
Versuchsgarten da ist, so würde das genügen. Im übrigen
muß ich das, was der Herr Abg. Ahlhorn gesagt hat,
entschieden zurückzuweisen. Ich wiederhole, die Schule steht
auf voller Höhe zu meiner Freude.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ahlhorn
(Osternburg).

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Wenn man den Herrn
Abg. Wilken hört, könnte man meinen, ich hätte ein großes
Verbrechen begangen, daß ich die Sache hier zur Sprache
gebracht habe. (Heiterkeit.) Er behauptet darauf los, als
wenn ich lauter Unsinn gesprochen hätte. (Heiterkeit.) Ich
will ihm beweisen, daß ich recht habe. Ich habe betont,
daß jeder Schüler uns in der Landwirtschaftsschule 450 *M.*
kostet. Man rechne doch nach, und es wird niemand die
Richtigkeit bestreiten können. Dann hat Herr Wilken ge-
sagt, in Elsfleth hätten wir dasselbe Bild. Nein, da haben
wir nur 303 *M.* pro Schüler. Der Unterschied im Kosten-
punkt ist ein ganz gewaltiger. Dann hat der Herr Vor-
redner angeführt, das Staatsministerium habe ein Regulativ
erlassen; danach dürften die Lehrer höchstens 24 Stunden
geben. Ich weise nach, daß im ganzen Wintersemester nur
ein einziger Lehrer diese Stundenzahl gegeben hat, im
Sommersemester kein einziger diese Stunden gibt. Von der
Leistungsfähigkeit dieser Schule habe ich gar nicht gesprochen;
die Leistungsfähigkeit der Schule leidet allerdings entschieden
darunter, daß ein fortwährender Lehrerwechsel stattfindet,
und auch darunter, daß die jungen Herren nicht genügend
beschäftigt sind und sich schließlich gewissermaßen schämen,
an einer solchen Schule tätig zu sein.

Dann hat der Herr Abg. Wilken gesagt, die Schule
habe sich gegen früher gehoben; die Schülerzahl habe sich
vermehrt. Der Bericht gibt die Beweise nicht. Da finde
ich 1895 66 Schüler, 1896 71 Schüler, 1904 70 Schüler.
Wo ist denn da von einer Hebung die Rede? Im Jahre

1900 besuchten sogar nur 59 Schüler die Schule. Da kann
von einer Steigerung des Besuchs doch nicht die Rede sein.
Ich habe das Recht, habe aber auch die Pflicht, derartige
Sachen hier zur Sprache zu bringen, und solange mir nicht
der Beweis erbracht wird, daß ich unrecht habe, bleibe
ich dabei.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberregierungs-
rat Gramberg.

Oberregierungsrat **Gramberg:** *M. H.!* Ich bestätige
zunächst, daß allerdings die Landwirtschaftsschule in Varel
auf den einzelnen Schüler berechnet verhältnismäßig teuer
ist. Das ist eine Tatsache, die der Herr Abg. Wilken an-
erkannt hat. Im übrigen möchte ich versuchen, dem Herrn
Abg. Wilken noch etwas zu Hülfe zu kommen in Bezug
auf die Vorwürfe, die der Herr Abg. Ahlhorn gegen die
Schule erhoben hat. Der Herr Abg. Ahlhorn ist der
Meinung, daß der häufige Lehrerwechsel darauf zurückzu-
führen sei, daß die Lehrer zu wenig beschäftigt seien. Er
hat namentlich angeführt, daß die Zahl der Stunden wäh-
rend des Sommers verhältnismäßig niedrig sei. Der Herr
Abg. Wilken hat hervorgehoben, daß es sich um eine Fach-
schule handelt, die eine besondere Organisation notwendig
mache, und die Erklärung, weshalb im Sommer die Stunden-
zahl niedriger ist, liegt in der Tat darin, daß die Ackerbau-
schule aus 3 Semestern besteht, sodaß einundderselbe Schüler
immer 2 Winter und nur einen Sommer da ist. Daher
ist im Sommer immer eine Klasse weniger da; daher werden
im Sommer weniger Schüler unterrichtet und weniger
Stunden gegeben. Die Art, in der sie organisiert ist und
organisiert sein muß, ist nicht zu ändern. Im Winter aber
werden die Lehrer entsprechend dem Regulativ aber tatsäch-
lich im großen ganzen ebenso beschäftigt, wie die Lehrer an
anderen höheren Lehranstalten überhaupt. Nun muß ich be-
streiten, daß der Lehrerwechsel in neuerer Zeit noch so er-
heblich gewesen ist. In der Petition ist allerdings darauf
hingewiesen; das ist richtig in Bezug auf die frühere Zeit,
aber nicht für die neuere. Aber ein Umstand ist es, in
dem speziell der Abg. Ahlhorn sich irrt. Er hat immer
von der geringen Beschäftigung der jungen Leute gesprochen.
Der jüngste dieser jungen Leute ist ca. 30 Jahre alt, der
nächste 40 oder 42 (Heiterkeit). Es sind also keine jungen
Leute. Um junge strebsame Leute, die Drang haben, sich
zu verändern, handelt es sich gar nicht und jedenfalls ist
dies auch nicht der Grund gewesen, weshalb der Wechsel
stattgefunden hat. Der letzte Wechsel, der gegenwärtig noch
zur Verhandlung steht, ist durch Erkrankung verursacht, die
den Lehrer nötigte, den Dienst aufzugeben.

Ob die Baumschule möglicherweise eingehen kann, das
ist ein Gegenstand, der in Erwägung gezogen werden kann,
und ich glaube, wohl sagen zu dürfen, daß eine Prüfung
dieses Punktes besonders stattfinden kann.

Ein übermäßiger Lehrerwechsel hat in neuerer Zeit
überhaupt nicht stattgefunden und bei der Art der Organi-
sation der Schule ist es nicht richtig, daß die Lehrer zu
wenig beschäftigt sind. Im Winter ist es gerade so, wie bei
anderen Lehranstalten, und im Sommer läßt es sich nicht
vermeiden, daß sie etwas weniger Stunden geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Wilken.

Abg. **Wilken:** *M. H.!* Ich bestreite ganz gewiß dem



Herrn Abg. Ahlhorn nicht das Recht, Kritik zu üben, aber ich möchte ihm doch raten, keine Kritik zu üben, wo sie nicht angebracht ist. Dann hat der Herr Abg. Ahlhorn davon gesprochen, daß ein Schüler jährlich 450 M. koste. Das Exempel stimmt nicht. Herr Abg. Ahlhorn hat die Durchschnittszahl der letzten 10 Jahre genommen. Ich nehme den jetzigen Besuch an, die augenblickliche Schülerzahl, und dann kostet ein Schüler noch nicht 400 M. Dann hat er von dem häufigen Wechsel der Lehrer gesprochen und gemeint, das käme davon, daß die Herren nicht genügend beschäftigt seien. Ich möchte einen Satz aus der Petition des Herrn Direktors vorlesen, wenn der Herr Präsident gestattet. (Präsident: Der Landtag ist einverstanden.)

Da wird in der Petition gesagt:

Die Lehrerliste der Anstalt weist in 26 Jahren ihres Bestehens 47 Namen auf. Vergleicht man die den hiesigen Lehrern zuzuweisende Arbeit mit der an anderen Landwirtschaftsschulen (ich habe vorher an 2 anderen als Lehrer gewirkt) oder an Ackerbauschulen (ich war Lehrer an einer Großherzoglich Weimariſchen) oder an Winterschulen (deren Lehrpläne mir bekannt sind), so kann von leichter Arbeit hieselbst keine Rede sein, wie auch Realschulen an die Arbeitskraft der Lehrer keine höheren Anforderungen stellen.

Also, das wird von dem Leiter der Schule selbst ausgesprochen. Der häufige Wechsel der Lehrer liegt meines Erachtens darin, daß sie im Höchstgehalt nicht gleichgestellt sind mit den übrigen Oberlehrern; wenn das geschieht, dann wird der häufige Wechsel nicht mehr vorkommen. Zum Schluß möchte ich darauf hinweisen, daß die landwirtschaftlichen Lehranstalten in Preußen zum größten Teil nicht so stark besucht sind, wie die landwirtschaftliche Lehranstalt in Barel, und deshalb bleibe ich bei meiner Behauptung, daß der Besuch ein recht guter zu nennen ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Feldhus.

Abg. **Feldhus:** Ohne weiter in die innere Technik der Schule eindringen zu wollen, existiert für mich nur die Frage: Ist diese Schule für unser Herzogtum notwendig oder nicht? Ist sie notwendig, so müssen wir die Kosten

nicht scheuen, und ich möchte Sie bitten, die Vorlage anzunehmen.

Präsident: § 38. — Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen** (zur Geschäftsordnung): Wir sind unten auf der Seite angekommen und möchte ich bitten, ob nicht abgebrochen werden kann.

Präsident: Wir sind mitten im Antrage, Herr Abg. Tanzen. — § 39, 40.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über Antrag 25, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen** (zur Geschäftsordnung): Ich möchte vorschlagen, jetzt zu schließen.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? Das ist die Mehrheit. Dann schließe ich die Verhandlung. — Ich habe noch eine Allerhöchste Verordnung mitzuteilen:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphäusen usw.

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 28. Februar 1906 verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständnis mit ihm vom 22. d. Mts. bis zum 16. Januar 1906 vertagt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigebrudten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 20. Dezember 1905.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

Tagesordnung für morgen früh 10 Uhr: Fortsetzung der heutigen Beratung. — Ich schließe die Sitzung. (Schluß der Sitzung: 7 Uhr 20 Minuten.)